Bavar.
2731
-3-

Barar, Unterricht
2731/3

<36604976090011

<36604976090011

Bayer. Staatsbibliothek

Unterricht
über das
Hofmarksrecht
in
Baiern, Oberpfalz,
Neuburg und Sulzbach.

In einer Reihe von Briefen an einen jungen Herrn vom Stande.

Oder

Handbuch

zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Polizey- und Kammeralrechts.

Für

Güterbesitzer, Güterverwalter, Richter, Advokaten und Prokuratoren.

Nebst

Formularien.

Drittes Heft.

Nos quoque apes debemus imitari, & quæcunque ex diverſa lectione congeſſimus, ſeparare.

Seneca.

1807.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Innhalt des dritten Hefts.

Neunter Brief. Das Dorf- und Bauernrecht.

1) Begriff eines Bauern, Bauernländerey, eines Dorfs und Ursprung der Dörfer. S. 241 bis 243.

2) Begriff des Dorf- und Bauernrechts, Quellen, Nutzen und Literatur desselben. S. 243 — 247.

Zehnter Brief. Von den Vorstehern eines Dorfs.

1) Von den Dorf- und Gemeindeführern, Obleuten, Bestellung, Eigenschaften und Obliegenheiten derselben. Seite 247 bis 253.

Eilfter Brief. Von den Gemeindegütern. Allgemeine Rechtssätze hievon. S. 253—257.

Zwölfter Brief. Von den Gemeindeweiden, und zwar in Hinsicht auf Recht und Polizeyverhältnisse. Seite 257 — 265.

Dreyzehnter, vierzehnter und fünfzehnter Brief. Von den Gemeindewaldungen.

Hier ist die ganze Lehre vom Forstrecht behandelt, als

A) Begriff und Quellen des Forstrechts, und Unterschied von der Forstwissenschaft.

B) Von dem Forstregal.

C) Von den Rechten, welche aus dem Eigenthume über die Waldungen hervorgehen.

1) Von dem Rechte Holz zu fällen.

a) Von der Art, Ordnung und Zeit des Holzschlages, Holzhandels, Maaßes und Preises,

2) Von

Bayerische Staatsbibliothek München

b) Von der Holzabschwendung.

c) Von der Beförderung des jungen Anflugs, Wachsthum und Erhaltung des Holzes.

4) Von Ausrottung der Waldungen. Seite 265 bis 282.

2) Von der Eichellese und Mastung.

3) Von geringern Waldnutzungen.

a) Von Kohlen- und Aschenbrennereyen, Glas- und Schmelzhütten, Ziegelöfen und Pecheln. S. 282 bis 293.

D) Von den Forstbedienten. Muster einer Forstinstruktion. Seite 292 — 301.

Sechzehnter Brief. Kultur und Vertheilnng der Gemeindegründe.

1) Wer die Befugniß hat, auf eine Gemeinde-Abtheilung zu dringen.

2) Wem ein Antheil bey der Vertheilung gebührt.

3) Worinn der Maaßstab der Abtheilung bestehet.

4) In welches Verhältniß die jedem Berechtigten ugekommene Antheile nach der Abtheilung treten.

5) In wiefern von den abgetheilten Gründen ein Zehnt gereicht werden muß.

6) Von der Forstpurifikation.

7) Von den Holzwiesen. Seite 301 — 317.

Siebenzehnter Brief. Die ganze Lehre von dem Kultursprozesse. S. 317 — 329.

Formularien.

a) Eines Präsenz-) Protokoll.
b) Augenscheins-)

c) Uebersichts-Tabelle der Kulturslustigen.

d) Ei-

d) Eines Protokolls bey dem Vollzug der Abtheilung.

e) Eines Protokolls bey der Verloosung und Einweisung.

f) Loosungstabelle.

g) Holzbezugstabelle. Seite 324 — 334.

Achtzehnter Brief. Von den Gemeindefischereyen.

1) Von der Fischereygerechrigkeit in Rücksicht auf Recht und Polizey. Seite 334 — 342.

Neunzehnter Brief. Von den Gemeindewegen und der Strassenpolizey. Seite 342 — 348.

Zwanzigster Brief. Von den Ehehaftsgerechtigkeiten der Gemeinden.

1) Allgemeine Grundsätze hievon, insbesondere

2) Von den Ehehaftsmühlen, von der Mühl- oder Mahlordnung, und von den Mühlstrafen. S. 348 bis 366.

Ein und zwanzigster Brief. Von der Taferngerechtigkeit.

1) Abtheilung derselben; Erwerbungsarten; wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Gäste und Wirthe; Klagen um Bezahlung der Zeche.

2) Von den Zwangwirthen. S. 366 — 377.

3) Von den Ehehaftsbädern und Ehehaftsschmidten. Seite 377 bis 379.

Zwey und zwanzigster Brief. Von den Dorfhandwerkern und Dorfschulen. S. 379—386.

Drey und zwanzigster Brief. Von der Dorf-Feuerpolizey und der Brand-Assekurationsgesellschaft. S. 306—403.

Zusätze zu diesem Hefte.

Neunter Brief.

Den größten Theil des Hofmarkspersonale machen die Hofmarksunterthanen aus. Da diese insgemein in Bauersleuten bestehen, so wollen wir gegenwärtig von dem Dorf- und Bauernrechte in Baiern überhaupt, ohne uns bloß auf die Hofmarken zu beschränken, handeln.

Der Name **Bauer** kann in der allgemeinen Bedeutung allen denen beygelegt werden, welche außer den Städten wohnen, und das Land bauen, so daß z. B. der Landedelmann, der Landpächter, der Bauernknecht u. s. w. dahin gehören. In der **strengern**, im deutschen Rechte üblichern Bedeutung, bezeichnen Wohnung und Beschäftigung eben so wenig als Kleidung und Sitten den unterscheidenden Karakter eines Bauern; sondern allein der **Besitz eines Bauernguts**, oder einer **Bauerländerey** a). Unter einem **Bauerngute** verstehet man ein zum Ackerbau und zur Viehzucht bestimmtes und eingerichtetes Grundstück mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, das außer den gewöhnlichen Steuern auch noch **Frondienste** und **Grundzinse**, welches man die bäuerlichen Lasten nennt, zu entrichten hat b).

Die

a) Westphal deutsches Privatrecht, Th. 1. Abh. 26. S. 341.

b) Karl von Hellersperg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerke. §. 2.

Die Bauern wohnen nun entweder **einzeln** auf ihren Höfen ohne Gemeinschaft, und diese werden in Baiern **Einödden** genannt, oder mehrere Höfe sind auf einem Platze vereiniget, und machen eine eigene Gemeinheit aus, die dann den Namen **Dorf** trägt. Man verstehet daher unter dem Namen **Dorf, eine Gemeinheit, die mit keinem Stadt- oder Marktrechte versehen ist, und deren Mitglieder sich vom Ackerbau und der Viehzucht nähren** c). Auf Mauern und Gräben, wodurch einige die Städte oder Märkte von Dörfern unterscheiden wollen, kömmts nicht an; denn sie sind nur ein zufälliges Stück; und es giebt viele Dörfer mit Mauern, hingegen viele Städte und Märkte ohne Gräben und Mauern d).

Soviel die Art der **Entstehung** der Dörfer betrifft, so ist zu wissen, daß die alten Einwohner in Deutschland in zerstreuten Wohnungen lebten, deren ganze Distrikte **Gauen**, und nach unserer Art zu reden, ganze Striche **Dörfer** und **Landschaften** heißen. Erst zur Zeit des großen Interregni, worinn sehr große Unsicherheit in Deutschland herrschte, zogen die Bauersleute sich näher zusammen, um nicht allein desto sicherer beysammen

---

c) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. 5ter Band. §. 482.

d) Freyherr von Kreitmaier Anmerk. zum Civilcodex. 5ter Theil. 28. Kap. 1. §.

men wohnen, sondern auch um in dem landwirthschaftlichen Geschäfte einander beystehen zu können; zu welcher Zusammenziehung auch die Geistlichkeit, um die Religion desto besser zu verbreiten, vieles beygetragen hatte. Auf diese Art entstunden verschiedene mit unordentlich zusammen gebauten schlechten Wohnungen versehene Plätze, die sich vor andern zum Feldbau und zur Viehzucht am beßten schickten, wo Flächen, Auen, Haine, Quellen, Flüsse, Büsche u. dgl. zu diesen beyden landwirtschaftlichen Geschäften geschickte Gegenden waren.

Diese zusammengebauten Oerter hießen nun eigentlich **Dörfer**, so wie man sie auch noch heut zu Tage zu nennen pflegt.

Die Bauern mag man entweder einzeln, oder in Gemeinheit betrachten, so haben sie in persönlicher und dinglicher Rücksicht Rechte und Verbindlichkeiten. **Der Innbegriff aller auf die Bauern in persönlicher und dinglicher Rücksicht sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten, sie mögen einzeln oder als Gemeinheit betrachtet werden, wird das Dorf- und Bauernrecht genannt.** e)

Die Quellen des Dorf- und Bauernrechts in Baiern bestehen in Verträgen und Vergleichen,

 wel-

e) Krüll deutsches Privatrecht. §. 144.

welche ganze Gemeinden und einzelne Glieder mit ihren Guts- und Gerichtsherrn geschlossen haben. Diese sind meistens in den verschiedenen Unterthansbriefen, als Lehen- Erbrecht- Freystift- Leibgeding- Neustiftbriefen und Reversen enthalten. Ferner die Flur- Lager- Sahl- Urbar- und Lehenbücher, in welchen die Besitzungen der Unterthanen, nebst dem, was sie zu leisten haben, eingetragen sind. *) Die verschiedenen Register, z. B. Stift- Scharrwerkregister, die Dorf- Ehehaftsordnungen und Instruktionen für die Dorfführer, die allgemeinen Landesordnungen, als das alte Landrecht von 1616, die Polizey- Forst- und so andere Ordnungen von dem nämlichen Jahre; das neue Landrecht von 1756, und die seit dieser Zeit vielen erlassenen allerhöchst- landesherrlichen einzelnen Verordnungen, welche die Rechtsverhältnisse der Bauern betreffen, und die sich in des Freyherrn v. **Kreitmaiers** und Karl v. **Maiers** Generaliensammlungen, dann den Regierungsblättern befinden. **)

End-

---

*) Von Verfassung dieser Bücher siehe erstes Heft, Seite 102 bis 108.

) Die Bar. **Kreitmaierische Generaliensamlung ist vom Jahre 1771, ein Band. Die v. Maierische Generaliensammlung enthält 8 Bände, wovon die ersten zwey Bände im Jahre 1783, der dritte und vierte im Jahre 1788, der fünfte im Jahre 1797, der sechste im Jahre 1799, der siebente im Jahre 1800, und der achte im Jahre 1802 erschienen sind. Der 7. und 8te Band fangen von der gegenwärtigen Regierung Sr. königl. Majestät Max Joseph an, und werden vom Karl von Maier erster und zweyter Band genannt.

Endlich bleiben noch das Herkommen und eine Menge Gewohnheitsrechte, und in Ermangelung aller bisher angegebenen Entscheidungsnormen, die rechtliche Natur der Bauerngüter, und des Verhältnisses, worinn der Bauer gegen seinen Gutsherrn stehet, die Hauptquellen des Dorf- und Bauernrechts.

Der subsidiarische Gebrauch des römischen Rechts kann bey diesem Privatrechte aus der Ursache wenig vermögen, weil die eigenthümlichen Rechte des Bauernstandes nothwendig sich alle auf ursprünglich deutsches Herkommen gründen, und der Römer diese Art von Bauern, wie wir solche in Deutschland haben, gar nicht kannte. f)

Der Nutzen dieser Wissenschaft ist unverkennbar. Der Bauernstand ist zwar die unterste, aber die zahlreichste und nützlichste Volksklasse. Durch diese Volksklasse erhält der Staat zur Erhaltung der äußern Sicherheit den Soldatenstand; die Steuern und Anlagen werden von den Bauern ohne Freyheit und Ausnahme entrichtet. In Kriegszeiten und andern Vorfallenheiten leistet er die Territorialscharrwerk, und trägt noch überdas Quartier. Die Einkünfte der Adelichen vermehrt er durch Stiften, Gilten, Laudemien und Zehnten, und unterstützt ihre Oekonomien durch Scharrwerke. Den Geistlichen giebt er ihre Lebsucht durch Zehnten, und endlich verschafft er jedermann durch Hervorbringung aller zur Lebsucht nothwendigen und rohen Produkte offenbaren Nu-

zen.

f) Runde deutsches Privatrecht, §. 481.

ßen. Da nun diese Volksklasse in so manchen Rechtsverhältnissen steht, so ist ganz gewiß, daß das Studium ihrer Rechte und Verbindlichkeiten von äußerster Wichtigkeit ist.

Außer den Schriften über das allgemeine Bauernrecht eines Leyser jus Georgicum, Lipf. 1741. fol. Deneckens neuverbessertes Dorf- und Landrecht, Frankfurt und Leipzig 1739. Rohr Haushaltungsrecht, Leipzig 1716. Klingers Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Leipz. 1749. Freyherr von Beneckendorfs Auszug aus der Oeconomia forenfis, Berlin 1788, 3 Bände in 4. Von Buri ausführliche Abhandlung von Bauerngütern, nebst Anmerkungen von Runde, Giessen 1783. Gabkens Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, mit einer Vorrede von Daniel Nettelblatt, Halle 1780 in 8. sind in Baiern zur Litteratur dieser Wissenschaft dienlich: Caspar Schmid L. B. de Hasel& Purnbach &c. Commentarius amplissimus in jus provinciale Bavaricum per tres Tomos divisus, Monach. 1795. Freyherr von Kreitmaier Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem & judiciarium, 6 Bände, München 1759 rc. Chlingensperg jus hoffmarchiale, Ingolst. 1731. Ertel praxis aurea, Efrti. 1737. Caspar Manz centuria decisionum palatinarum, August. 1639 nebst mehrern einzelnen Abhandlungen, welche an den geeigneten Orten angeführt werden.

Nach

Nach dieser Einleitung des Dorf- und Bauernrechts kommen wir nun zur Hauptsache dieser Rechtswissenschaft, und handeln zuerst von Dorf- oder Gemeindevorstehern.

Zehnter Brief.

Wenn die Bauern in Gemeinheiten betrachtet werden, so bilden sie eigene Korporationen, und sprechen daher auf die allgemeinen Rechte im Staate vorhandener und erlaubter Gesellschaften an. Daraus folgt, daß sie auch Vorsteher zur Besorgung ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten aufstellen, und Vermögen zu Bestreitung der gesellschaftlichen Lasten und Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls erwerben und besitzen können.

Was die Vorsteher eines Dorfs in Baiern betrifft, so muß man vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, ob ein Dorf der Gerichtsbarkeit eines Landgerichts oder eines Hofmarksherrn unterworfen ist. Im ersten Falle liegt die Leitung der dörflichen Verfassung dem Landgerichte, im andern Falle dem Hofmarksherrn oder dessen Verwalter ob. In allen Angelegenheiten haben demnach die Dorfsglieder entweder in Gemeinheit oder einzeln sich an diese Obrigkeiten zu wenden, und von selben Befehle und Aufträge anzunehmen. Doch verstehet sich von selbst, daß, wenn sich die Unterthanen mit Grunde beschwert zu seyn glauben, denselben der Rekurs zu den vorgesetzten geeigneten landesherrlichen Stellen unbenommen ist. In-

dessen sind in Baiern zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden sogenannte Dorfführer *) aufgestellet, wovon folgendes zu merken ist g).

1) Sollen in den Dörfern zween Führer oder Obleute, welche wo möglich beyde, oder doch wenigstens einer aus ihnen, des Lesens und Schreibens kündig ist, gewählt werden, dergestalten, daß die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber solche zu benennen und zu verpflichten haben. Die Landgerichte haben sich zuerst und vorzüglich angelegen seyn zu lassen, daß überall in den großen Dörfern eigene, in den kleinern Gemeinden aber gemeinschaftliche Dorfführer aufgestellt, und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden.

2) Jeder Dorfführer begleitet seine Stelle zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzt.

3) Wird ihnen erlaubt, zu einem unterscheidenden Zeichen einen Schild zu tragen; sie haben auch bey Opfergängen und öffentlichen Handlungen vor ihren Mitgemeinen den Vorgang, und sind während ihres Führeramts von Quartieren und Vorspannen frey, soweit sie solche letztere wegen erfolgender Bezahlung nicht selbst verrichten wollen.

4) Die

*) Nach gemeinem Rechte werden sie Heimbürgen genannt.

g) Siehe Verordnung vom 17. Nov. 1783. Maier Generaliensammlung 1. Band, Seite 447 rc. 2ter Band, S. 1474. Regierungsblatt von 1802 Seite 259 bis 261.

4) Die Obliegenheiten während ihres Amts bestehen darinn, daß sie den eifrigen Bedacht auf den Nutzen, Ruhe und Ordnung bey ihren Gemeinden nehmen; sohin die gemeinsamen Beschwerden bey Gericht oder andern gehörigen Orten zwar anbringen können, sich aber aller Aufwicklungen bey schwerster Strafe zu enthalten, und ohne obrigkeitliches Vorwissen und Erlaubniß, außer in gewöhnlich-jährlichen Vorfallenheiten, und gar dringenden Gemeindsanliegenheiten, als Krankheiten, Viehseuchen, Wassereinbrüchen, herumziehenden Räuberbanden u. s. w. ohne Vorwissen der Obrigkeit bey schwerer Strafe h) die Gemeinde nicht zusammen berufen, viel minder eigenmächtig Gemeindeanlagen einzubringen haben. Wo übrigens nach Beschaffenheit der Umstände bey der beschwerdführenden Stelle das litis consortium, das ist, eine genaue Anzeige derjenigen Unterthanen, welche an den angebrachten Beschwerden, oder an einem Streite Antheil nehmen, herzustellen, und den Führern zu ihren billigen Auslagen zu verhelfen ist. Unerhebliche und ungegründete Beschwerden, Verhetzungen der Unterthanen zu unbilligen Streitigkeiten, eigenmächtige Einbringung der Gemeindeanlagen werden nicht nur scharf bestraft, sondern auch die eingehobenen Gelder eingezogen, und zur Armenkasse verwendet.

5) Sollten die Dorfführer im Namen der Gemeinde, oder die Gemeinde selbst, sich bey einer

h) Chlingensperg Jus Hoffm. cap. 12.

höhern Stelle beschweren, so müssen ihre Anwälde bey 12 Reichsthaler oder noch schärferer Strafe ein obrigkeitliches Zeugniß beybringen, daß über den Gegenstand ordentlich Gemeinde gehalten, und der Gemeindeschluß abgefaßt worden sey; ausgenommen, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeit selbst Beschwerden zu führen haben i).

Uebrigens haben die Gemeinden, wenn sie in Culturs- oder andern Angelegenheiten die Beschlüsse der höhern Landeskollegien nachzusuchen haben, keine zahlreichen und kostspieligen Abordnungen manchmal dreyer, vier oder mehr Gemeinds-Individuen zu veranlassen; sondern es sey genug, wenn **einer** von der Gemeinde nach derselben vorzüglichem Vertrauen an den zu bestellenden Sachwalter abgeordnet wird, um diesen über den Hauptgegenstand ein für allemal zu instruiren; sonach aber diesem Rechtsanwalde dessen weitere Führung zu überlassen; weßwegen künftig in den Gemeindsrechnungen nie mehr als die Reise- und Zehrungskosten eines einzigen Individuums pr. täglich 1 fl. 30 kr. paßiert werden k).

6) Haben die Dorfführer die bey den Gemeinden das Jahr hindurch vorfallenden gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, alle Jahre eine richtige Auszeig- und erfoderlich belegte Rechnung bey Gericht abzulegen, und bey den Ausgaben alle billige Mäßigung zu gebrauchen. Die Ge-

i) V. Maier Generaliensamlung, 5ter Band, Seite 34 und 36.

k) Regierungsblatt von 1803, Seite 880.

Gemeinderechnungs-Aufnahme gebührt den Landgerichten, und bey ständischen Gemeinden den Hofmarksherrn. Uebrigens sind diese Gemeinderechnungen der ganzen versammelten Gemeinde in Gegenwart des Gerichts vorzulesen.

7) Liegt den Dorfführern ob, den Unterthanen die Zeit zur Erlag der öffentlichen Abgaben bekannt zu machen.

8) Gebührt ihnen die Aufsicht zur Erhaltung der Gemeindehölzer, die Besorgung zur Herstellung der nothwendigen Dorf- und Gemeindewege und Stege; die privative Vornahme der Feuerbeschauen, dann Mühlen- und Wegbesichtigungen, wobey sie sich aller Geld- und Naturaliensammlungen zu enthalten haben.

9) Haben die Dorfführer auf Abstellung alles desjenigen, was zu einer Feuersgefahr nur immer Anlaß geben kann, ihr sorgfältiges Augenmerk zu nehmen; hauptsächlich aber die sogenannten Johann- oder Sonnewendfeuer und das Schießen in den Dörfern nicht zu gedulden; auch zu sorgen, daß die Flachs- und Hanfarbeit soviel möglich in den außer den Dorfschaften errichteten, oder noch zu errichtenden Dürr- oder Brechstuben, Bläu- und Schwinghäusern, auch sogenannten Brechgruben verrichtet, und sonst alle mögliche Behutsamkeit gebraucht werde.

10) Haben sie die Aufsicht auf die Beschlagung der Weiden, Haltung des erforderlichen Geilviehes, und Ringlung der Schweine, Be-

obachtung der Ehehaftspunkte, Ausrottung des verbothenen Bettels und Aufhebung des lüderlichen Gesindels; die Vorsorge für die Verpflegung der Armen, welche der Gemeinde zu unterhalten obliegen; die Besorgung der Aufstellung der Nachtwachen, und die Anzeige derjenigen Gebrechen bey dem Landgerichte, welche sie nicht abzuwenden vermögen.

11) Haben die Dorfführer das Betragen und Fortkommen der entlassenen Züchtlinge genau zu beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu Zeit hievon in Kenntniß zu setzen, und sollen sich beständig versichern, daß kein Züchtling die Gemeinde ohne ihr Wissen verlasse l).

12) Damit die Unterthanen in Kenntniß der neu hervorgehenden Gesetze kommen, haben sämmtliche Gemeinden sich das offizielle Regierungsblatt anzuschaffen m), und die Dorfführer zu sorgen, daß der Innhalt derselben den Gemeindegliedern bekannt gemacht werde. Dagegen sollen

13) Die Dorfführer für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf ihre Dienstobliegenheiten wenden, durch Benutzung eines der Gemeinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnißmäßige Konkurrenz eine Entschädigung erhalten, sich aber keine besondern Gebühren oder Taxen anmaßen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben noch persönliche Dienstleistungen fordern.

Eilf-

l) Regierungsblatt von 1805, Seite 846.
m) Regierungsblatt von 1805, S. 1264.

Eilfter Brief.

Gleichwie die Städte mehrentheils Güter zu haben pflegen, welche nicht den einzelnen Bürgern, sondern der ganzen Stadt zugehören, also haben auch die Dorfschaften gemeiniglich dergleichen Güter, welche der ganzen Gemeinde eigenthümlich zustehen, und woran die einzeln Einwohner kein Recht haben. Diese haben den Namen der **Gemeindegüter** eines Dorfs (Allmenden), und bestehen insgemein in Holzungen, Fischereyen, Weiden u. s. w. Hiebey muß man unterscheiden: entweder sind es solche, die das Gesammteigenthum der ganzen Gemeinde sind, und wovon der Niesbrauch jedem von der Gemeinde zustehet (res universitatis) z. B. Gemeindeweiden; oder solche, die zwar ebenfalls ein Gesammteigenthum begreifen, deren Nutzen aber zu Bestreitung der Gemeindelasten verwendet wird (patrimonium universitatis) z. B. Kassen, Kapitalien, Gefälle. Wir wollen zuerst von den Gemeindegütern im **Allgemeinen**, sodann von den **einzelnen** handeln.

1) Da der Gesammtwille der Gemeinheit durch die Mehrheit erklärt, das eigentliche Subjekt der Rechtsverhältnisse derselben ist, so folgt daraus, daß sich niemand auf den Gemeindegütern ausschließungsweise was zueignen oder verfügen kann, z. B. einen Gemeindegrund einfangen. Wer sich dergleichen anmaßt, begehet gegen die Gemeinde ein Spolium, und kann deßwegen von der ganzen Gemeinde oder einem einzel-

nen

nen Mitgliede actione populari belangt werden. Auch wird zu Gunsten der Gemeinde summarisch durch Mandaten, Augenschein oder sonst verfahren n).

2) Kann kein Richter über dergleichen Güter ohne Beystimmung der Gemeinde hierüber etwas verfügen o). Bey der Bewilligung siehet man auf die Mehrheit der Stimmen dergestalt, daß was der meiste Theil beschließt, eben so viel ist, als wenn alle zusammen einstimmig gewesen wären; doch ist zu bemerken, daß wenn ein Gemeindeschluß soll gemacht werden, alle hiezu berufen, wenigstens aber zwey Drittel von den Hausvätern der Gemeinde vorhanden seyn sollen p). Indessen bedarf es keiner solchen Berufung, wenn gewissen Personen die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten übertragen ist.

Bey den Grundherren einer Gemeinde, in so ferne derselben mehrere sind, wird zwar ebenfalls auf die Mehrheit der Stimmen, zugleich aber auch auf die Qualität dergestalt gesehen, daß die Ansehnlichsten oder am meisten Begüterten vor den andern (obschon an der Zahl auch mehrern) hierin den Vorzug haben q).

3) Die Veräußerung der Gemeindegüter hat in der Regel nicht Statt. Sollten aber die Umstände

n) Freyherr von Kreitmaier Anmerkungen zum Civilcodex, 2ter Band, 1stes Kap. 6. §. 2. N.
o) Baierisches Landrecht, 25. Tit. 6. Art.
p) Freyherr von Kreitmaier, a. a. O.
q) Baierisches Landrecht, a. a. O.

stände eine Veräußerung erheischen, so ist erforderlich: a) daß eine erhebliche Ursache, b) die Bewilligung der ganzen Gemeinde, und c) die obrigkeitliche Bestättigung vorhanden sey. Eine erhebliche Ursache ist die **Nothwendigkeit** (causa necessitatis) z. B. die Bezahlung der Gemeindeschulden, Bestreitung nothwendiger Baureparationen. Ferner wenn die Veräußerung zum Nutzen der Gemeinde (ex causa utilitatis) geschieht, oder wenn die Veräußerung aus einer frommen Absicht (ex causa pietatis) z. B. zum Unterhalte der Armen unternommen wird. Die Einwilligung muß durch einen Gemeindeschluß geschehen. Die Grundherren von den Gemeindetheilinnhabern sind ebenfalls als Mitglieder der Gemeinde anzusehen; es kann demnach ihre Bewilligung nicht umgangen werden.

Die obrigkeitliche Bestättigung geschieht vor dem ordentlichen Richter, worunter die Gemeinde zu stehen hat. Wenn jedoch das zu veräußernde Objekt sich unter einem andern Richter, als worunter die Gemeinde ihrer moralischen Person halber zu stehen hat, sich befindet, so hat die Prävention statt r). Die bloße Wissenschaft oder Besieglung des Kontrakts reicht nicht hin, sondern es muß die Bestättigung der Handlung vorausgehen oder folgen. Der Dorfsherr darf bey Dorfgemeinden um so weniger umgangen werden, weil in Zweifel, wem

---

r) Freyherr von Kreitmaier a. a. O. und 1. Theil, 7tes Kapitel, 13. §. 5. n.

wem die Dorfsgründe gehören, die Vermuthung mehr für den Dorf- oder Gerichtsherrn streitet. Wer sich auf eine giltige Veräußerung eines Gemeindegrundes beziehet, muß den Beweis der nöthigen Bedingungen machen. Indessen werden diese aus der Länge der Zeit, oder aus der erwiesenen obrigkeitlichen Bestättigung vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Können nun die erforderlichen Bedingnisse nicht erwiesen werden, so ist die Veräußerung ungiltig, und bleibt die Gemeinde Eigenthümer der veräußerten Sache. Doch versteht sich dieses lediglich auf Seite der Gemeinde, nicht aber des andern Contrahenten. Auch die Früchte müssen zurückgegeben werden, so weit sie sich nicht durch die Zinsen und erweisliche Besserungen kompensiren lassen. Der Werth des veräußerten Guts wird nur in so weit ersetzt, als man die Verwendung zum Nutzen der Gemeinde (versionem in rem) beweisen kann. Wenn jedoch eine Veräußerung nach gesetzlicher Vorschrift vorgenommen worden ist, so läßt sich solche von der Gemeinde, oder den Nachfolgern derselben, auch nicht unter dem Vorwande, daß von jemand andern bessere Bedingungen sind angebothen worden, nicht umstoßen. Doch bleibt der Gemeinde, im Falle eine merkliche Verletzung erwiesen werden kann, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bevor, wenn auch noch die übrigen hiezu erforderlichen Bedingnisse vorhanden sind.

Uebrigens hat man vor einer wirklichen Veräußerung dahin zu sehen, ob nicht auf andere

Art

Art zu helfen sey; ob die Veräußerung nicht mehr in diesem oder jenem Gute kann vorgenommen werden; ob nicht durch eine leidentliche Gemeindeanlage, Anlehen, Aktivfoderung, Veräußerung entbehrlicher Mobilien u. s. w. einer Veräußerung vorgebogen werden kann. Auch ob man nicht eher zu einer bloßen Verpfändung als Veräußerung schreiten will s),

Nachdem wir die Grundsätze von Gemeindesachen überhaupt gehört haben, so gehen wir auf die besonderen Gemeindegüter über, und machen mit den Gemeindeweiden den Anfang. Es werden zwar nach den Grundsätzen der Kultur diese Weidenschaften gänzlich aufhören; allein da noch einige Zeit vergehen dürfte, bis die Stallfütterung allgemein einzuführen möglich ist, so finde ich für nothwendig, Ihnen noch die Grundsätze des Weiderechts in dem künftigen Briefe zu erklären.

Zwölfter Brief.

Eine Dorfgemeinde bedienet sich des Weiderechts entweder auf **fremden** oder **Gemeindegründen.** Ersteres geschiehet meistens durch eine Dienstbarkeit, und muß nach den Grundsätzen von Dienstbarkeiten beurtheilt werden. Wird hingegen das Weiderecht von der ganzen Gemeinde auf Gemeindegründen ausgeübt, so ist Folgendes hievon zu merken:

1) Wird

s) Freyherr von Kreitmaier, 2ter Theil, 1stes Kap. 6. §. 4. n.

1) Wird eine Gemeindeweide als res universitatis betrachtet; es muß daher solche nach den Grundsätzen von Gemeindesachen überhaupt behandelt werden, wo nicht die Gesetze besondere Modifikationen bestimmen. So z. B. muß der Beweis und die Ausführung des Gemeinweiderechts nach den Grundsätzen der Dienstbarkeiten behandelt werden. t) In allen übrigen Punkten siehet man lediglich auf die Grundsätze, welche von Gemeindesachen überhaupt gelten.

2) Erstreckt sich die Gemeindeweide nicht über die Flurgränzen, und wird selbe in angebauten Feldern nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi, nach abgeraumter Frucht gestattet; auch darf dieser gesetzlich bestimmte Termin unter dem Vorwande eines gegentheiligen Herkommens nicht überschritten werden. u) Bey den übrigen Gründen pflegt man zwischen dem sogenannten Heu- und Gartenrecht zu unterscheiden. Was mit Gartenrecht versehen ist, stehet der Gemeindeweide niemal offen, sondern bleibt zu aller Zeit verschlossen. Ein anders ist bey den Gründen, welche nur Heu- und Wiesenrecht haben; denn hier wird nur zu offener, nicht aber zu verschlossener Zeit die Gemeindeweide gestattet. v)

3) Jedes Mitglied, welches begütert, und die Gemeindelasten zu tragen verbunden ist, hat Antheil an der Gemeindeweide. Nur sind die vom

t) Cod. civ. p. 2. cap. 8. §. 14. n. 1.
u) Supplementa ad Cod. civ. a. a. O. §. 13.
v) Anmerk. zum Civilcodex. a. a. O. §. 14. n. 2.

vom gefreyten Stande, und diejenigen, welche durch eine besondere Freyheit keine Gemeindelasten tragen dürfen, davon ausgenommen; denn diese haben doch Antheil an der Gemeindeweide. Der Pfarrer als ein Gemeindeglied hat ebenfalls Antheil an der Gemeindeweide, und eben so auch der Hofmarksherr; doch wird vorausgesetzt, daß er an dem Orte der Gemeinde wohnt. x) Den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, wird kein Stück Vieh zu halten gestattet, ausgenommen, wenn die Bauern selbst einwilligen, oder solche Umstände eintreten, daß die Obrigkeit diesen Leuten zu ihrem und ihrer Kindern nothwendigen Unterhalt ein Stück Vieh zu halten gestatten kann. y)

4) Nur so viel Vieh darf auf die Gemeindeweide getrieben werden, als der Bauer **überwintern** kann, oder zur eigenen Hausnothdurft bedarf. Doch ist zu bemerken, daß die Ueberwinterung von selbst eigenem, nicht aber von andern erkauftem Futter geschehen muß; es wäre dann ein Gut seiner Größe und Gelegenheit nach nicht mit so vielen eigenen versehen, und müßte daher andere Wiesen in Pacht nehmen. Wo aber ein Mitgemeiner auf sein eigenes Gut beschränkt ist, darf er dasjenige Vieh, so er von dem in fremden Gemeindefluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeindeweide seines Wohnorts

x) Anmerk. zum Civilcodex. a. a. O. n. 3.

y) Supplem. ad Cod. civ. a. a. O. §. 14. v. Maier General. 2. B. Seite 908. auch 3. B. S. 219. §. 16.

orts nicht treiben. z) Der Hofmarksherr kann nur so viel Vieh, als er zur Hausnothdurft bedarf, auf die Gemeindeweide treiben; keineswegs ersteeckt sich aber diese Befugniß auf das Bestand, Mast: oder anderes zum Verkauf haltende Vieh. Und wenn der Hofbau verpachtet ist, so darf der Pächter nur so viel Vieh auf die Gemeindeweide treiben, als was er zu seiner Hausnothdurft bedarf. Diese Befugniß des Hofmarksherrn erstreckt sich auch auf den Grundherrn. 1)

5) Soviel die Einschlagung der Schaafe auf die Gemeindeweide betrifft, so ist zwar in der Polizeyordnung gestattet, daß ein ganzer Bauer 24, ein halber 12, und ein Bausöldner oder Löhner 8 Stück Schaafe auf die Gemeindeweide einschlagen kann. Doch ist jedem Bauer gestattet, auch noch mehr Schaafe zu halten. Sollte aber über den Uebertrieb auf die Gemeindeweide sich in der Folge Anstand ergeben, so hat die Obrigkeit die vorbemeldte Zahl zum Maaßstab zu nehmen. Fremde oder Bestandschaafe von Metzgern oder Schaaftreibern dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nicht auf die Gemeindeweide eingeschlagen werden. Es soll auch nicht gestattet werden, daß Gemeindeglieder einseitigerweise unter die weissen geflissentlich **schwarze** Schaafe, dann unter die **zwischerige einscherige**, und sonst allerley bedenklicher Zügel auf die Gemeindeweide beygeschla-

z) v. Maier General. 5ter B. Seite 302.
1) Anm. zum Civilcod. a. a. O. Lit. c.

schlagen werde. 2) Uebrigens ist aller Schaaftrieb in so lange verbothen, als die Unterthanen die Weidenschaften und Brachen wirklich bebauen. 3)

6) Die **Gänsweide** ist nur in soweit gestattet, daß die Gänse nicht unter ander Vieh getrieben, sondern separirt geweidet werden sollen, damit durch Einfressung der abgefallenen Federn dem Vieh so leicht kein Schaden geschehen könne. Im Fall sich ganze Gemeinden und Nachbarschaften anders hierüber vergleichen wollen, soll solches gestattet werden; es sollen aber alsdann nur die verglichenen Theile allein, nicht aber tertii damnificati den hieraus erfolgenden Schaden zu büssen, sohin jene diesen Letzten samt und sonders dafür zu haften haben. 4) Uebrigens wenn eine Gans einen Schaden verursacht, ist die Strafe 1 halber Schilling und der Ersatz des Schadens.

7) Die **Ochsen** sind so gut als die **Pferde** auf die Gemeindeweide zu treiben; nur verstehet sich in Rücksicht der Anzahl, daß man nicht mehr einschlagen darf, als was man überwintern kann, und sollen die hierinn vorfallenden Irrungen gleich nach diesem Regulativ ohne Prozeßgestattung beygelegt werden. 5)

8) **Geise** zu weiden ist verbothen, weil sie sowohl der Weide als den jungen Gehölzen Schaden verursachen. Die Uebertreter werden das er-

2) Maier Generaliens. 2ter B. Seite 902 ꝛc.
3) Regierungsblatt von 1803, Seite 485.
4) Supplementa ad Cod. civ. a. a. O. §. 13.
5) Suppl. a. a. O.

stemal um 2 Schilling, und das zweytemal um das doppelte bestraft. 6) Die Schweine pflegen alles umzuwühlen, und hindern dadurch nicht nur den Anflug des Holzes, sondern verursachen auch, daß nichts anders als Filz und Mooß nachwächst; daher haben die Dorfführer zu sorgen, daß an jenen Orten, wo die Schweine ohne Schaden und billige Klage der Nachbarn des Ringelns nicht wohl entbehren können, zur Verhütung alles Schadens und der den Unterthanen bevorstehenden Strafe pr. 2 kr. von jedem Stück, die Schweine sobald der Frost aufgehet, und im Herbste geringelt werden. Die Bauern dürfen auch ihre Schweine nicht nach Gefallen laufen lassen, sondern solche dem Gemeindehüter Morgens, wenn er das Horn bläst, vortreiben; die auf Einöden wohnenden sollen aber selbst solche Vorsorge treffen, daß durch ihre Schweine kein Schaden geschieht. Wenn aber die Schweine zur Heerde noch nicht gewohnt sind, folglich durch den Hüter allein nicht besorgt werden können, soll ihm der Eigenthümer jemand zugeben, der darauf besondere Aufsicht hält.

9) Daß die Weidenschaften von den Mitgemeinen nicht überschlagen werden, darauf haben auch die Dorfführer zu sehen; hauptsächlich aber den eifrigen Bedacht zu nehmen, daß keine rützige und räudige Pferde oder anderes ungesundes Vieh auf die Weide getrieben, und hiedurch auch anderes

6) v. Maier 4ter Band, S. 994.

res Vieh angesteckt, sondern vielmehr das allenfalls kranke oder konvaleszirende Vieh von dem gesunden sowohl auf den Gemeindeweideplätzen als auch zu Hause in den Ställen abgesondert oder in Gärten gestellet werde; welche Vorsichten vorzüglich bey entstehenden Viehseuchen nicht außer Acht zu lassen sind. 7) Ein dergleichen Vorfall ist aber ohne Anstand bey Gericht anzuzeigen, und sich nach den Verfügungen desselben zu richten; und weil das zu frühe Viehaustreiben ehevor die Sonne den Thau aufgeleckt hat als eine hauptsächliche Ursache der meisten Viehseuchen angegeben wird, so haben die Dorfführer bey schwerster Strafe hierauf Bedacht zu nehmen, 8) so wie auch das zu späte Eintreiben während der heissen Mittagszeit abzustellen; auch soll das Vieh vor dem Austrieb, wie auch nach dem Eintrieb jedesmal zu Hause oder bey Gemeindebrünnen ordentlich mit reinem Wasser getränkt, sofort an Orten, wo schon ordentliche Brunnen und Krande vorhanden sind, solche jederzeit in gutem Stande unterhalten, wo aber noch keine vorhanden, doch anzulegen thunlich sind, soll man solche herstellen. Auf den Weidenschaften, welche weit von den Ortschaften entlegen sind, soll man ordentliche Viehtränken mit Brunnen und Kränden anlegen, und von den Hirten, oder einigen aus der Gemeinde wechselsweise aufzustellenden Personen, den Tag hindurch mit Wasser angefüllt erhalten lassen.

 Da-

7) v. Maier 5ter Bd. S. 842. §. 5.
8) v. Maier 4ter Band, S. 1075. §. 7.

Dagegen soll man alle nächst den Viehtrifften befindliche Lachen und Pfützen auf der Stelle abzapfen und trocken machen lassen.

10) Wenn eine Gemeinde Ueberfluß an der Weide hat, so muß selbe der benachbarten Gemeinde, welche Mangel daran hat, zu ihrer Erhaltung, so viel als sie ohne eigene Bedürfniß entbehren kann, gegen billigen Lohn überlassen; weil dem Staate an der Erhaltung einer ganzen Gemeinde alles gelegen ist.

11) Ist alle Nachtweide, als dem Viehe höchst schädlich, schlechterdings verbothen.

12) Hat die Gemeindeweide niemals anders als unter der Hut bey willkürlicher Strafe und Pfandung Statt; und ist dem Feld- und Viehhirten die fleißige Obsorge unter ernstlicher Warnung bey unausbleiblicher Leibes- und anderer Strafe um so mehr nachdrucksamst einzubinden, als diejenigen, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, sich dadurch die Verpflichtung auflegen, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter oder sonst zu sichern; außerdem müssen sie nicht nur wegen dem Vergehen des sorglosen Eingriffs in fremdes Eigenthum büssen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keiner Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, welche die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes, sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins- Schätzungs- oder sonstiger Pro-

Prozeßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen. 9)

Dreyzehnter Brief.

Die **Waldungen** sind entweder ein landesherrliches Staatseigenthum, oder ein Privateigenthum. Erstere nennet man **königliche** oder **Staatswaldungen**; letztere **Privatwaldungen**, und in sofern das Privateigenthum einer Gemeinde zustehet, **Gemeindewaldungen**. Die Rechte, welche in Ansehung der Waldungen überhaupt Statt finden, begreift man unter dem allgemeinen Namen **Forstrecht**. *) Die **Quellen** des gesammten Forstrechts sind die Forstordnungen und andere sich darauf beziehende Gesetze, das Herkommen und die Natur der Sache selbst. 10) In Baiern hat man die **Forstordnuugen** von den Jahren 1568 u. 1616, **) dann eine Menge einzelner hierauf Bezug habender Verordnungen, welche an geeigneten Orten angeführt werden, als Quellen anzusehen. Da die Rechtsverhältnisse von den

9) Regierungsblatt von 1803. S. 58.

*) Das Forstrecht muß man von der **Forstwissenschaft** unterscheiden; denn letztere enthält die Grundsätze, wornach das Forstwesen gerecht, weise und klug einzurichten ist. Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Worts **Forst** siehe Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst= und Jagdrechts, §. 1—4. Danz Handbuch 2ter B. §. 139.

10) Krüll deutsches Privatrecht, Seite 259.

**) Diese befindet sich in dem alten Landrechte. — Siehe auch Krayssers Compendium Electoralis juris Bavarici. Ingolst. 1715.

Gemeindewaldungen in dem Forstrechte bestimmt werden, so wollen wir hievon überhaupt, jedoch in gedrängter Kürze handeln.

Alle Gerechtsame, welche in Ansehung der Wälder gedacht werden können, entstehen entweder aus der **Landeshoheit**, oder aus dem **Eigenthume** über den Wald. Den Inbegriff der von den Gerechtsamen der erstern Art nennt man das **Forstregal**, die **forstliche Herrlichkeit**, **forstliche Obrigkeit**, den **Forstbann** (superioritatem forestalem). *) Die von der zweyten Art begreift man unter dem Namen **Waldrecht** oder **Forstrecht** im strengern Verstande. Beyde Arten der Gerechtsame sind ihrer Natur nach so sehr voneinander unterschieden, daß der Schluß von einem aufs andere nicht giltig seyn kann. 11) **Zur forstlichen Herrlichkeit** gehören zwar alle Stücke der Landeshoheit, soweit selbe in Ansehung der Wälder ausgeübt werden können. Hauptsächlich aber kömmt hier zuerst in Betrachtung: Die gesetzgebende Gewalt, welche sich durch das Recht, Forstordnungen und Forstgesetze zu machen, äußert. Hiedurch kann den Forsteigenthümern, und allen, die sonstige Waldungen haben, vorgeschrieben werden, wie sie in Ausübung ihrer Rechte

*) Berg sagt, man könnte diesen Inbegriff am passensten Forstpolizey nennen. Siehe dessen Handbuch des deutschen Polizeyrechts, 3. Theil, Seite 345. der ersten Ausgabe.

11) Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 139 — 140.

Rechte die Regeln einer dem öffentlichen Wohl zuträglichen Forstökonomie befolgen sollen; wie solches in Baiern durch die Forstgesetze verordnet ist. Das zweyte Hauptstück der forstlichen Herrlichkeit ist das landesherrliche Recht, Forstbediente zu ernennen, Forstkollegien anzuordnen, und durch solche sowohl die Oberaufsicht über alle zum Staats- und Privateigenthume gehörigen Waldungen, als auch die Forstgerichtsbarkeit ausüben zu lassen. 12) Da in Baiern die Forstgerichtsbarkeit keine besondere Gattung von Gerichtsbarkeit bildet, sondern zur ordentlichen, sohin auch zur Hofmarks- und Niedergerichtsbarkeit gehört, auch gewissen Privateigenthümern das Recht zustehet, gemeine Forstbediente aufzustellen; so werden wir diese zwey Gegenstände am Schlusse dieser Materie behandeln.

Die Rechte, welche aus dem **Eigenthume** über die Waldungen hervorgehen, bestehen

A) In dem Rechte **Holz zu fällen;**

B) In dem Rechte der **Mastung** und **Eichellese**, und

C) In **andern geringen Waldnutzungen.** 13)

Zu A) Zum Waldeigenthume gehören als wesentliche Stücke, das nach der Natur des Eigenthums freye und ausschließliche Dispositions- und Benutzungsrecht des Waldes, wovon sich aber das soge-

11) Kunde a. a. O. §. 141. und 142.
12) Krüll a. a. O. S. 259. u. 260.

sogenannte Beholzungsrecht (jus Lignandi) unterscheidet. Dieses bestehet in der Befugniß, als eine Servitute in fremdem Holze zur Bedürfniß Holz zu fällen. 14) Dergleichen Personen heißen **Forstzinser, Holzrechtler**; weil an manchen Orten für diese Befugniß ein Wald- oder Forstzins abgereicht werden muß; und entweder in Geld, Haber u. dgl. bestehet. Doch muß mit dieser Abgabe der Forsthaber nicht vermischt werden, welcher dem Forstherrn auch öfters für die Jagdhunde prästirt wird. 15) Diese Forstzinser sollen ordentlich beschrieben, und bey ihrer Gerechtigkeit geschützt werden. Die Summe der Holzabgabe beschränkt sich meistens auf ihre Holznothdurft, und was der Zustand des Waldes gestattet. 16) Bauern, welche selbst eigenes Gehölz haben, soll man nur dann, wenn sie mit eigener Nothdurft nicht versehen sind, bey Staatswaldungen gegen gebührlichen Zins einforsten. Wenn aber die Eingeforstete erst hernach eigene Waldungen bekommen, verlieren sie diese Gerechtigkeit nicht. An **Freygebürgen**, wo es nicht Herkommens ist, soll kein Waldzins genommen werden, und heißen auch deßwegen **Freygebürge**. Hofmarksunterthanen, welche nicht eingeforstet sind, ist man aus den Staatswaldungen kein Holz

---

14) Kunde a. a. O. §. 145.

15) Anmerkungen zum Civilcodex, 2ter Band, 8tes Kapitel, 15. §. Lit. c.

16) Forstordnung vom Jahre 1616. Artikel 2. 13. 14. 16.

Holz schuldig. Wenn sie aber kein eigenes Holz bey ihren Gütern haben, soll man denselben gegen Bezahlung Holz aus den Staatswaldungen abgeben, in der Zuversicht, daß auch die Hofmarksherrschaften gegen die Landgerichtsunterthanen in ähnlichen Fällen das Reciprocum beobachten werden. 17)

Es mag nun aber jemanden das Recht Holz zu fällen aus dem freyen Eigenthume, oder aus einer Dienstbarkeit zustehen, so erfordert die öffentliche Wohlfahrt, die Ausübung dieses Rechts so weit einzuschränken, daß kein grösserer Holzmangel entstehe, und daß derjenige, welcher itzt schon zu spüren ist, durch landesherrliche Vorsorge abgewendet werde. Darauf gründen sich die Gesetze, welche auf eine gute Forstökonomie abzwecken, welche die Art, die Ordnung, die Zeit des Holzschlags, die Holztäge, Holzanweisung bestimmen; ferner, welche die Erhaltung des Holzes bezwecken: den Holzhandel, Ausrottung der Wälder, das Pecheln, Laub und Streu rechen u. s. w. betreffen, welches alles man die **forstordnungsmäßige Benutzungsart** nennt, die so lange beobachtet werden muß, als der **Waldeigenthümer den Waldgrund, vermög bestehenden Kulturgesetzen, nicht in einen Acker, Wiese oder Gartengrund verändert**, und wovon wir aber umständlich handeln wollen.

I. So-

17) Forstordnung Art. 28. 53. 63. 79.

I. Soviel die Art des Holzschlages betrifft, so hat man hierin keine solche freye Befugniß, nach Willkür Holz schlagen zu können, sondern man muß sich hierin auf wirthschaftliche Weise, mit Bescheidenheit, und so gebrauchen, daß an Brenn- Bau- und anderm nöthigen Holze kein Mangel vorhanden sey. Es kann daher ein Gemeindeglied nur so viel Holz schlagen, als was es zur Nothdurft braucht, und der Wald gestattet, 18) und sofern es hiebey auf eine Proportion in der Austheilung ankömmt, so wird solche nicht nach den Gütern in Jucharten, sondern nach den theilhabenden Personen in Köpfen, oder sonst nach Gutbefinden der Obrigkeit gemacht; damit hierin so leicht keine Irrung entstehet. In Fällen, wo die Forstgesetze nichts bestimmen, richtet man sich mit dem Holzschlage nach dem, was paktirt oder Herkommens, oder der Eigenschaft des Eigenthums, Dienstbarkeit, Gemeinderecht, oder precarii nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß ist. Im Zweifel stehet die Vermuthung bey dem Beholzungsrechte nur für das Brenn- nicht aber auch für das Bauholz. 19)

II. Die Ordnung in dem Holzschlage erfordert, daß man nicht mit dem Schlage an das gute, frische und grüne Holz kömmt, sondern man hat vor allen das windwürfige, abgestandene, oder schon angehaute, sohin der Verfaulung am nächsten

18) Forstordnung Art. 79.
19) Anmerkungen zum Civilcodex n. 2. lit. b.

sten ausgesetzte, wie auch das ungeschlachte und verwachsene, sammt dem Ast- oder sogenannten Gipfelholze nicht nur zum Brennen, sondern soweit es tauglich ist, zu Bauten und allem andern nöthigen Gebrauche ohne Unterschied zwischen den Hoch- und Freygebürgen anzugreifen. 20) Schneid- Zimmer- und Bauholz darf weder zum Brennen noch zu Spänen und Schindeln verwendet werden, jene Orte allein ausgenommen, wo man Holzschläge macht, oder das Bauholz auf andere Art nicht anzubringen weis. 21) Große Bäume, welche mehr Zeit als andere zum Wachsthume erfordern, soll man auch weit mehr als andere Gehölze verschonen; besonders die Eichen, Buchen und andere fruchtbare Bäume, sofern sie nicht auf Wiesen und Aecker tränken, das ist, Schatten dahin werfen, mithin dem Grunde schädlich sind. 22) Im Fall die Nothdurft erfordert eine Eiche zu schlagen, so müssen drey andere gesetzt, und dem Forster angezeigt, auch die Pelzer mit dem Zaunwerk vor dem Vieh verwahrt werden. 23) Unter das Holz, welches gar nicht geschlagen werden soll gehören die Allee- und andere zur Zierde oder Lustbarkeit dienende Bäume. Vielweniger schlägt man die an fließenden Wässern stehende Bäume, wodurch das Gestad bevestigt wird.

---

20) Forstordnung Art. 2. 3. 14. rc. v. Maier Generals. 4. B. Seite 279—280.
21) Forstord. Art. 17. V. Maier General. a. a. O.
22) Forstordnung Art. 22. 76.
23) v. Maier a. a. O. Seite 978.

wird. 24) Auch die Mark- oder Gränzbäume müssen unberührt bleiben, und darf bey 5 Pfund Pfennig Strafe nicht einmal über eine Klafter lang hinzugehaut werden. 25) Der Mistl, Vogelnester und Marder wegen soll man ebenfalls keinen Baum umhauen. 26) Jung und unausgewachsenes Holz weghauen zu lassen ist wider alle Forstökonomie, und daher scharf verbothen, ausgenommen, wo ordentliche Schläge gemacht werden, und das Holz so dicht stehet, daß ein Stamm den andern am Wachsthume hindert, folglich Raum gemacht werden muß. 27)

III. Ueber die Zeit des Holzschlags streiten sich die Forstverständigen. In so weit ist man aber einig, daß der Holzschlag nicht zur Zeit geschehen soll, wenn der Baum schon in Saft gehet, oder noch nicht ausgetrocknet ist. 28) Die Forstordnung will, daß das Schneid- Zimmer- und Bauholz erst nach dem 24. Oktober, wenn die Sonne in das Zeichen des Scorpion gehet, und bis Ende Februar im abnehmenden Mond, oder im Februar 3 oder 4 Tage nach dem Neumond geschlagen werden soll, 29) außer dieser Zeit soll das Bauholz dem Wurm und der Fäulung unterworfen seyn. Kein Stock soll höher als

24) Forstordnung Art. 59.
25) Forstord. Art. 6. 7.
26) Forstord. Art. 21.
27) Forstord. Art. 14. 25. 30. 36. 37. 76.
28) v. Maier Generalſ. 1. Band, Seite 132.
29) Forstord Art. 27.

als ein Schuh gemacht, und die Uebertreter von jedem gehauten Stamme oder Stock um ein Pfund Pfennige gestraft werden; es würde dann die Lage es unmöglich machen, so nieder zu hauen. 30) Was man zu Schindeln oder Reparation der Gebäude sonst nöthig hat, soll aus dem geschlagenen Holze ausgeschieden, und das übrige aufgescheitert werden. 31) Zur Abfuhr des geschlagenen Brennholzes sind zwey sogenannte **Forsttäge** in der Woche bestimmt, damit eine bessere Aufsicht gepflogen, und aller Betrug vermieden werden kann; welche Bestimmung der Forsttäge auch auf die Gemeindewaldungen ausgedehnt werden soll. 32)

IV. In Rücksicht des **Holzhandels**, **Holzmaaß** und **Preises** ist Folgendes zu merken:

a) Der **Holzverkauf** ist denjenigen, welche **eigene** Waldungen besitzen, vermög ihres freyen Eigenthums zu gestatten; nur muß solcher ohne Abschwendung geschehen. 33) Wer aber des Beholzungsrecht in fremden Waldungen berechtigt ist, der kann der Regel nach, in sofern kein mehreres hergebracht ist, nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkauf und Handel Holz fordern, welche Regel auch von Gemeindewal-

---

30) v. Maier Generalſ. 2. B. Seite 806. §. 4.

31) v. Maier a. a. O.

32) Forstord. Art. 15. 76.

33) Forstord. Art. 14. 80.

waldungen gilt. 34) In den Staatswaldungen soll an den Orten, wo es die Waldungen leiden, den Zinsern über ihre Hausnothdurft etliche Klaftern Brennholz nach dem Stamm um billigen Preis abgegeben werden, damit solches in die Städte und Märkte zum Verkauf kann gebracht werden. 35) Wo Holzmärkte sind, soll bey Konfiskationsstrafe außer dem Markte kein Holz verkauft werden. 36) Allen Beamten, Mauthnern, Oberförstern, Förstern, Jägern, Holzhayen ist bey Dienstentsetzung der Holzhandel verbothen. 37) Die Haltung eines Unterhändlers wird aber mit noch schärferer Strafe belegt.

b) Der Holzpreis ist zwar durch die Verordnungen von 1746 und 1764 bestimmt; allein es sind diese Verordnungen bey der gegenwärtigen freyen Benutzung des Waldes und bey dem Steigen aller Preise nicht mehr anwendbar.

c) Das Holzmaaß geschieht nach Klaftern, und muß die Klafter 6 Schuh lang oder hoch, und 6 Schuh breit seyn. 38) Bey dem zum Verkaufe kommenden Brennholze muß das Scheit 3 und ein halb Münchner- oder Landschuh lang seyn; welches aber bey dem zur bloßen Nothdurft,

34) Forstord. Art. 56. 76. 77.
35) Forstord. Art. 14.
36) v. Maier, 2ter Band, Seite 718.
37) v. Maier, 1ster Band, Seite 580.
38) v. Maier Generalf. 2ter Band, Seite 778 und 5ter Band, Seite 178.

durft, und nicht zum Verkauf bestimmten Brennholze nicht erforderlich ist. 39)

V. Um alle Holzabschwendung zu vermeiden, ist kein sicherers Mittel, als die obrigkeitliche Auszeige und Anweisung; ohne welche heut zu Tage selbst von den Eigenthümern weder Brenn- noch Bauholz geschlagen werden darf, 40) welches sich auch auf Aschenbrand verstehet; besonders muß dieses bey Gemeindewaldungen beobachtet werden, wie auch bey Waldungen, die zu Kirchen und Pfarrhöfen gehören; 41) ja nicht einmal die Freygebürge sind hievon ausgenommen. 42) Stände und Obrigkeiten bedürfen zwar in den Waldungen, so ihnen als Eigenthum zuständig sind, keine Anweisung von der höhern Obrigkeit; jedoch sind selbe zur Beobachtung der Forstgesetze genau verbunden, und einer allenfalsigen höhern Aufsicht unterworfen. 43) Die Holzauszeige und Anweisung in den Staats- Gemeinde- und Unterthanswaldungen, worin die landesherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, gebührt den Ober- und Revierförstern. 44) In Waldungen, welche mit Erbrecht oder andern Gerechtigkeiten versehen

S 2 sind,

39) v. Maier, 2ter Band, pag. 822.
40) v. Maier, 1ter Band, Seite 112. 2ter Band, Seite 757 und 759.
41) Forstord. Art. 76. v. Maier 5ter Band, Seite 261. 827. 862.
42) Forstord. Art. 62.
43) Forstord. Art. 76.
44) v. Maier, 5ter Band, Seite 178.

sind, muß die Auszeige mit grundherrlichen Konsens geschehen, 45) und darf solcher von dem Unterthan bey Verwirkung seiner Gerechtigkeit nicht umgangen werden; wogegen aber auch der Grundherr den Konsens über die Gebühr nicht aufziehen, vielweniger ohne rechtmäßige Ursache, soviel das Holz zur Nothdurft betrifft, verweigern darf. 46) Die Auszeig und Anweisung gebührt dem Grundherrn nur auf den Fall, wenn er zugleich die Gerichtsbarkeit hat; außerdem nur die Bewilligung der Auszeig, weil die Auszeig und Anweisung ein Actus jurisdictionis ordinariæ, sohin der Obrigkeit in jedem Orte zuständig ist. 47)

VI. **Zur Beförderung des jungen Anflugs und Wachsthums,** dann zur Erhaltung des Holzes dienen folgende in der Forstordnung und nachfolgenden Gesetzen bestimmte Regeln. a) Soll man weder gehauen noch windwürfiges Holz lange liegen lassen, den Stamm aber nicht wegführen, bis das Gipfelholz an Aesten und Stauden gänzlich ausgeraumt ist, weil das junge Holz nur darunter erstickt. 48) b) Soll zur Erleichterung der Abfuhre kein stehendes Holz geschlagen werden, ausgenommen in den Gebürgen, wo die Windfälle auf andere Art nicht weiter zu bringen sind. 49) c) Die Stöcke vom abgehaue-

45) Forstord. Art. 56.
46) Cod. civ. pag. 4. cap. 7. §. 8. n. 6.
47) v. Maier, 4ter Band, Seite 978.
48) Forstord. Art. 29. 53. 60. 63. 64. 76.
49) Fo4stord. Art. 63.

hauenen Holze sollen nach Gelegenheit des Holzes nicht über einen Schuh hoch seyn, damit sie desto geschwinder verfaulen, und dem jungen Nachwuchs Platz machen. 50) Noch besser ist es, wenn man solche gar ausheben läßt, und sich zu Erleichterung der Mühe und Kosten des Waldhebels bedient. d) Auf den Hayschlägen muß man die sogenannten Saam- oder Mutterbäume stehen lassen, und zwar alle 50 Schritt eine schöne geschlachtete Sagreiß, welche bey der Holzabgabe verschont, und durch das bey jedem Hayschlag allezeit gegen Niedergang stehende sogenannte Schachtelholz von dem insgemein dortherkommenmenden Winde bedeckt bleibt. 51) e) Soll man die Hayschläge bis auf das dritte Laub, das ist, bis in das dritte Jahr mit dem Viehtrieb und Blumenbesuch unberührt, und zur Sicherheit das Vieh hüten lassen, 52) womit nach Gestalt des Holzes und früh- oder spätern Anflugs auf weitere Jahre fortzufahren ist. Ueberhaupt soll kein Vieh in das Holz getrieben werden, bis diesem der Gipfel des jungen Anflugs aus dem Maule gewachsen ist. 53) Die Weide der Geisen in das Holz ist für allezeit verbothen. 54) Schaafe dürfen nur unter der Geisel in das ausgewachsene Holz getrieben werden. 55) f) Dürfen die Aeste an

50) Forstord. Art. 24.
51) Forstord. Art. 19. v. Maier a. a. O.
52) Forstord. Art. 33.
53) v. Maier, 2ter Band, Seite 824.
54) v. Maier, a. a. O.
55) v. Maier, a. a. O.

an jungen Tannen oder Fichten, ehevor sie zu tauglichem Zimmerholze erwachsen, gar nicht, nachher aber niemal über die Hälfte des Baumes gestutzt werden; es wäre dann, daß man den Baum im nächsten Jahre zu schlagen vorhätte. Auch hat man sich des Dächsenhauens, so weit solches in den Filzen geschehen kann, auf andern nützlichen Gehölzen zu enthalten. 56) g) Ist an verschiedenen Orten den Söldnern das Haidmähen vergönnet; doch wird solches auf fruchtbaren Holzböden oder in der Wildfuhr nirgends gestattet. 57) h) Soll man durch unvorsichtig- oder unnöthiges Feuer in den Waldungen keinen schädlichen Holzbrand veranlassen, oder den bereits entstandenen mit gemeinsamer Hand und Hilfe der Nachbarn schleunigst zu retten suchen. 58) i) Einreissenden Holzsterb oder Seuche, wodurch das Holz in großer Quantität absteher, soll man durch Gräben und Absonderung des gesunden Holzes vorbeugen. 59) k) Soll man auf Mittel denken, wie die Wassereinbrüche zu verhüten sind; auch soll man dem kostbaren Archbäu, und dem hiezu erforderlichen großen Holzaufwand zu steuern suchen; übrigens kein Bau- oder Zimmer- sondern nur astig, wimmerig- und nicht so leicht verfaulend hartes Holz zu dergleichen Bauten verwenden, wie nicht weniger in den Lachen, Auen und Weh-

56) Forstord. Art. 20.
57) Forstord. Art. 15.
58) Forstord. Art. 32.
59) v. Maier a. a. O. Seite 981.

Wehren das nutzbare Arch- und Wehrholz an Fichten, Erlen und Weiden, dann ander Gebüsche bey dem Wasser nicht nur zur Befestigung des Gestades, sondern damit es nöthigen Falls gleich bey der Hand sey, mit Fleiß pflanzen. 60) Ein gleiches soll man auch mit Pflanzung der Alber, Felber, Fichten und Erlen aller Orten, wo es immer thunlich ist, beobachten, um allenfalls die Nothdurft an Zaun- Spalt- Brucken- und Wegholz in der Nähe zu haben. 61) l) Soll man entweder Gräben und lebendige Zäune von Hecken statt denen von Holz machen, oder diese letztern wenigstens nicht unnöthiger Weise erweitern und vergrössern; besonders gegenwärtig, wo kein Vieh ohne Hüter mehr ausgetrieben werden darf: daher alle Zaunvisitation überflüßig ist. 62) m) Soll man weder überflüßiges Feuer noch unnöthige Bauten gestatten, und dem Unterthan ohne grundherrliche Bewilligung, oder wenn er ludeigen ist, ohne obrigkeitliches Wissen keinen Bau führen lassen; sonderbar was Häuser von zwey Stock hoch sind, dañ die bloßen Gebäude für Austrägler, welche sich statt dessen mit einer Kammer begnügen sollen, wie auch die auf den Verkauf gebauten Getreidkästen, und die Leer- und Nahrungshäuschen, welche letztere nicht nur nicht mehr erbaut, sondern so viel möglich wieder abgestellt werden sollen. 63) n) Soll man das Holz im Gebürge auf alle mögliche Art zu benutzen suchen, und wenn es durch

60) Forstord. Art. 59. 69. 70. 61) F. Art. 43.
62) Forstord. Art. 43. 58. 63) F. Art. 41. 42. 71.

Zugvieh nicht von der Stelle gebracht werden kann, aufscheitern lassen; sodann beym Schneewasser durch Riesen oder Clausen weiter zu bringen trachten. 64) Das sogenannte Lese- Schaiten- oder Raffholz pflegt man gerne den Armen zur Beyhilfe zu überlassen. o) Den Profeßionisten und Handwerkern, welche tief in das Holz gehen, als Floßleute, Pechler, Kohlen- und Aschenbrenner, Färber, Lederer und Lohgerber, Kistler, Schäffler, Drechsler, Sägmüller, und mehr andere, nebst den Badstuben, dann Kalk- Ziegel- und Backöfen soll man das nöthige Holz mit Bescheidenheit, und in solcher Maaß, daß es den Waldungen am wenigsten schädlich ist, gegen billigen Zins oder Preis abgeben. 65) Besonders soll zum Behuf der Färber, Lederer und Lohgerber kein stehendes, sondern nur gefällt- und liegendes Holz, jedoch nur mit Vorwissen der Obrigkeit, abgeschält werden; 66) welches man jedoch nicht lange nach dem Schlag anstehen lassen soll, weil die Rinde sonst nicht abzubringen ist. p) In Rücksicht der Floßleute ist versehen, daß die Stände, welche an den Wasserströmen eigenes Holz haben, Flösse und anderes Holz zu ihrer Nothdurft jährlich durch die Bauern oder Floßleute beyführen lassen können. 67) Bauern, welche mit Fuhrwerk versehen sind, sollen das Floßwerk unterlassen, ausgenommen wo das Holz über das Ge-

---

64) Forstord. Art. 63.
65) Forstord. Art. 52. 53. 54. 55. 63. 78.
66) Forstord. Art. 26. 27. 67) F. Art. 50.

Gebirge zu den Riesen gebracht werden muß, oder wenn fremd und ausländisches Holz distriktweise von ihnen geführt wird, oder wenn sie dießfalls eine besondere Gerechtigkeit erlangt haben. 68) Von Tagwerkern und Leerhäuslern ist in jedem Amte nur die nöthige Anzahl zum Floßwerke zuzulassen, den übrigen aber solches niederzulegen, und mehr nicht, als die Arbeit bey den Floßleuten um das Taglohn zu gestatten. 69) q) Zur Holzersparung sollen in den Dorfschaften, Statt daß fast bey jedem Hause ein Backofen vorhanden ist, **gemeinsame Backöfen** errichtet werden. 70) r) Das Anbrennen der Eichen ist bey 5 Pfund Pfennig Strafe verbothen; auch hat ein Forstrechtler beständig 3 junge Eichen zu unterhalten. 71)

VII. Obschon das **Ausrotten** der Waldungen wider alle Forstökonomie ist, und selbst nicht einmal dem Waldeigenthümer gestattet wird, so ist doch nach den neuen Kulturgesetzen jedem Waldeigenthümer erlaubt, außer der forstordnungsmäßigen Benutzungsart den Waldgrund in Acker- Wiesen- oder Gartengrund zu verwandeln, wenn soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wiese oder Gartengrund hergestellt wird; und zwar haben diese Befugniß alle Eigenthümer,

S 5 sie

68) Forstod. Art. 48. 49. 51.
69) Forstord. Art. 45—51 incl.
70) v. Maier Generalś. 2ter Band, Seite 1477.
71) v Kreitmaierische General. S. 467.

sie mögen das Eigenthum durch Erbschaft, Verträge, Purifikation oder Abtheilung erlanget haben. 72)

Vierzehnter Brief.

Zu B)

Das zweyte Recht, welches aus dem Waldeigenthume fließet, ist die Eichellese (jus glandis legendæ) und die Mastung (jus saginandi). Hier ist zu bemerken, daß man unter dem Worte Eicheln (Glans) nicht nur diejenigen Früchte, welche der Eichbaum hervorbringt, sondern auch alle übrige in den Wäldern von selbst und ohne Pflanzung und Wartung wachsende Früchte, als Haselnüsse, Buchnüsse, Schleen, wilde Kastanien, Holzäpfel und Holzbirn, wilde Kirschen und Pflaumen, Erd- Heidel- und Brombeeren u. s. w. verstehet. 73) Ob nun dieses Recht dem Wald- Forst- oder Jagdherrn zustehe, ist unter den Rechtsgelehrten streitig; jedoch am wahrscheinlichsten, daß es dem Waldherrn und Eigenthümer, wenn kein anderes hergebracht ist, als natürliche Nutzungen und Ausflüsse seines Eigenthums zustehet; womit in Baiern die Observans übereinstimmet. Der Waldherr muß jedoch sein Eigenthum stets so gebrauchen, daß die vom Dritten giltig darauf erworbene Gerechtsame ungeschmälert bleibet; daher muß er die Eichellese

72) Regierungsblatt von 1805, Seite 689.

73) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, 5ter Band, §. 146. Anmerk. zum Civilcodex, 2ter Band, §. 15. n. 15.

lese so ausüben, daß das Wild des Jagdherrn die nöthige Nahrung erhält. 74) Hat ein Dritter das Recht der Eichellese in einem fremden Walde, entweder als eine Servitut auf beständig, oder durch bloße Verträge auf einzelne Jahre erworben, so müssen über den Umfang dieser Befugniß Verträge und Herkommen vor allen entscheiden. Soviel die Gemeindewaldungen betrifft, so hat auch die ganze Gemeinde an diesem Rechte Antheil, jedoch so, daß kein Theil verkürzt, oder gegen die Gleichheit beschwert wird. 75)

Gleiches Verhältniß hat es mit der **Schweinmast**, oder dem **Techel**, da man nämlich die Schweine zur Herbstzeit die Eichen- oder Buchwaldungen auf das Aeckerich, d. i. zum Eichel- und Buchnissen-Fraß treibt. Man kann dieses Recht entweder in eigenen als Eigenthumsrecht, oder in fremden als Dienstbarkeit, bald mit bald ohne Zins ausüben. 76) In gemeinen Waldungen hat man ebenfalls die Gleichheit zu beobachten, und zu sehen, daß der Arme von dem Vermöglichen nicht übertrieben werde. 77) Uebrigens ist in Baiern die Abtheilung der vollen und halben Sprengmast nicht bekannt.

Zu C) Nach eben diesen Grundsätzen sind nun auch **andere geringere Waldnutzungen**, als bloße Ausflüsse des Eigenthumsrechts so lange zu be-

---

74) Anmerk. zum Civilcodex, a. a. O.
75) Forstord. Art. 8. Krtl, prax. aur. p. 1090.
76) Anmerk. a. a. O.
77) Forstord. Art. 9.

beurtheilen, bis etwa andere Ansprüche darauf durch besondere Verträge oder Herkommen begründet werden. Dahin gehört das Recht auf die Windbrüche: das Recht, grünes Laub der Fütterung, und dürres der Düngung wegen zu sammeln, das Harzsammeln und Pecheln, Besenreiser schneiden, der Waldbienenstand u. dgl. 78)

In Betreff des Laub- oder Streurechens ist besonders verordnet, 79) 1) Daß den eingeforsteten Unterthanen, oder welche durch das Herkommen des Laubrechens berechtiget sind, jährlich abwechslungsweise nach Proportion des Gehölzes und der Unterthanen ein Stück oder Theil der Waldung zum Laubrechen gegen eine Geldprästation oder unentgeltlich angewiesen werden solle, und dasjenige Holz, wo zu der Zeit Laub gerecht wird, das darauf folgende Jahr verschont werde. 2) Auf dem Lande, und wo Wildfuhren sich befinden, soll mit den 15. März der Anfang gemacht werden, damit ein ganzer Hof zu seiner Hausnothdurft jährlich 20 Fuder, ein 3 Viertel Hof 15, ein halber Hof 10, ein Drittelhof 6, und ein Viertelhof 3 Fuder Streu, wenn es die Waldung leidet (im entgegengesetzten Falle die Anzahl auf das Drittel zu reduzieren ist) zusammenrechen und nach Hause führen lassen könne; jedoch darf nicht

78) Krüll deutsches Privatrecht, §. 226.

79) v. Maier Generalſ. 2ter B. Seite 792. Siehe auch nothwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Baiern. München 1780, 2 Theile.

nicht länger als bis zum 1sten May damit fortgefahren werden, sodann aber muß bis zum 15ten July bey Strafe das Laubrechen unterbleiben. Von dieser Zeit an soll 3) zur Ergänzung der entworfenen Fuhren der Anfang wieder gemacht, vom 1. Sept. bis Mitte Oktober wieder ausgesetzt, und hernach bis Ende Nov. wieder fortgefahren werden. Wo aber der Forst und die Waldung klein, und von keiner Erträgniß sind, und deßwegen den Unterthanen zum Streurechen vorhin nur einige Täge zu geringerer Anzahl Fuhren von Alters her verstattet worden sind, dabey soll es auch in den obbenannten Monaten und Tägen sein Verbleiben haben. 4) In den Vor- und Hochgebirgen soll auf eben in dem ersten Punkt erklärte Weise den Unterthanen, jedoch sobald es die Frühlingszeit zuläßt, ein Theil der Waldung von den Forst- und Holzhayen angewiesen werden, in welcher selbe, und zwar ein ganzer Hof in Ermanglung des Stroh 24 Fuder, ein 3 Viertelhof 18, ein halber Hof 12, ein Drittelhof 8, und ein Viertelhof 6 Fuder Streu auf eben in dem zweyten Punkte enthaltene Weise, wenn es die Waldungen ertragen, zusammenrechen, und nach Hause führen können. Jedoch daß 5) mit diesem Laubrechen vor den Pfingstfeyertagen aufgehört, und bis 15. July ausgesetzt, hernach aber durch das Monat Aug. Sept. und Okt. zur Ergänzung der ausgesetzt- und zu Guten kommenden Anzahl Streufuhren fortgefahren werden kann. Nach dieser angesetzten Zeit soll aber das Streurechen beschlossen werden. 6) Soll ein Unterthan außer der benannten Zeit

zum

zum Schaden des Holzes oder ohne habendes Recht die Waldung betreten oder über die ausgesetzte Anzahl Laubfuhren mehrere abführen; ein solcher Uebertreter soll von einer jeden Fuhre mit Erlegung ein halb Pfund Pfennig, oder nach Gestalt des Verbrechens bestraft, und die Strafe verrechnet werden. Auch sollen die Förster und Holzhay hierüber ordentliches Register halten, welche den Rechnungen beygelegt werden sollen. Uebrigens sollen bey dem Laubrechen keine eiserne, sondern hölzerne mit 3 Finger breiten Zähnen oder Hacken verfertigte Rechen gebraucht werden. Auch ist das Därstümmeln unter scharfer Strafe verbothen. 80)

Kohlen- und Aschenbrennereyen, **Glas- und andere Schmelzhütten** werden nur an Orten gestattet, wo das Holz wegen des schweren Transports oder andern Umständen nicht besser zu benutzen, und außer dessen nur der Verfaulung ausgesetzt ist. 81) In Betreff der **Pottaschsiedereyen** ist zu bemerken, daß diese ohne allerhöchste Bewilligung nicht ausgeübt werden dürfen; doch haben diejenigen **Stände**, welche in ihren geschlossenen Hofmarken die Jurisdictionem forestalem haben, dießfalls selbst zu disponiren. Wenn aber zu der in einer Hofmark angelegten Pottaschensiederey der Aschen auch außer der Hofmark aufgekauft werden will, muß die Konzeßion hiezu ebenfalls von der Landesdirektion erholt werden. In

80) v. Maier a. a. O.
81) Verordnung vom 2ten März 1749.

In den Waldungen soll in Absicht auf das Pottaschensieden, Aschen zu brennen nicht gestattet werden; außer an jenen Orten, wo Windwürfe oder ander liegendes Holz in solcher Menge sich vorfindet, welches auf andere Art weder zum Brennholze für die Unterthanen, noch zu Stock- oder Reiserkollholz für die umliegenden Eisenhämmer, noch zum Verflössen auf die nächsten Flüsse, oder sonst nutzbar verwendet werden kann. 82) Die Ausfuhre der Pottasche aus dem Lande wird anders nicht gestattet, als wenn der Producent dem Publiko mittels der von 14 zu 14 Tagen dreymal wiederholenden Ankündigung in den Zeitungs- und Intellienzblättern mit Beysetzung des Preises solche feil biethet. 83)

Ziegelöfen zu errichten ist zwar in der Forstordnung nur den **Ständen**, nicht aber dem gemeinen Mann zur Holzersparung ohne Vorwissen der Regierung erlaubt. Allein da durch die dermalige bessere Forsteinrichtung gegen die Abschwendung der Förste gesorgt ist, auch die eingeführte Feuerassekuranz Anstalten erfordert, daß die Gebäude in Zukunft mit aller möglichen Feuersicherheit aufgeführt werden; dieser große Zweck aber nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gute und möglich wohlfeile Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann, so wird jederman **ohne Unterschied** das Anlegen und Brennen der Ziegel und des Kalks gestattet; ja es

82) a. Maier Generalſ. Tom. IV. S. 674 u. 675.
83) v. Maier Generalſ. Tom. V. Seite 247.

es wird mit sonderbarem Wohlgefallen angesehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen gebauet, und vorzüglich Dorf und Steinkohlen, wo dieses Materiale im Ueberfluß zu bekommen ist, genützt werden. 83) In Betreff der **Formen** der Ziegelsteine ist zu Vermeidung aller Entschuldigungen und zur Herstellung einer beständigen Gleichförmigkeit die Verfügung getroffen worden, daß von der Baukommißion die mit den vorgeschlagenen Steingrössen korrespondierenden Formen oder Modeln verfertigt, und gleich andern Messereyen von dem Stadtaichmeister förmlich gemarkt, und sodann den Zieglereyinnhabern, welche sich künftig bey Konfiskation der Steine keines andern Models bedienen dürfen, gegen Bezahlung der Auslage übergeben werden. Nach diesen Modeln soll in Zukunft ein **ausgebrannter** Ziegelstein 14 Zoll lang, sieben Zoll breit, und 2 ein halb Zoll dick ohne Aushölung geliefert werden. Die **Guggeiseln** sollen 14 Zoll lang, 5 ein halb Zoll breit, und 2 ein halb Zoll dick seyn. Die **Pflasterstickeln** sollen zwey Zoll in der Dicke haben. Bey den grössern soll das Quadrat einen Schuh, bey den kleinern aber das Quadrat 9 Zoll betragen. 84)

Bey dem **Pecheln** hat man zu bemerken, daß alle Pechlerpatente, selbst in den Staatswaldungen aufgehoben sind, und daß das **Pech**, als eine Waldnutzung, ganz dem zuständig sey, dem das Nutz-

84) V. Maier neueste Generals. 2ter B. S. 177.
85) Regierungsblatt von 1805. Seite 505. u. 506.

Nutzeigenthum des Waldes, des Baums gehört. Jeder dieser Nutzeigenthümer ist daher berechtiget, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem andern gegen Zahlung oder sonst eine Art einzuräumen, in den Staatswaldungen aber sollen diejenigen Distrikte, wo unschädlich gepechelt werden kann, dem Meistbiethenden angelassen werden. Es sollen also alle die Pechler keine eigene Klasse, Zunft oder Gewerbe mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich als nothwendig und brauchbar wäre. 85) Das **Schmier- und Pechfabrizieren** hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerwesen, und bedarf es hiezu keines Patents mehr; sondern wer selbst Ferchenholz besitzt, kann entweder selbst diese Schmiere oder das Pech fabrizieren, oder wem immer gegen Zahlung oder sonst eine Art einräumen. Es darf aber niemanden aufgedrungen werden. Es verstehet sich auch von selbst, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher auch die nöthigen Hütten frey errichten kann. 86) Das Pecheln und Schmierbrennen steht unter allgemeiner Forstpolizey und Aufsicht, und soll sich das Pecheln bloß auf Pechsammeln, auf Pecheln der schon angewiesenen oder sonst zum Hiebe bereit stehenden Stämme beschränken. Diejenigen Unterthanen, welche entweder selbst pecheln, oder sich zum Pecheln gebrauchen lassen, so wie auch die Schmierbren-

85) v. Maier neueste Generaliensammlungen, 1ster Band, Seite 242.

86) v. Maier a. a. 2ter Band, Seite 162.

brenner haben keinen besondern Gerichtsstand in diesen Frevelsgegenständen, sondern es tritt das Forum delicti ein, und ist hierin summarissime zu verfahren. Auch bleibt die Appellationsinstanz auf die nämliche Art, wie bey Forstpolizey- und Kulturgegenständen, bey der Landesdirektion. 87)

Fünfzehnter Brief.

Die weisesten Forstordnungen würden wenig fruchten, wenn niemand wäre, der über die Befolgung derselben wachte. So wie daher die oberste Staatsgewalt überhaupt Beamte aller Art, des gemeinen Nutzens wegen bestellet, so setzt sie auch **Forstbediente** zur Aufsicht und Besorgung des Forstwesens; bestimmt ihren Karakter, ihre Besoldung, überhaupt alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten. Der nöthigen Ordnung wegen zerfallen sie in **Ober-** und **Unterbediente**. Zu den ersten gehören in Rücksicht der Staatswaldungen die Forstinspektoren, die Taxatorn und die Oberförster. Zu den letzten werden die Revierförster, die Forstwärter, die Forstgehilfen, und in den Hofmarken die Forst- und Holzhaye gerechnet. Durch die neuesten Forstorganisationsgesetze ist in Betreff der Staatswaldungen Folgendes bestimmt. 88)

1) Das gesammte Forstwesen aller Provinzen steht unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums.

2) Für

87) v. Maier neueste Generalf. 1. B. S. 242.
88) Regierungsblatt von 1803, Seite 825 bis 833.

2) Für das Forstwesen einer jeden einzelnen Provinz ist nach dem Verhältnisse des Umfanges und der Wichtigkeit in der Provinzial-Landesdirektion entweder eine eigene Sektion, oder nur ein besonderer Referent angeordnet.

3) Die Waldungen einer jeden Provinz werden in lokaler Beziehung in Inspektionen, diese in Oberforstereyen, und diese in Forstreviere abgetheilt. Für Baiern sind sieben Forstinspektionen, und zwar viere für die Waldungen des flachen Landes, als München, Friedberg, Neustadt und Deggendorf; zwey für die Gebürgswaldungen, als Mießbach und Garmisch, und eine für die Salinenwaldungen, als Traunstein, angeordnet. 89)

4) Der Wirkungskreis dieser Forstbedienten wird im Allgemeinen auf folgende Art bezeichnet:

a) Dem Forstinspektor liegt eine fleißige, und wenigstens im Jahre zweymalige Visitation der Oberforstereyen, und nach Erforderniß selbst der einzelnen Hauptwaldungen, übrigens aber eine strenge Wachsamkeit über die Befolgung aller verordnungs- und verfassungsmäßigen Obliegenheiten, eine beständige Erregung der Aufmerksamkeit und Thätigkeit des ganzen Forstpersonale, die Führung des Vormerkungsbuchs über die Qualifikation, und endlich der Entwurf eines jährlichen Conspekts über die Vorschritte und Hindernisse des Forsthaushalts mit den Mitteln jene zu be-

T 2

89) Regierungsblatt von 1804, Seite 381 rc.

behaupten und diese zu entfernen ob. Mobilität und Konservation sind das Karakteristische seiner Dienstsphäre.

b) Dem Forsttaxator liegt die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrags aller Waldungen ob. Seine Hauptaufgabe ist also die Herstellung eines ständigen Material-Forstetats.

c) Dem Oberförster liegt die Leitung der ganzen Forstwirthschaft mittels praktischer Ausübung der reinen Forstgrundsätze in den im untergebenen Forstrevieren, also die strenge Vollziehung der geeigneten Taxation, und bis zu deren Herstellung die provisorische Bestimmung der jährlichen Gehaue; die abwechselnde Gegenwart beym Holzhieb; der Entwurf der Benutzungs- und Kulturs-plane; die Besorgung des Saamenmagazins; die Materialrechnung und der Pekunialanschlag; die mit dem Rentbeamten kumulative Verwerthung der Forstproduktion, und überhaupt jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Belehrung und Anweisung seiner Revier-Forstbedienten ob. Er ist eigentlich die Seele der Administration. Der Forstinspektor und der Oberförster sollen daher mit Versehung einer eigenen Revier weder belastet, noch mit sich selbst in Kollision gesetzt werden.

d) Dem Revierförster und dem Revierwärter liegt ob, die speziele Administration einer Forstrevier, oder eines Haupttheiles dieser Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Instruktion und den besondern Vorschriften des vorgesetzten Oberförsters in Vollzug zu setzen. Sie

sind

sind also eigentlich das administrative Exekutions-personale.

e) Den Forstgehilfen liegt endlich ob, jenen Forstbedienten, welchen sie beygegeben sind, in allen Verrichtungen beyzustehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen.

5) Die Rangverhältnisse der in die obere Klasse gesetzten Forstbedienten sind dahin bestimmt worden, 90) daß die Forstinspektoren den Landeskommissarien; die Taxatoren und Oberförster den obern Rentbeamten gleich gestellet, und in kumulativgeschäften nach dem Dienstalter gereihet werden sollen.

6) Den Revierförstern ist verbothen, sich nebstbey mit einem bürgerlichen Gewerbe zu befassen.

Obschon die bisher angezeigte Bestimmung der Forstbedienten sich lediglich auf Staatswaldungen erstreckt, so bleiben doch die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten aus der Natur des Staats-Forstregals forthin und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staatsaufsicht gestellet. Indessen sind bey den Waldungen dergleichen Privaten eigene Förster, Holzwärter und Holzhay aufgestellt, welche in Hofmarkswaldungen von der Hofmarksherrschaft, 91) bey Stadt- und Markts-

 wal-

90) Regierungsblatt von 1804, Seite 405, §. 13.
91) Chlingensperg Jus hoffmarch. cap. 43. n. 3.

waldungen von dem bürgerlichen Magistrate, und bey Gemeindewaldungen von der Obrigkeit jeden Orts aufgestellt werden. In geringen Gemeindewaldungen wird die Aufsicht den Dorf- oder Gemeindeführern anvertraut. 92) Die Forstordnung 93) will, daß zu Forstbedienten redliche, ehrbare, getreue und verständige Leute sollen genommen und verpflichtet werden. Die Summe ihrer Pflichten bestehet in der fleißigen Aufsicht auf das Holz, besonders daß sie auf die Erhaltung sicherer Waldgränzen Sorge tragen, zu dem Ende öftere Gränzvisitationen vornehmen; 94) ferner, daß sie über das gewöhnliche Holz ohne besondere Erlaubniß nicht mehr abgeben; daß sie die Holzfrevler bey der Obrigkeit anzeigen, die auf frischer That betretene pfänden, das Pfand zu Gerichtshanden bringen, und sich in allem der Forstordnung gemäß bezeigen. 95) Ihre Bestallung ist nicht an allen Orten gleich, sondern solche wird besonders bey Gemeindehölzern durch die Regierung nach erstatteten Bericht der Beamten bestimmt. Insgemein bestehet sie in gewissen Getreid, Holz und freyer Wohnung; dann dem Anweisgeld und einen Theil der Waldstrafen. 96) Dagegen sollen alle öffentliche und heimliche Strafen sammt dem Stammgelde unterbleiben, und letz-

92) Forstordnung Art. 76. 93) Art. 1.
94) Forstord. Art. 5. Von den Gränzzeichen überhaupt, von der Vorsicht bey Setzung derselben, und den Visitationen: siehe erstes Heft, S. 76 rc.
95) Forstord. Art. 1. 2. 8. 96) F. Art. 76. 77.

letzteres der Herrschaft verrechnet werden. 97) Windwürfe, Aeste, Gipfel und Abholz soll man ihnen zu Vermeidung alles Unterschleifs als einen Theil der Besoldung nicht überlassen; und wenn dergleichen Forstbediente große Gemeindewaldungen zu besorgen haben, sollen sie auch in dem Dorfe, welches dort des Holzschlags berechtigt ist, nicht wohnen. 98) Auch dürfen sie, wenn sie nicht zugleich Jagdbediente sind, kein Schußgewehr, sondern bloß des Waldhäckels sich bedienen. 99)

In Ansehung der **Forstverbrechen** bemerke ich, daß nur jene Vergehungen, welche zum Schaden der Förste, Hölzer und Waldungen begangen werden, als Forstverbrechen betrachtet werden können; alle übrige auch in Forst- oder in Ansehung des Forstes begangene Verbrechen z. B. wenn jemand im Walde beraubt worden, oder wenn zween Holznachbarn in Ansehung ihrer angränzenden Waldungen in Streit gerathen, und einander verwunden, sind nicht als Forstverbrechen anzusehen. Unter die gewöhnlichen Forstfrevel werden gerechnet das unerlaubte Laub- und Mooßrechen, Laubstreifen, Widen- und Besenreisschneiden, der Gebrauch verbothener Wege, das Bodenstechen, das Lese- und Scheidholzsammeln, die Holzentwendung, *) die Verderbung und Entwen-

97) Forstord. Art. 14. 77. 98) F. Art. 77.
99) Chlingensperg n. 4.
*) Holzdiebe werden wie andere Diebe, jedoch milder bestraft. Cod. Crim. p. 1. cap. 2. §. 11.

wendung gesunder Waldbäume, der unerlaubte Besuch des Aeckerichs, wilden Obstes, Hopfens und der Wachholderbeeren, die Abfuhre des Holzes außer den bestimmten Holztagen, die Erweiterung der Forstgränzen, Aecker und Wiesen, die in und an den Forsten liegen; die Betreibung der nicht hutbaren Wälder mit allerley Vieh u. s. w.

Endlich soviel die **Forstgerichtsbarkeit** betrifft, so ist sie in Baiern keine besondere Gattung, sondern mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden; sohin gebührt sie jedem Hofmarks- oder Niedergerichtsherrn, und dieser zufolge verhandelt jeder Hofmarksherr die Waldfrevel, 100) soweit sie nicht in das Malefiz einschlagen, eben so, wie alle andere niedergerichtliche Verbrechen und Holzstreitigkeiten in seinem Hofmarksbezirke. Die Forstbedienten haben daher kein Recht, die Forstfrevel abzustrafen, sondern müssen solche bey der einschlägigen Gerichtsstelle anzeigen, wobey summarissime verfahren wird. Bey Forestalpfändungen, wenn bey diesen dem Aufbringer Loci denuntiatio, woselbst der Frevel sich zugetragen hat, widersprochen, und einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen zu seyn von dem Frevler behauptet werden will, ist jedesmal mehr dem zu pfänden Berechtigten, als dem Unterthan Glauben beyzumessen; sohin auf bloße Bescheinung zu verfahren,

---

100) Chlingensperg l. c. n. 2. §. Art. 74. Verord. von 1730.

ren, und soll der Frevler auf Kompaßierung, wenn nicht das Gegentheil vollständig bewiesen werden kann, ohne weiters gestellet werden. Uebrigens sind die Holzfrevel, wenn sie auf die Kultur des Waldes nicht Bezug haben, in das Verhör- oder Strafregister einzutragen. 101)

Noch muß ich von der Forstgerichtsbarkeit bemerken, daß die Richter und Justizdikasterien zwischen dem Jus foresti und dem Modum exercendi zu unterscheiden haben; denn was letztern betrifft, wenn nämlich die Frage entstehet: **wann, wo** und **wie** die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen, oder in Waldungen Gras machen (weiden) dürfen; folglich, wenn es um einen mit dem Modum exercendi verknüpften **Polizeygegenstande** zu thun ist: so darf gar kein Prozeß gestattet werden, sondern die streitenden Theile sind ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine judicii ab- und zur geeigneten Administration und Polizeybehörde zu verweisen, woselbst nach den vorhandenen Forst- Polizey- und Kultursgesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und des Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisung ertheilt werden solle. 102) Uebrigens ist bereits angeführt worden, daß in Forstfrevelgegenständen das Forum delicti eintritt.

101) v. Maier, 3ter Band, Seite 47.
102) Regierungsblatt von 1805, S. 132—134.

Muster einer Instruktion für einen Holzwärter oder Holzhay.

Als angestellter Holzwarth hat er sich in jeder Rücksicht eines rechtschaffenen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißen, der Religion die gebührende Achtung zu erzeigen, und alles zu vermeiden, was sowohl seiner der Herrschaft als dem gemeinen Wesen schuldige und beschwörende Treue bezweifeln läßt, als auch seinen Privatkarakter in ein zweydeutiges Licht setzen könnte.

In allen seinen Dienstverrichtungen ist er der Herrschaft (dem Forstamte) untergeordnet; hat also den ihm von der Herrschaft (Forstamte) zugehenden Befehlen mit schuldigem Gehorsame sich zu unterwerfen, und in allen ihm vorkommenden Fällen sich dahin zu wenden.

Nach seinen ihm obliegenden Dienstverrichtungen hat er:

1) Nach Anleitung der ihm eingehändigten Gränzbeschriebe seine Hutḣölzer des Jahres wenigstens zweymal zu begehen, die Gränzlinien rein und unverwachsen zu erhalten, und alle umgefallene oder schadhafte Steine oder Gränzbäume, so wie alles, was der Vollkommenheit der Gränzen nachtheilig seyn könnte, der Herrschaft (oder dem ihm vorgesetzten Forstamte) unverzüglich anzuzeigen.

2) Hat er ohne erhaltene herrschaftliche (oder forstamtliche) Erlaubniß von keiner Holzart, sie be-

bestehe, worinn sie wolle, etwas abzugeben oder verabfolgen zu lassen; auf die erhaltene Anweisung aber in Gegenwart des Empfängers die abgegebene Holzart, die Summe derselben, nebst dem Tage, an welchem sie geschehen ist, einzuschreiben.

3) Ehevor er bey der Abgabe an das gute, frische und grüne Holz kömmt, muß er vor allen das windwürfige, abgestandene oder schon angehaute, sohin der Verfaulung am nächsten ausgesetzte, wie auch das ungeschlachte und verwachsene, sammt dem Ast- oder sogenannten Gipfelholze abgeben. Sollte eine Eiche geschlagen werden, muß er sorgen, daß drey andere gesetzt werden.

4) Da das Weiden des Viehes in den Holzungen für den Wachsthum des Holzes äußerst schädlich ist, so hat Holzwärter das Weiden nicht zu gestatten, bis der Gipfel des jungen Holzes dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist. Das Weiden der Geisen hat er gar nicht, und der Schaafe nur unter der Geisel zu gedulden.

5) Ist das Holz in Schläge getheilt, so hat er die geführten Schlaglinien rein und unverwachsen zu erhalten, auf die Schlagzeichen selbst ein wachsames Auge zu haben, und alle schadhaft gewordenen anzuzeigen.

6) Hat er von der Herrschaft (dem Forstamte) die Bestimmung des in seiner Hut zu führenden Schlages zu erwarten, und nach seiner Anweisung die für denselben erforderlichen Waldrechte und Saamenbäume auszuzeichnen.

7) Wenn

7) Wenn sich in seinen Hutholzern Wind- Schnee- oder Duftrisse ergeben, selbe der Herrschaft (dem Forstamte) anzuzeigen, nach der von ihr erhaltenen Weisung aufhauen zu lassen, ihren Stamm- Klaftern- oder Wellenertrag nebst Benennung des Holzhauers durch ein genaues schriftliches Verzeichniß einzugeben.

8) Hat er seine sämmtlichen Huthölzer, sowohl bey Tag als auch bey Nacht, fleißig und aufmerksam zu begehen, die ihm in denselben vorkommenden Waldfrevel, die Frevel des Laub- und Mooßrechens, Laubstreifens, Widen- und Besenreisschneidens, des Gebrauchs verbothener Wege, des Bodenstechens, des Lese- und Scheidholzsammelns, so wie die Holzentwendung aus den Schlägen, die Verderbung und Entfremdung gesunder Waldbäume, des unerlaubten Besuchs des Ackerichs, wilden Obstes, des Hopfens und der Wachholderbeeren, so wie überhaupt alle gegen die Forstpolizey sich ergebende Vergehungen getreu und unpartheyisch nach Innhalt der Forstordnung und neuern Verordnungen zu rügen und zur Bestrafung anzuzeigen, ausserdem aber dieselben durch strenge und wachsame Aufsicht zu verhindern suchen.

9) Liegt ihm ob, den Innhalt der Forstordnung vom Jahre 1616, und die seit dieser Zeit in das Forstwesen einschlagende Verordnungen auf das genaueste sich bekannt zu machen; die mit Angränzern bestehende, und ihm auszugsweise eingehändigten Verträge und andere auf seiner Hut haftende Gerechtsame pünktlich zu beobachten;

bey

bey allen seinen Dienstverrichtungen das Beßte der Herrschaft zu bewirken suchen; daher alles, was dasselbe nach seiner Ueberzeugung befördern könnte, anzuzeigen; das ihm Nachtheilige aber abzuwenden, und sich dadurch seiner obhabenden Pflichten in jeder Rücksicht zu entledigen. *) Worauf alles denn hiemit er einen körperlichen Eid abzulegen hat.

Sechzehnter Brief.

Kultur und Vertheilung der Gemeindegründe ist beynahe allgemeine Nationalangelegenheit in Deutschland. Auch in Baiern beweisen die erlassenen landesherrlichen Verordnungen über diese Gegenstände, besonders unter der gegenwärtigen aufgeklärten Regierung, die großen Vorschritte, die in der Kultur gemacht worden sind. Schon im Jahre 1723 wurde die Verordnung erlassen, daß alle öde Gründe zu Aeckern, Wiesen oder Waldungen kultivirt werden sollen, und daß solche allen denjenigen, besonders den Leerhäuslern, welche sich hierum melden, gegen Erhaltung gewisser Freyjahre auf Gerechtigkeiten verliehen werden sollen. 1) Noch umfassender in Rücksicht der Kultur öder und unfruchtbarer Gründe sind die Verordnungen vom 24. März, 3. Jun. und 12ten Nov. 1762, 2) und

*) Auch kann hier der Dienstgenuß mit eingerückt werden.

1) Freyhr. v. Kreitmaier Generaliens. Seite 449.

2) Freyhr. v. Kreitmaier a. a. O. S. 453 ꝛc.

und enthalten beynahe so viele Pflichten und Rechte für den Land- und Bauersmann als Artikel in sich. Diesen folgten noch mehrere, und besonders auch in Rücksicht der Abtheilung der Gemeindegründe wovon gegenwärtig die Rede ist. Die Haupt-Rechtsgründe und das Verfahren bey Gemeindegründe-Abtheilungen finden sich in der Verordnung 3) vom 25. Febr. 1803. Wir wollen diesen Gegenstand näher beleuchten.

Nachdem wir wissen, daß die **Objekte** der Gemeindeabtheilungen öde Gründe, Möser, Gemeindeweiden, Gemeindewaldungen, kleine öde Plätze inner oder außer den Dörfern sind, so entstehet die **erste Frage**: Wer die Befugniß hat, auf eine Gemeindeabtheilung zu dringen?

Wenn man die Sache nach juristischer Ansicht betrachtet, so kann ein **Fremder** auf eine Gemeindeabtheilung nicht dringen, weil ein Fremder auf Gemeindegüter schlechterdings kein Recht hat. Eben so wenig hat ein **Einzelner** aus der Gemeinde das Recht, eine Gemeindegründe-Abtheilung zu fodern, weil ein Einzelner über ein Gemeindegut allein nicht disponieren kann, sondern dieses Recht der ganzen Korporation oder dem mehrern Theile derselben zustehet. Wenn nun auf eine Abtheilung eines Gemeindeguts gedrungen

3) Regierungsblatt vom Jahre 1803, S. 146—152. Hofrath und Professor Gönner über Kultur und Vertheilung der Gemeindeweiden, Landshut 1803, vortrefflich. Hazzi Katechismus der baierischen Landeskulturgesetze, 2 Theile, München 1804—06.

gen wird, so gehet das Eigenthum der Korporation auf einzelne Glieder über, und die Handlung ist eine wahre Veräußerung, wozu die Einwilligung der Mehrheit der Glieder erfordert wird; folglich ein Einzelner mit einem solchen Gesuche abgewiesen werden müßte. Man wendet dagegen ein: der Einzelne kann aus der Gemeinde treten; dieses ist wahr: aber sein Austritt ändert weder die Rechte noch die Existenz der Korporation ab. Und was die Gesetze von Vertheilung der im Miteigenthume stehenden Güter (de communi dividendo) verordnen, läßt sich auf Gemeindegüter schlechterdings nicht anwenden. Privatgesellschaft und Korporation nach der Sprache des römischen Rechts (Condominium societas, universitas)— sind im Rechtsverhältnisse viel zu sehr verschieden, als daß die Bestimmungen über das **Miteigenthum** auf **Gemeinde-Eigenthum** wider klare Gesetze übertragen werden könnten; und es ist überflüßig die Gesetze zu widerlegen, welche von den Gegnern angeführt werden, da keine einzige Stelle von einer Universitas spricht, worauf es hier einzig ankömmt. 4) Indessen weicht das baierische Recht zur Beförderung der Kultur von dieser gesetzlichen Bestimmung ab, und gestattet nicht nur einem Einzelnen aus der Gemeinde, sondern auch sogar Fremden, auf eine Abtheilung eines unkultivierten Gemeindegrundes zu dringen; jedoch haben diese zu weichen, wenn sich diejenigen zur Kul-

4) Gönner a. a. O. §. 20.

Kultur verstehen, welche bisher auf dem in Frage stehenden Platze die Weide ausgeübt haben. 5)

Die zweite Frage ist: Wem gebührt ein Antheil bey der Vertheilung? Die Abtheilung einer Gemeindeweide ist nicht bloß eine Veräußerung, sondern sie ist dieses zu einem **bestimmten** Zwecke. Die Uebertragung des Eigenthums an Einzelne tritt an die Stelle des vormaligen Gesammtgenusses. Wer demnach zur Theilnahme an diesem Genusse berechtigt war, dem muß ein Ersatz für sein Recht gegeben werden, daß er nun nicht mehr ausüben kann. Wem es nur als Prekarium erlaubt war, sein Vieh auf die Weide mitgehen zu lassen, der kann freylich keinen Ersatz fodern; aber dem **Berechtigten**, wer er auch sey, gefreyten oder ungefreyten Standes, kann ein Ersatz nicht abgesprochen werden; 6) immer muß er aber Gutsbesitzer oder Hauseigenthümer seyn.

Wenn einer mehrere Häuser besitzt, von jedem die Gemeindebürden getragen werden, und wie ein anderer von dem Gemeindeplatze Nutzen gezogen hat, oder doch hätte ziehen können, müssen ihm eben so viele Antheile zufließen. Zwey halbe Häuser gelten nur für ein ganzes, so auch drey Drittelhäuser für eines, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge was anders bestimmen.

Zubaugüter werden nur dann als ordentliche Güter gleich andern zum Zug gelassen, wenn sie noch in dieser vollen Eigenschaft bestehen, das ist, das

5) Regierungsblatt a. a. O. Seite 148.
6) Gönner a. a. O. §. 21.

das Gut wieder bemaiert werden könnte, die Gründe mit dem Hauptgute noch nicht vermischt sind, auch von diesem Gute die Gemeindebürden besonders getragen, und von dem Gemeindeplatze mittels der Weide oder anders ein Vortheil gezogen wurde. Oft ist auch der Fall, daß eine Gemeinde nur zu gewissen Stunden oder Tägen im Besitz der Weide ist; dieß wird dann im Verhältnisse der gewöhnlichen Weide zu 12 Stunden des Tags gerechnet, und so der treffende Theil ausgemittelt. Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wenn ein Fremder bey einem Walde von der jährlichen Holzabgabe auch einen Antheil erhielt; denn dieser kann eben so wenig bey der Gemeinde-Abtheilung ausgeschlossen werden. 7)

Die Schule empfängt allezeit einen Gemeinde-Antheil zur Erleichterung des Unterhalts der Schullehrer, und zum Unterrichte der Kinder in der Landwirthschaft; wobey aber Folgendes zu beobachten ist. 8)

1) Muß bey einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe, und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden.

2) Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Grün-

7) Hazzi a. a. O. 1ter Theil, Seite 32—33.
8) Regierungsblatt von 1803, Seite 835.

Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zum Zwecke des Unterrichts für Kinder in den ersten Grundsätzen der Landwirthschaft von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings theils zur Verbesserung des Lehrgehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz! zum Vortheile der Erziehung und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden.

Es ergiebt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitz der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören; diese können dann auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden. Und weil dieser gesetzlichen Bestimmung eine ganz widrige Auslegung gegeben wurde, so erfolgte 9) unterm 18ten Jul. 1803 die Erläuterung dahin, daß diese gesetzliche Bestimmung nur auf einen öden Weideplatz Bezug hat, wo natürlich jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt, und gehörig hergebracht haben, z. B. ein Einödhöfler auf der Weide einer benachbarten Gemeinde, obschon er übrigens kein Gemeindeglied ist. Hier gebührt ihm also ein Antheil, wenn dieser öde Weideplatz zur Kultur abgetheilt wird; auf keine Art ist aber eine Entschädigung nach den bisherigen Kulturgesetzen bey jenen Gründen zuläßig, die schon in

9) Vorhin angeführtes Regierungsblatt, S. 499

in Privateigenthum übergegangen sind, als einmädige Wiesen und alle andere, die sich nur von einem bisher vernachläßigten Kulturzustande auf eine höhere Stufe erheben, und also von selbst durch die von Kulturgesetzen allgemein erklärte und begünstigte Eigenthumsfreyheit die gemeinschädliche Weide zurückdrängen.

Wenn sich zur Gemeinde-Abtheilung nicht die ganze Gemeinde, sondern nur ein Einzelner oder mehrere verstehen, so werden dem ungeachtet den nicht Kultivierenden ihre Antheile abgemarkt, und die Kosten, welche auf Herstellung des Planes über den ganzen Distrikt verwendet werden, muß die ganze Gemeinde bestreiten. Im Fall die nicht Kultivierenden ihre Antheile noch ferner beweiden, so wird denselben noch eine Jahresfrist bewilliget; nach Ablauf dieser Frist verlieren sie ihren Antheil, wenn sie sich nicht zur Kultur bequemen, und werden dieselben denjenigen zugetheilt, welche sich hierum zur Kultur melden. 10)

Die dritte Frage betrifft die Art und den Maaßstab der Abtheilung. Diese Frage zerfällt in zwey Rücksichten, und zwar:

a) In die des Lokals, und

b) Des Maaßstabs unter den Interessenten.

Ad a) Das Lokale entscheidet die Theilungsanlage in Bezug über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanälen bey Mösern oder Filzen. Bey Waldungen haben ohnehin die Forstmeisterämter

10) Regierungsblatt von 1803, Seite 500.

in ihren Erinnerungen zu den Theilungsverrichtungen und mit andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge an Hand zu geben; doch ist es überflüßig, für Gemeindebedürfnisse noch Reserveplätze zu lassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und dergleichen Gemeindebedürfnisse durch den Zusammentrag der Glieder in natura oder in Geld genügt wird; aus welchem Gesichtspunkte dergleichen Abtheilungen bey Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege stehet, und sich alles in dem Grundsatze des Gemeindesäckels auflöst. Und da die unangenehme Erfahrung gemacht wurde, wie unschicklich die meisten Abtheilungen deßwegen hergestellet wurden, weil die Theile in zu langen Streifen, ohne Rücksichtnahme auf Ein- und Ausfahrten angelegt sind, und eben dieser Unbequemlichkeit wegen ein neuer Anlaß zu Beschädigungen und Streitigkeiten entstehet; so wurde diesen mißlichen Verhältnissen, gemäß Verordnung vom 17ten Dezember 1802, 11) dadurch abgeholfen, daß künftig bey allen diesen Abtheilungen ein oder mehrere Kreuzgeraumeter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen, oder auch mehr Gemeindebedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, zu 20 Schuh Breite in geraden Linien auszustecken sind, damit alle Theile ihre Anlage darauf empfangen. Dadurch sind alle Vortheile erreicht, und alle Zwecke vereiniget; die Theile erhalten so eine ordentliche Figur; die Ge-

11) Regierungsblatt von 1803, Seite 23.

Geraumeter ersetzen alle nöthige Wege, in keinem Antheile darf also mehr einer geduldet werden; nebenbey genießt jeder Antheil überall hinlängliche Ab- und Zufuhre, und endlich ist dabey für die Zukunft gesorgt.

Ad b) In Rücksicht der Größe der Antheile oder des Maaßstabs kömmt es darauf an, ob sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen; in diesen Fällen hat es dabey sein Bewenden. Wo aber dieses nicht ist, soll in besonderer Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig grössern oder kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benutzung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, **künftig immer der gleichheitliche Maaßstab** zum Grunde gelegt werden. 12)

Die vierte Frage bestehet darinn: In welches Verhältniß treten die jedem Berechtigten zugekommenen Antheile nach der Abtheilung? — Durchgreifend ist der Grundsatz, daß der Antheil als Surrogat des vorher jedem Berechtigten zugestandenen Genusses sey. Jeder überkömmt das privative Eigenthum seines Antheils; denn die Proprietät gieng von der Korporation auf die Berechtigten über. Darum müssen auch die etwa davon bisher aus der Gemeindekasse bestrittenen Abgaben und Lasten, z. B. Gemeindekapitalien, Entschädigungen, z. B. wegen Besoldungshölzern, nach

12) Regierungsblatt von 1805, Seite 689 und 90.

nach der Größe der überkommenen Antheile unter die neuen Eigenthümer vertheilt werden. Alle die Gründe, die durch Abtheilungen in den Kulturstand oder Privateigenthum übergehen, dürfen zu der Grundbarkeit des Hauptguts nicht gezogen werden, sondern sind als ludeigen zu betrachten, worauf gar keine Dominikalverhältniß oder Abgabe haftet; sondern es werden bloß nach 10 Jahren die Steuern und der Fouragebeytrag darauf gelegt; doch gehören diese Gründe zum Hauptgute, bis sie gleichwohl vorschriftmäßig ihre Auflösung davon erhalten, sohin bey einem solchen Hauptgute von selbst die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird. 13)

Die fünfte Frage bestehet darinn: Ob von diesen abgetheilten Gründen kein Zehnt gereicht werden muß? — Von allen in den königlichen Staaten gelegenen Mooßgründen, auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirthschaft, oder Wohngebäude angelegt werden, darf zu keiner Zeit ein Zehnt abgereicht werden. Alle übrige kultiviert werdende öde Gründe sollen 25 Jahre die Zehntbefreyung genießen; 14) doch sind die schon vor dieser Verordnung kultivierten öden Gründe unter dieser Zehntbefreyung nur in so weit begriffen. als der Zehntherr nicht schon zum Besitz des Zehnts gelanget ist, und das Zehntrecht nicht schon wirklich ausgeübt worden ist; in solchen Fällen sollen solche Gründe noch so lange Zehnt-

13) Regierungsblatt von 1803, Seite 560 u. 561.
14) Regierungsblatt von 1802, Seite 264.

Zehntfrey bleiben, bis die statuirten 25 Jahre verflossen sind. Und weil diese Zehntbefreyung die Kultur zum Zwecke hat, so ist diese nicht bloß auf Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- und Wießgründe zu Fluren gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich auf alle wahrhaft öde und neukultivierte Gründe beziehen. Man verstehet aber unter öden Gründen nicht bloß Möser, Filzen u. dgl. sondern auch bloße Weidenschaften; und wird hiebey kein Unterschied gemacht, wenn diese Weidenschaften auch hie und da mit Holz und Gesträuche bewachsen sind. Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur Statt findet; kann die Zehntbefreyung nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann eintreten, wenn die Ausrottung solcher Gründe von der Polizeybehörde wegen sonst hinreichenden Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschafft wird. 15) Wo aber vor der Verordnung vom 5. Jun. 1801 die **ewige Zehntfreyheit** in den Abtheilungsverhandlungen entweder im Vergleichspunkte oder sonst in den Abtheilungsbescheiden ausgedruckt ist, soll es zu Gunsten der vorgegangenen Forstwiesenvertheilungen ohne Anwendung jener Verordnung bey der ewigen Zehntfreyheit belassen werden. 16)

15) Regierungsblatt von 1802, Seite 105.

16) Regierungsblatt von 1802, Seite 513.

Durch die allerhöchsten Verordnungen in Betreff der **Forstpurifikation** und der **Holzwiesen** hat die Kultur abermals große Vorschritte gemacht; und da ein gleiches **Verfahren**, wie bey Gemeinde-Abtheilungen bey denselben Statt findet, so glaube ich, diese zwey Objekte hier noch vor dem Kultursprozesse am schicklichsten behandeln zu müssen.

Da eines der größten Hindernisse der Landeskultur in den Servituten liegt, welche bisher noch in Wäldern, und sogar auf wirklich kultivierten Gründen Statt gefunden haben, und zugleich von der Natur sind, daß sie die Verbesserung der Forstkultur, die freye Benutzung des Eigenthums, die Vermehrung der Fruktifikation erschweren, oder gänzlich unmöglich machen; so haben Se. königl. Majestät 17) nach reifer Erwägung, und in Ansehung, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Kultur öder Gründe und Weidenschaften den Fall der Abledigung solcher Servituten in Wäldern (**Forstpurifikation**) und auch schon kultivierten Gründen nicht enthalten, und überzeugt von der Unzulänglichkeit der bisherigen Forstpolizeygesetze, und von der Nothwendigkeit, durch gesetzliche Verfügungen den Weg zur Abledigung und zur Befreyung des fruchtbringenden Eigenthums zu bahnen, sie dadurch möglich zu machen und zu befördern, folgende Verordnung beschlossen:

1) Bey

17) Regierungsblatt von 1805, Seite 129 — 132.

1) Bey Wäldern und Forsten solle sowohl der Eigenthümer als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen.

2) Die Abfindungen dieser Holzberechtigungen soll in einem wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabey zum Maaßstabe angenommen werden, daß bey einem Walde in gutem Zustande für eine Klafter der Berechtigung **ein**, im mittelmäßigen **anderthalbe**, und im schlechten Zustande **zwey** Tagwerke mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden sollen.

3. Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so soll diese Abgabe als Bodenzins auf den surrogierten Grund und Boden übertragen werden.

4) Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten zehn Jahren auszumitteln.

5) Weidenschaften in den Wäldern und Laubrechen oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freyen Disposition nicht verhindern, und bey ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nach dem Kulturmandate vom 26sten May 1774 nicht auf bloßes Herkommen, Präscription und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrücklich spe-

spezieller Konzeßion oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

6) Bey dieser Entfernung der Weidenschaften, dann des Laub- und Streusammelns aus den Wäldern solle, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, successive verfahren, und etwa unter einer letzten Bewilligung von höchstens dreyjährigen Terminen, und in den besonders auszuzeigenden, der mindern Beschädigung ausgesetzten Distrikten mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden und Alpenlokalitäten des Landes verfahren werden.

7) Auf die oben Nro. 5 bemerkte Weise solle es auch mit den ferner nicht mehr zuläßigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich kultivirten zweymädigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch ausgeübt worden sind.

8) Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landeskulturgesetze anzusehen sind, so sollen alle entstehende Differenzien und Streitigkeiten, dann ob, wie und nach welchem Maaßstabe sie entschädiget werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirektionen, als verordnete Rechtsinstanzen in Kultursachen, nach Maaß nachfolgender Kulturprozeßordnung, entschieden, bey Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers jederzeit erholet, und zu den Akten genommen werden.

So-

Soviel nun die Holzwiesen betrifft, so sind diese von zweyerley Gattung. 18) Man verstehet einmal unter den Holzwiesen diejenigen einmädigen Wiesen, welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und aus eben dieser Ursache nicht zweymädig gemacht, oder in einen bessern Kulturszustand versezt werden können. Dem wahren, oder aus dem Akte des Mähens präsumtiven Eigenthümer solcher Holzwiesen ist unbenommen, sie zweymädig zu machen, oder zum Anbau des Getreides oder der Futterkräuter zu benutzen, und daß sodann diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen, und einer förmlichen Holzkultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, zwar auf dieses Holz selbst Anspruch machen, und solches hinwegräumen, aber die zweymädigmachung oder Umreissung der Gründe nicht verhindern können. Von dieser Art der Holzwiesen sind **diejenigen ein- oder zweymädigen Wiesen** unterschieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benutzung der Wälder verhindern. Bey diesen muß der schädliche Genuß vor der Kultur des Waldeigenthümers auf dessen Verlangen zurücktreten. Es soll aber den Eigenthümern solcher in den Forsten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht benommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig, an den Gränztheilen des Forstes nach abgeschlagenem Holze

18) Regierungsblatt von 1804, Seite 697—700.

Holze den innern Wiesengenuß abzulösen, und dem Wieseneigenthümer so viel zu überlassen, als nach unpartheyischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese am Werthe beträgt.

Was nun das Verfahren in diesem Gegenstande betrifft, so soll man keine weitere Prozesse und Aufzüglichkeiten gestatten, sondern wie bey einmädigen Wiesen verfahren, das ist, wenn sich der Besitzer einer Holzwiese zur Mehrkultur derselben und Hinwegräumung des Holzes erklärt, kömmt mit Zuziehung der Interessenten ein Augenschein abzuhalten, und damit der Punkt der Holzwiese und der Ansprüche des darauf stehenden Holzes zu untersuchen. Zeigt sich hierüber kein Widerspruch, so darf ohnehin nur ein Termin von 14 Tagen zur Abführung des Holzes gegeben werden. Ist aber selbst die Vorfrage: Ob hier eine wirkliche Holzwiese existirt? bestritten, so muß dieser Gegenstand auf einen besonders bestimmten Tag durch die gewöhnlichen Rezesse und Beweise nach der nachfolgenden Prozeßordnung in Kultursstreitigkeiten seine nähere Instruktion erhalten, und sonach die Verbescheidung hierüber von erster Instanz vor sich gehen. Wenn hingegen nur die Ansprüche auf das Holz der Holzwiese irrig sind, so kann ein Vergleich versucht werden. Kömmt er nicht zu Stande, dann ist auch über diesen Punkt auf obige Art zu verfahren; provisorio modo muß aber sogleich ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben werden, worüber sich die streitenden Partheyen selbst zu

verstehen haben, oder außer dessen geschieht die Hinwegräumung ex officio, so auch nach Umständen die Lizitation dieses Holzes selbst, wenn kein sicherer Unterbringungsort für selbes vorhanden, oder sonst größerer Verlurst zu befürchten ist. Bey den Forstwiesen muß ohnehin auch der Augenschein mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen den ganzen Zustand der Sache so wie die Entschädigungsausmittlung selbst darbieten; worüber dann eine Ausgleichung zu bezwecken, außer dessen aber der Bescheid von erster Instanz zu ertheilen ist. Daß die Appellationsfatalien nur 14 Tage gelten, wie in allen Kultursgegenständen, verstehet sich von selbst.

Siebenzehnter Brief.

Nachdem wir die allgemeinen Grundsätze von den Gemeindegründe-Abtheilungen aufgestellt haben; so kommen wir, um diese Lehre vollkommen zu behandeln, auf die Art und Weise, wie bey einer Abtheilung zu verfahren sey (Kulturesprozeß). 19)

Den Anlaß zum Verfahren kann das Anmelden entweder eines Fremden, eines oder einiger Glieder aus der Gemeinde, oder eine eigene landesherrliche Aufforderung abgeben. 20) Dieses Anmelden muß nicht nothwendig bey der Landesdirektion, sondern kann auch bey derjenigen Gerichts-

---

19) Regierungsblatt von 1803, Seite 146 rc.
20) Gönner a. a. O. §. 28. Hazzi, 1ster Theil 2tes Kapitel.

richtsstelle in erster Instanz nachgesucht werden, wo das Objekt der Kultur liegt (forum rei sitæ); nur in besondern Fällen wird Statt dieser Gerichtsstelle eine andere, oder eine Lokalkommißion ex commissione speciali delegirt.

Das Verfahren geschieht hiebey summarissime, das heißt, es werden keine Schriften gewechselt, sondern die Klage, Antwort, Re= und Duplik werden gleich zu Protokoll diktirt. Die Eröffnung der Kommißion geschieht mit Vornahme eines Augenscheines, wozu alle Interessenten unter einem peremtorischen Termin vorzuladen sind. Wenn nun die Vorgeladenen nicht erscheinen, so hat der Richter oder Kommissär darauf zu sehen, ob die Lieferung der Ladung an die Citierten richtig geschehen sey. Ist dieses hergestellt, und ein Citierter erscheint nicht, so ist die Wirkung, daß derselbe so angesehen wird, als hätte er das Vorgeben der Kulturlustigen zugestanden, und ist als ausgeschlossen anzusehen. Auf Anmelden wegen einem Hindernisse hat nur eine weitere Terminsverlängerung von 8 Tagen Statt. Den Partheyen stehet immer frey, sich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen, welches auch in der Ladung ausgedrückt werden muß. Wenn nun sämmtliche Interessenten erscheinen, so muß vor der Hand ein Verzeichniß (litis consortium) sämmtlicher Kulturslustigen, welche als Kläger, und die nicht Kultivierenden als die Beklagten zu betrachten, hergestellt werden. Auch müssen alle Interessenten um so mehr namentlich verzeichnet werden, um die Zahl der Theilhaber zu wissen, weil sich

dar=

daraus ergeben muß, wie viel Antheile von den Plätzen gemacht werden müssen. Nach abgehaltenem Augenscheine wird das Augenscheinsprotokoll vorgelegt; weil dieses die volle Beschreibung der in Frage stehenden Gründe enthält, und also zur Grundlage dient. Im Fall einige von den Gemeindegliedern gegen die Abtheilung Widersprüche einlegen, so muß sich der Richter oder Kommissär bemühen, selbe von ihren meistens auf Vorurtheilen beruhenden Meynungen abzubringen, und durch einen faßlichen, eindringenden, mündlichen Vortrag die Vortheile der Kultur und Abtheilung, die Reinheit der landesherrlichen Absichten, die für die Kultur zugestandene Begünstigung, als z. B. Freyheiten von Abgaben, Zehnten u. dgl. ans Herz zu legen, und also dadurch einen Vergleich zu erzielen, oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter, oder auch Fremde dazu wählen, denen die volle Bestimmung aller derjenigen Punkte überlassen wird. Findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter den Theilen das Protokoll zu eröffnen; die Kulturslustigen stellen daher Klage, die nicht Kultivierenden antworten hierauf; es wird re- und dupliziert, und wenn sodann die Partheyen noch zu keinem Vergleiche zu vermögen sind, so hat der Richter die Partheyen auf eine kurze Zeit abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, um sie den Partheyen als Nachtrag in dem Instruktionsprotokolle zu eröffnen, und die geschehene Eröffnung durch die Unterschrift der Partheyen zu sichern.

Kann

Kann der Richter nicht sogleich definitiv, sondern nur auf Beweise erkennen; so ist zu bemerken, daß zu Führung dieser Beweise in Zeit von 8 Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagesfahrt angesetzt wird, wo die Partheyen wie vorhin wieder zu erscheinen, und alle ihre Probemittel zu Protokoll zu geben haben. Wenn die Partheyen den Beweis durch Zeugen führen, so hat diejenige Parthey, der die Probe auferlegt ist, die Articulos probatoriales mit der Zeugen-Benennung ad protocollum zu geben; die Gegenparthey kann allenfalls Articulos reprobatoriales mit ebenfallsiger Zeugen-Benennung zu Protokoll geben; sodann werden die Zeugen, welche die Partheyen allezeit mit sich zu bringen haben, in Abwesenheit derselben eidlich vernommen, wornach der Bescheid publiziert wird. Im Falle aber die Theile den Beweis durch Urkunden, entweder allein oder mit den Zeugen machen wollen, so müssen die Originalien bey dieser Tagesfahrt produziert, Kopien ad acta eingelegt, mit den Originalien kollationiert, und wenn die Theile wollen, die Produktionsrezesse zu Protokoll gegeben werden, wornach der Bescheid erfolgt. In jedem Bescheide erster Instanz müssen aber die Entscheidungsgründe, so wie bey andern Bescheiden, angeführt werden.

Findet sich nun eine Parthey durch den Bescheid erster Instanz graviert, so gehet die Berufung zur königlichen Landesdirektion in zwoter und letzter Instanz. Die Appellationsfatalien sind 14 Tage von dem Tage der Publikation, jedoch ohne

ohne Einrechnung desselben Tages. Was die Apellationsschrift betrifft, so muß bey Abfassung derselben alles beobachtet werden, was die baierische Gerichtsordnung bey andern Appellationen vorschreibt. 21) Der Appellationsprozeß bestehet darinn, daß das Duplikat der Appellationsschrift dem Richter erster Instanz mit der Auflage zugeschlossen wird, sub termino 8 Tagen Bericht, Akten, nebst beygefügtem Unkosten-Verzeichnisse, bey Vermeidung der Abordnung eines eigenen Bothen auf Kosten des säumigen Richters, einzusenden. Eine Appellationsverantwortung wird nicht abgefordert.

Wenn die königliche Landesdirektion den Bescheid verfaßt hat, so wird solcher mit den Akten an die erste Instanz remittiert, und der Richter hat selben den Theilen zu eröffnen: wornach die Exekution oder Abtheilung erfolgt. Jeder Kultursprozeß soll in 6 Wochen geendiget seyn.

Die wirkliche Vollziehung dieses Geschäfts fordert zuerst eine Vermessung des Platzes, womit die Legung in einen geometrischen Grundriß füglich verbunden werden kann; wenn dieses nicht schon gleich zu Anfang des Prozesses geschehen ist. Dem Feldmesser müssen zu Anweisung der Gränze-Abtheilungen, Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt als der einzelnen darinn gelegenen Stücke und Besitzungen, Leute, die davon

21) Codex jud. cap. 15. §. 5.

von die genaueste Kenntniß haben, beygegeben werden. Der Richter hat daher in dieser Hinsicht die nöthigen Befehle zu erlassen. Man darf aber nicht bloß die **Quantität** (den Umfang) sondern auch die **Qualität** (Güte) z. B. ob es ein saurer oder süßer Grund sey, in Bestimmung der Theile berücksichtigen, um den Ausschlag wirklich nach vollkommener Gleichheit zu machen. Daher muß der Richter durch Vernehmung der Interessenten oder unter Beyziehung von Sachverständigen festsetzen, aus wie viel Klassen in Rücksicht der Bonität der zu vertheilende Grund bestehe. Es sind daher allenfalls Schätzmänner zu bestimmen (wobey so verfahren wird, wie es allgemeine Grundsätze von Kunstverständigen fordern) welche nach Maaßgabe der festgesetzten Klaßifikation die Abschätzung oder Bonitierung Stück für Stück vornehmen, und dem verpflichteten Feldmesser zu Protokoll geben, damit er daraus das Nöthige in sein Register und geometrischen Riß durch Auszeichnung mit Farben überträge.

Dieser Feldmesser erlangt durch die geometrische Aufnahme des Distrikts, und die unter seiner Direktion geschehene Bonitierung der Theile, eine höchst genaue vollständige Kenntniß von denselben, und ist am beßten im Stande, ein Gutachten abzugeben, wie die Separation auf die leichteste, schicklichste und den Interessenten vortheilhafteste Art reguliert werden könne; nur muß ihm aus den Verhandlungen die nöthige Information über die Zahl und zu machenden Theile ertheilt werden.

Nach

Nach den Regeln vom Verfahren bey Kunstverständigen muß der Richter den Interessenten den geometrischen Plan, das Bonitierungsregister und den Separationsplan vorlegen, und wo es nöthig ist, unter Beywirkung des Feldmessers an Ort und Stelle erklären. Das Recht der Interessenten, den Bonitierungs- oder den Abtheilungsplan anzufechten, und das hieraus entstehende Verfahren richtet sich nach dem Prozeßgange bey Kunstverständigen.

Haben die Interessenten gegen den Abtheilungsplan nichts einzuwenden, so kömmt es nur noch darauf an, jedem Interessenten seinen bestimmten Antheil anzuweisen. Nur selten wird bey einer größern Zahl der Theilhaber eine gütliche Ausgleichung zu hoffen seyn; es bleibt daher nichts als Verloosung übrig. Zu diesem Ende setzt der Richter eine Tagsfahrt an, und verfährt hiebey mit folgender Manipulation. Alle Antheile, die nach der Bonitierung als ein Viriltheil vom Feldmesser ausgezeichnet worden, müssen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet seyn; nun macht man eben so viele Nummern, und läßt diese unter den Interessenten verloosen: jede im Loos gezogene Nummer korrespondiert den auf dem Grundrisse unter der nämlichen Nummer bezeichneten Antheil. Der Richter legt nun die Looszettel verkehrt auf den Tisch, und läßt den Namen jedes Looszlehers auf den Nummer schreiben, und verfaßt so die Loosungstabelle.

Formularien.

A.

Anwesende.

Der königl. Landrichter von N.
Titl. N. N.

Aktuar N. N.
Der königl. Landes-Geometer N. N.

Gemeinde-ausschüsser.

Von der Obmannschaft N.
Andreas Leistel und Johan Auer.

Von der Obmannschaft N.
u. s. w.

Präsenz-Protokoll,
welches in der Kultur- und Abtheilungssache des N. Mooses der Auen u. Filzen abgehalten worden ist. Heiligenstadt den etc.

Auf die mittels Patent und Sign. geschehene Ladungen der Interessenten zur Abtheilung des bemeldten Mooses erschienen nun folgende

Bauern.

1. Joseph N.
2. Kaspar N.
3. Georg N.
4. Anton N. *)

Leerhäusler.

1. Kakob N.
2. Joseph N.
3. Franz N. (u. s. w.)

Sämmtliche Individuen erklären sich nun zur Abtheilung und Kultur dieses Mooses, der Auen und Filzen, und unterschreiben zur Bestättigung gegenwärtiges Protokoll eigenhändig.

Joseph N.
Kaspar N.

Königl. Landgericht N.
(L.S.) N. N. Landrichter.

---

*) Auf diese Art werden alle Bauern in das Protokoll eingetragen.

B.

Augenscheins-Protokoll. *

Protocoll,

Welches bey dem Augenscheine des N. Mooses, Auen und Filzen abgehalten worden ist.

Heiligenstadt den 13. May 1807.

Man hat heute von dem angeführten Moose, und den damit verbundenen Auen und Filzen Einsicht genommen, und aus den Lokalverhältnissen folgende Bemerkungen gemacht.

Oestlich erhält diese öde Fläche wegen dem anstossenden Dorfe N. den Namen N. Moos, und ziehet sich unter diesem Namen bis zum Buchberg fort.

Südlich vom Buchberge hinan verbindet sich mit obigem das Lindner-Moos (auf diese Art wird nun mit der physischen Beschreibung fortgefahren)

Auf diesem Moose und Auen befinden sich, nach Innhalt beyliegender Uebersichts-Tabelle, — Bauern und Leerhäusler, wovon — urbar, und — zur Hofmark grundbar sind. Rücksichtlich der bisherigen Benützung dieser grossen Flächen beweist es sich, daß sie durchgehends nur als eine Viehweide angesehen wurden, worüber weder Auf- noch Nachsicht eintrat, weßwegen sich öfters sehr ungesundes Vieh zeigte, u. s. w.

Dieses ist nun der ganze bisherige physische, rechtliche und politische Zustand dieser grossen Fläche, und bis die neuern Gegenstände zwischen

* Es verstehet sich von selbst, daß ein jedes Protokoll halbbrüchig geschrieben werden muß.

Kultur und Weidenschaft näher berichtiget sind, will man nicht allein die bereits eingetretene Vermessung fortsetzen, sondern auch unter einer weitern Instruktion die ganze öde Fläche in Plan liegen lassen. Womit dieses Protokoll geschlossen und unterschrieben wurde. (Unterschriften)

C.

Uebersichts-Tabelle

Sämmtlicher Kulturslustigen Unterthanen der 2 Obmannschaften N. N. in Betreff der Abtheilung des N. Mooses und der damit verbundenen Auen und Filzen.

Nro.	Namen der Unterthanen.	Häuser.	Anzahl der Theile.
	Obmannschaft N.		
	Bauern.		
1	Joseph N. Schuhmacher.	2	2
2	Kaspar N. Wirth.	1	1
3	Georg N. Schmid.	2	2
4	Anton N. Weber. (u. s. w.)	3	3
	Summe	8	8
	Leerhäusler.		
5	Jakob N.	1	1
6	Joseph N.	1	1
7	Franz N.	1	1
8	Für die Schule.	2	2
	Summe der Leerhäusler.	5	5
	Im Ganzen	13	13

D.
Protokoll, *

Welches bey dem Vollzuge der Abtheilung und Kultur des N. Mooses und der mitverbundenen Auen und Filzen abgehalten worden ist.

Heiligenstadt den ꝛc.

Von dem zu dem Ausmessungsgeschäfte des N. Mooses und der mitverbundenen Auen und Filzen aufgestellten Geometer Hrn. N. ist dem königl. Landgerichte die Anzeige gemacht worden, daß nun bereits zur Folge des allergnädigsten Auftrages vom — — unternommenen Abtheilung der Kulturtheilnehmer dergestalt bereit liege, daß dieselbe zur Einweisung der 2 Obmannschaften — — reif sey.

Zur Erreichung der allerhöchsten Absicht wurden durch die einschlägigen Obmänner und Gerichtsdiener die Unterthanen dieser 2 Obmannschaften auf die heutbestimmte Tagfahrt vorgerufen. Aus dem sonderbar abgehaltenen Einweisungsprotokoll geht hervor, daß die zu diesen Obmannschaften gehörigen Unterthanen mit Einschluß der Schule in — Theilen bestehen, und eben so viele an der Kultur Theil zu nehmen und zu loosen haben.

Einem Ausschuß von den 2 Obmannschaften, bestehend in den Obmännern N, N. N. wurde der aufgenommene Plan und die bezeichnete Abtheilung zur Einsicht, besonders aber in Rücksicht der darin vorkommenden Straßen, herzustellenden Brücken, Stege und Gräben vorgelegt. Nach

* Die Präsenz des Richters und Aktuars, dann der Theile ist bey jedem Protokoll nothwendig.

ihrer ausdrücklichen Erklärung haben diese um so weniger etwas einzuwenden, als die durchkreuzenden Fahrwege einem jeden sein Fuhrwesen befördern, und durch die Gräben die Trockenlegung der sauren Gründe erzielet wird. Daher sind die Obmänner ganz einstimmig, daß der noch nicht ganz hergestellte Graben von den 2 Obmannschaften hergestellet werden muß.

Sämmtliche in dem Abtheilungsplane bezeichneten Fahrwege, Gräben und Brücken werden künftig von den 2 Obmannschaften zugleich erhalten und gebessert. Damit in Besserung der Fahrstrassen, Brücken und Stege keine Nachläßigkeit überhand nehme, und die Fahrwege in der Folge nicht unbrauchbar werden, oder die Pferde Schaden nehmen können; so haben sich die 2 Obmanschaften entschlossen und festgesetzt, daß sie einen zeitlichen Obmann der Obmannschaft N. zum Weg- Brücken- und Stegaufseher bestellen, welchem in Rücksicht seiner übernommenen Pflicht die Gewalt eingeräumt wird, bey grössern Besserungen die übrigen Obmänner und Obmannschaften hievon in Kenntniß zu setzen, und von selben eine entsprechende Entschließung zu erwarten, oder aber solches dem Landgerichte anzuzeigen. Bey kleinen Besserungen hat jedoch der gewählte Obmann solche gleich selbst zu bestellen, und die Kosten sämmtlichen Kulturstheilhabern in Rechnung zu bringen. Wegen dieser übernommenen Bürde ist aber dieser Obmann von dem Bezahlungsbeytrage frey. Es hat sich zwar mit Joseph N. und Jakob N. in Rücksicht ihrer Gutshölzer eine kleine

Zwistigkeit ergeben; allein diese hat sich mit einem Vergleich dahin gehoben, daß diese beede Bauern die bereits mit ihrer Einwilligung geschlagenen Markpflöcke künftig als die Gränze erkennen, und deßwegen das obrigkeitliche Handgelübd abstatteten.

Endlich erklären sich die 2 Obmannschaften, sämmtliche Kosten, welche bisher auf die Vermessung, Ausgrabung der Gräben, Aushauung der Linien, Herstellung der Markzeichen erlaufen sind, und bis zur gänzlichen Vollendung des Geschäfts erlaufen werden, so wie auch die Gerichtskosten nach der Zahl ihrer erhaltenen Theile zu bezahlen.

Gegenwärtiges Protokoll wird nach nochmaliger Vorlesung von den Obmännern und des Schreibens kundigen Gemeindegliedern unterschrieben. (Unterschriften.)

Königl. Landgericht N.

(L.S.)

N. N. Landrichter.

E.

Protokoll,

Welches bey Verloosung und zugleich Einweisung in die durch das Loos gehobenen Tagwerke oder Gründe auf dem N. Mooße und den damit verbundenen Auen und Filzen gehalten worden ist.

Heiligenstadt den 2c.

Wegen Ungleichheit der Beschaffenheit des Grundes wurde das Augenmerk vorzüglich dahin genommen, daß jeder Theil 2 Tagwerk süßen, und 3 und 1 halb Tagwerk sauern Grund erhalte,

mithin in der Hauptsache jedem Theil nach geometrischer Ausmessung über Abzug desjenigen, was auf die Wege und Gräben wegfällt, 5 und 1 halb Tagwerk treffen. Die Theile sind nach der Anzahl der Häuser berechnet.

Hierauf schritt man zu der sogleich nachg[illegible]agenen Verloosung der Theile auf die vorgeschriebene Art, und zwar dergestalt, daß nach geschehener Loosung der Name auf die Rückseite des Zettels geschrieben, und mit Bemerkung des süßen oder sauern Grundes der Name des Loosheberg eingeschaltet wurde.

Als dieses vorbey war, wurde sämmtlichen Theilhabern in Rücksicht der Verhältnisse auf diese Gründe die Erklärung gemacht:

„Daß ihnen nun hierüber freye Kultur und freyes Eigenthum zustehet: daß sie zwar noch Jahr und Tag dieselben beweiden können; jedoch wenn bis dahin keine Kultur vorgenommen würde, dieselben wieder in den Zustand oder Weidegründe zurückfallen, und als solche betrachtet von andern wieder zur Kultur angesprochen werden können: daß diese ludeigenen Gründe nicht zur Grundherrschaft des Guts gehören, diese auch hierauf weder Anspruch noch Einfluß haben, noch weniger eine grundherrliche Abgabe oder Laudemium fordern dürfe, sogar einen Bodenzins nicht; hingegen aber müssen davon nach 10 Jahren die gewöhnlichen Steuern und Fouragebeyträge erlegt werden: daß diese Gründe, obschon sie mit dem Hauptgute keine Verbindung haben, zwar von selbem ohne Erlaubniß der Landesdirektion nicht getrennt werden

den dürfen; doch aber die Erlaubniß so wenig als bey andern Gutszertrümmerungen verweigert werde: daß für dermal wenigstens, bis von Seite der allerhöchsten Landesherrschaft eine ewige Zehntfreyheit gegönnt wird, 25jährige Zehntfreyheit zugesichert sey."

Endlich wurde ein vom Hrn. Geometer verfaßtes und mit Beylagen belegtes Unkosten-Verzeichniß vorgelegt, aus welchem sich ergiebt, daß sich sämmtliche Ausgaben auf — fl. — kr. belaufen, und dem Hrn. Geometer über die eingenommene und den Obmannschaften bescheinte — fl. noch zum Rest heraus — fl. — kr. gebühren; wogegen er sich verbindlich macht, den Originalplan zu Gericht zu geben, und die Kopie davon den Unterthanen unentgeltlich zu Handen zu stellen.

Da nun die ganze Ausgabssumme mit Einschluß des auf — fl. — kr. sich ergebenden Gerichts-Expens — fl. — kr. — hl. beträgt: so trifft jeden Theil wegen gleichen Tagwerken

— fl. — kr. — hl.

Mit diesem hat sich gegenwärtige Verhandlung beschlossen, und ist dieses Protokoll von den Obmännern und denen des Schreibens kundigen Gemeindegliedern unterschrieben worden.

(Unterschriften)

Königl. Landgericht N.

(L.S.)

N. N.
Landrichter.

Loosungs-Tabelle.

Namen.	Loos-Nro.	Tagwerk süß	Tagwerk sauer
Joseph N. Schuhmacher.	1	2	$3\frac{1}{2}$
Kaspar N. Wirth.	2	2	$3\frac{1}{2}$
Georg N. Schmid.	3	2	$3\frac{1}{2}$
Anton N. Weber.	4	2	$3\frac{1}{2}$
Jakob N.	5	2	$3\frac{1}{2}$
Joseph N.	6	2	$3\frac{1}{2}$
Franz N.	7	2	$3\frac{1}{2}$
Für die Schule	8	4	7
Summe.	8	18	$31\frac{1}{2}$

Holzbezugs = Tabelle *

der im Freygebürge berechtigten Unterthanen der Obmannschaften N. N.

Obmannschaft N.								Flächeninhalt.		Grundstift.		
Ziffer.	Namen des Theilhabers	Begüterungs= und Hausname.	Anmerkung.	Hof=Fuß.	Nach Klaftern.	Klafter mit Einschluß der Baustämme.	Schuß.	Tagw.	8tl	fl.	kr.	hl.
1	Joseph N.	Hofwirth.	— —	1	36	40	I					
2	Kaspar N.	Meßner.	— —	1/8	9	10	V					
3	Martin N.	Glaser.	— —	1/8	9	10	VII					
4	Sebastian N	Schusterle.	— —	1/8	12	14	IV					
5	Georg N.	Färber.	— —	1/6	6	7	VIII					
6	Peter N.	Hufschmid.	— —	1/4	12	14	IV					
7	Jakob N.	Bauer.	mit 2/3 vom 3ten Schuß	1/3	12	14	III					
	u. s. w.	Obmannschaft N.										

* Diese Tabelle ist bey einer Gebürgsholzabtheilung allenfalls zu gebrauchen.

Achtzehnter Brief.

Unter den Gemeindegütern finden sich auch öfters **Gemeindewässer**, *) wovon das Eigenthum der ganzen Gemeinde zuständig ist. In dieser Hinsicht ist auch die Gemeinde befugt, die Fischereygerechtigkeit als eine Wassernutzung auszuüben. Ob die Fischereygerechtigkeit **überhaupt** zu den **Hoheitsrechten** zu zählen sey, ist unter den Rechtsgelehrten streitig. Im Mittelalter gab man sie ohne Einschränkung als ein Stück der Jagdgerechtigkeit für ein **Regale** aus. Man berief sich hauptsächlich auf den berüchtigten Text II. Feud. 56, dann auf die Eigenschaft der Fische, daß sie nämlich herrenlose Sachen wären, und endlich auf die Geschichte, nach welcher schon in ältern Zeiten die deutschen Kaiser jene Gerechtsame häufig zu Lehen ertheilt oder sonst verliehen hätten; vergaß aber dabey, daß jenes Gesetz nur Italien, nicht Deutschland galt; ferner, daß es der Natur der Sache widerspricht, wenn man Fische im Allgemeinen für herrenlose Dinge erklärt, und endlich, daß die Kaiser nicht immer, wenn sie über Rechte und Güter disponierten, in der Eigenschaft als Regenten, häufig als Eigenthümer handelten. (1) So-

*) Sie werden auch öfters Freywässer genannt, und den Bann- oder eigenen Wässern, worauf entweder der Landesherr oder der Eigenthümer das Recht zu fischen hat, entgegengesetzt.

(1) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, 1ster Theil, 110 §.

Soviel Baiern insbesondere betrifft, so siehet Freyherr von **Kreitmaier** (2) die Fischereygerechtigkeit in öffentlichen Flüssen ebenfalls für ein Regale an, und in sofern die Fischerey als eine Hauptnutzung der öffentlichen Flüsse, die sich in dem Staatseigenthume befinden, betrachtet wird, können wir ihm allerdings beypflichten; so wie auch im Zweifel die Fischereygerechtigkeit als ein Kammeralgut vermuthet wird. (3) Es hängt daher von der höchsten Gewalt ab, ob sie die Fischerey der in dem Staatseigenthume befindlichen Wässern den Unterthanen überhaupt freygeben, oder sich solche vorbehalten, und im letztern Falle einzelnen Privaten oder Gemeinden Lehenweise oder sonst unter einem andern Titel überlassen will. Bey Wässern hingegen, welche sich in dem Privateigenthume befinden, wird das Recht zu fischen als eine Nutzung des Eigenthums betrachtet; stehet sohin lediglich dem Eigenthümer des Wassers zu, und sind daher die Fische in keinem Falle als herrenlose Sachen zu betrachten. In dieser Hinsicht ist auch den Müllern in den Mühl-Schüssen und so weit sie mit dem Hammer werfen können, das Fischen verbothen. (4) Auf Gemeindewässern stehet bloß den Gemeindegliedern die Befugniß zu fischen zu; oder, wie die Polizeyordnung sagt, (5) wel-

---

(2) Anmerk. zum Civilcodex, 2. Theil, 3tes Kap. §. 3. n. 34. *lit.* B.

(3) Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Kammeral- und und Polizeyrechte, 3. Band, 9. Kap. Seite 117.

(4) Polizeyord. 4tes Buch, 9ter Titel, 14. Art.

(5) a. a. O. 7. Art.

welche mit dem nächst anliegenden Wunne, Weid-Trieb und Trad genießen. Die Ingehäuser sind demnach ausgeschlossen, um so mehr die Fremden, welche nicht von der Gemeinde sind.

Das Objekt, die Fischereygerechtigkeit, sind Fische aller Gattungen, welche sich in den Wässern befinden, und wohin auch Krebse und Schildkröten gehören: keineswegs aber wilde Aendten, Gänse, Pläßling, Rohr- oder Wasserhüner, Otter und Biber; denn diese sind dem Jagdherrn zuständig. (6)

Die Fischerey wird in die **wilde** und **zahme** getheilt. Unter der erstern verstehet man die Fische, welche sich in Strömen, Flüssen, Bächen und Seen befinden, wo sie sich selbst besetzen. Befinden sich aber die Fische in Fischteichen, die zu gewissen Zeiten ausgefischt, und wieder besetzt werden, so heist man es die zahme Fischerey. (7)

Die Art und Weise zu fischen ist durch die landesherrlichen Fischordnungen bestimmt. In Baiern haben wir derselben drey: als die vom Jahre 1528, 1581 und 1616, (8) welche in der Polizeyordnung von eben diesem Jahre 4. Buchs und 9ten Titel enthalten ist. Und obwohl in der letzten bey vielen Artikeln nur die Rede von der Donau ist, so wird sie doch durch den 16. Artikel auf alle andere Wässer ausgedehnt.

An

(6) Anmerk. zum Civilcodex, 2. Theil, §. 3. n. 36.
(7) Fischer a. a. O.
(8) v. Maier, 4. Band, Seite 537. 5ter Band, Seite 690 und 710.

An diese Fischordnung müssen sich alle halten, die das Recht zu fischen haben, ohne Unterschied der Wässer: sie mögen öffentliche oder Privat- — eigene, Gemein- oder Bannwässer seyn, und werden die Uebertreter dieser Ordnung von der Obrigkeit des Orts das erste- und zweytemal willkürlich, das drittemal aber mit Aufhebung der Gerechtigkeit gestraft. Diejenigen, welche auf Gemeinwässern die Ordnung überschreiten, werden von den übrigen Interessenten auf Betreten sowohl an den Fischen, als an dem Fischzeug gepfändet; doch muß man das Pfand zur Obrigkeit tragen, welche sodann die Bestrafung vornimmt. (9)

Gemäß angeführter jüngster Fischordnung ist nun in Rücksicht der Ausübung des Fischrechts Folgendes zu merken.

1) Ist das Fischen nicht zu aller Zeit erlaubt, sondern zu gewissen Zeiten verbothen, besonders wenn der Fisch im Laich oder Bruten ist; der Grundsänglfang ist vor Johanni ohne obrigkeitliche Erlaubniß verbothen. (10) Ferner darf man die sogenannte Gleider und Schweiber nur von Bartholomäi bis Georgi, und zwar jeder Fischer mehr nicht als 6 liegen lassen. Der Zaunscheeren aber bedient man sich nur von Lichtmeß bis Georgi, und der Schrätten nur von Ostern bis St. Gilgentag.

Auf

(9) Polizeyord. 4tes Buch, 9. Titl. 7. u. 18. Art.
(10) Polizeyord. a. a. O. 6. Art.

Auf Gemeinwässern darf man nur Donnerstags und Freytags fischen, (12) ausgenommen auf solchen Wässern, wo Inn- und Ausländer in Gemeinschaft des Fischrechts stehen; in welchem Fall jene so oft als diese fischen können. Zur Nachtzeit hat das Fischen nicht Statt. (13) An Sonn- und Feyertägen wird das Fischen nur nach dem Gottesdienst gestattet. (14) Auch ist die Abmähung des mit Gras und Rohr bewachsenen Wassers nur von Bartholomäi bis Georgi erlaubt. (15)

2) Mit jung- und halbgewachsenem Fischwerk ist dem Staate nicht gedient; daher fast in allen Fischordnungen ein gewisses Maaß vorgeschrieben ist, dergestalt, daß alles, was unter solchem Maaß ist, weder zu Markt gebracht, noch sonst verkauft werden darf, sondern nach dem Fang wieder ausgeworfen werden muß; womit auch die baierische Polizeyordnung (16) übereinskömmt, und sowohl das Brutel- als Krebs- und Fischmaaß, besonders an Karpfen, Brachsen, Hechten, Schiedferchen, Nerfling, Aschen, Huchen, Pärben und Alten, mittels der über jede Gattung verfertigten Kupferstiche vorschreibt, mit dem Beysatz, daß solches überall und ohne Unterschied des Standes beobachtet werden soll. Daher auch die Duckbern, gestrickte Garn, Reiß und all anderes Zeug darnach einzurichten ist. (17) Doch erstreckt sich dieses nicht auf Setzling und Büblen, um die Wässer und Weyher damit zu besetzen; folg-

(12) Polizeyord. a. a. O. 7. Art. (13) Art. 8. (15) Art. 2. (16) Art. 3. 4. 5. 16. (17) Art. 3. 4. 5. 7

folglich wird auch das Fischzeug auf Pfrillen, Grundlen, Sängl und dergleichen, nicht nach dem Brutelmaaß, sondern nach dem Herkommen eingerichtet. Bey Steinkrebsen beobachtet man ebenfalls nicht das vorgeschriebene Maaß. Und eben so wenig erstreckt sich das Aesch- Färchen- und Brutelmaaß von großen und schiffreichen Flüssen auf andere kleine Wässer und Steinbäche, besonders an dem Gebirge und vor dem Walde. (18) Wer nun das Fischmaaß überschreitet, der wird für jeden Fisch, es sey gleich ein Fischer oder anderer, um einen Schilling gestraft. (19)

3) Alles, was auf die gänzliche Ausrottung oder Schmälerung der Fischerey abzielet, wird nicht gestattet. In dieser Hinsicht ist verbothen, Sagspäne, Kohlstaub, ungelöschten Kalk, faulen Käse und andere dergleichen stinkende und unreine Sachen in die Fischwässer zu werfen; (20) Hanf und Flachs zu rösten, (21) heimische Aendten darauf zu unterhalten, (22) die Fische mit Kugeln und andern präparierten Stücken oder Speisen dumm und toll zu machen. (23) Ferner ist die Ablassung von Bächen, besonders in der Laichzeit, um die Fische auf einmal zu bekommen, verbothen, (24) und im Falle es bey Mühlwässern die Nothdurft erfordert, daß sie abgelassen werden müssen, soll man es denjenigen, welche die Fischerey hierauf haben in Zeiten voraus anzeigen. (25)

(18) Poliz. Art. 17. (19) Art. 18. (20) Art. 12.
(21) Polizeyord. Art. 11. (22) Art. 10. (23) Art. 9.
(24) Poliz. Art. 12. (25) Polizeyord. Art. 14.
v. Maier Generaliens. 4ter Band, S. 875. §. 22.

Bauern und andere dürfen zum Nachtheil der Fischerey keine Gräben aus den Fischwässern zu Wässerung ihrer Gründe ableiten, und die bereits vorhandenen sollen, so weit es immer thunlich ist, mit Gittern versehen werden. Denjenigen von der Gemeinde, welche die Gemeindebäche nicht in der Stift haben, ist kein Fischzeug erlaubt, sondern bey Strafe der Abnahme abgeschafft, und die weitere Beyschaffung eines solchen bey Vermeidung öffentlicher Schande auch Zuchthausstrafe verbothen. (26)

4) Weil ein unordentlicher Fischzeug der Fischerey Schaden verursachen kann, so sind besonders die sogenannten **Legscheffel** oder verdeckte **Reussen**, gekäderte **Halsreussen** (sie sind gleich an das Land gelegt, oder an die Senkl) die **Kleiderkörb**, **Geschirr** mit **Ring** oder **Flindlen**, **Kreitterbürd** und **Wath**, womit die Brut gehoben und verdorben wird, wie auch die **Schmelchreußlen** und **Spreit** oder dicke Garn verbothen. (27) Ferner sind die Archenschläge eine höchst verbothene Sache, ausgenommen auf den Gränzen, wo man wegen gleichmäßiger Abstellung derselben mit den Benachbarten noch nicht verglichen ist. (28) Unter Archenschlag verstehet man, den Fluß oder das Wasser mit Körben, Netzen oder andern Maschinen dergestalt sperren, daß die Fische nicht mehr aus und ein können. Die **Laubenwath** wird nur zum Laubenfang, nicht aber zu andern Fi-

(26) v. Maier, 4ter Band, Seite 964.
(27) Polizeyord. Art. 1. 5. (28) Art. 10. 16.

Fischen, welche das angeordnete Maaß noch nicht hoben, gestattet. (29) Das Scherren gebührt niemanden als gelernten Fischern, und sollen auch diese weder böhmisch noch Bärbl-Sängl mit solchen fangen. Das Zusammenbinden der Garn ist ebenfalls verbothen, und auf Gemeindewässern darf sich niemand der Reussen oder Zaun-Netzen bedienen. (30)

5) Damit das Publikum mit Fischen nicht nur in hinlänglicher Anzahl, sondern auch in billigen Preisen versehen sey, sind Fischmärkte angeordnet, wo die Fische ordentlich feilgehalten werden; daher ist alles Hausieren bey Wegnahme der Fische verbothen. (31) Wenn in Rücksicht des Fischverkaufs ein gewisser Satz bestimmt ist, so hat die Obrigkeit zu wachen, daß solcher nicht überschritten wird. Bey dem Fischverkaufe außer Land muß man unterscheiden zwischen Fischkäuflern und andern, welche eigene Seen, Weyher und Fischwässer haben. Jene dürfen weder todte noch lebendige Fische bey Vermeidung schwerer Strafe und Anhaltung der Fuhren außer Land bringen; diese hingegen können die aus ihren eigenen Wässern gefangenen Fische sowohl in- als außer Land verkaufen, mit Ausnahme des edlen Fischwerks, dessen Ausfuhre ihnen ebenfalls verbothen ist. Noch ist von der Fischerey auf den Perlenbächen zu bemerken, daß diejenigen, welche der Fischerey auf dergleichen Bächen berech-

(29) Polizeyord. Art. 2. (30) Art. 7. 8.
(31) Polizeyord. 2. Buch, 11. Titel, Art. 2. 3.

rechtiget sind, die vorhabende Fischerey frühzeitig genug den Perlenbachaufsehern anzuzeigen haben, welche, wenn die Fischerey nicht länger als einen Tag dauert, unentgeldlich an dem bestimmten Orte erscheinen sollen. Dabey darf der Fischfang in diesen Bächen nicht öfter als 3- oder höchstens 4mal in einem Jahre wiederholt werden; die übrige Zeit sollen sich die Fischer nur der Reussen und Angel, und für die Krebse der Garne bedienen. Die Strudelstangen, wenn sie gleich mit Filz belegt sind, sind schärfest untersagt. (32)

Neunzehnter Brief.

An sich betrachtet, sind zwar alle Wege ohne Unterschied, als Stücke des Territoriums, der Oberaufsicht und der Polizeygewalt der Territorialherrschaft insbesondere untergeordnet; allein nothwendig müssen doch diese in ihren Wirkungen sich sehr verschieden äussern, je nachdem die Wege und Strassen entweder in dem Eigenthume eines Privatmannes — **Privatwege**; oder in dem Eigenthume einer ganzen Gemeinheit, eines Dorfs oder einer Stadt — **Gemeindewege**; oder in dem Eigenthume des ganzen Staats — **Landstrassen, Heerstrassen** (via regia) sich befinden. (33)

Soviel die **Privatwege** betrifft, so stehet der Bau und die Erhaltung derselben in der Willkühr der

(32) Amberger Regierungsblatt von 1805, Seite 518—19.

(33) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 124.

der Eigenthümer. Es hat aber auch jeder Eigenthümer das Recht, seine in Kultur gesetzten Gründe vor Verwüstungen zu schützen, und diejenigen, welche wohin zu gehen oder zu fahren haben, auf die geeigneten Kommunikationswege hinzuweisen. 34) **Gemeindewege** (viæ vicinanales) deren sich die Gemeinden zu gebrauchen pflegen, und die wegen der Unentbehrlichkeit auch **Ehehaftswege** (35) genannt werden, sind als ves universitatis zu betrachten. Es verstehet sich daher von selbst, daß die Herstellung und Unterhaltung derselben, so wie auch der Brücken und Stege, als Theile der Wege, den Gemeinden obliegt. (36) Besonders sind die Stege mit guten Strähhölzern zu belegen und mit Geländern zu versehen. Die Aufsicht und Leitung hierüber macht einen vorzüglichen Theil der Ortspolizey einer jeden einzelnen Gemeinheit aus. Daher haben die Dorfführer darauf den geeigneten Bedacht zu nehmen, und die Mitgemeiner zur Vornahme der erforderlichen Besserungen bey gelegener Zeit anzutreiben, und nicht zur Zeit, wo die Unterthanen mit der Feldarbeit nothwendig beschäftiget seyn müssen, selbe damit zu belästigen. Bey dieser Gattung der Scharrwerke haben sich die Dorfführer nicht auszunehmen, sondern vielmehr ihren Mitgemeinen mit einem guten Beyspiele voranzu-

(34) Regierungsblatt von 1802. Seite 480.

(3)5 B. Schmid ad Tit. 25. art. 7. n. 8.

(36) Freyherr von Kreitmaier Anmerkungen zum Civilcodex, 2ter Theil, 11. §. 2. u. 3. n. Regierungsblatt von 1803, Seite 958.

zugehen, und im Fall selbe nicht Folge leisten wollen, solches bey Gericht anzuzeigen. (37)

In Ansehung der Polizey der **Landes- und Heerstrassen** ist Folgendes bestimmt worden. (38)

1) In allen Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit des Ortpflasters oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll das Pflaster oder der Bruchstein- und Kiesweg stets in gutem Zustande für das Zugvieh und Fuhrwerk unterhalten werden, wozu die Strassenbaubeamte mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen haben.

2) In denjenigen Ortschaften, wo die durchziehende Strasse auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner (und Dorfgemeinden) sowohl die Strassen als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit Materiale von Seite des Strassenbau-Personals vorgenommen wird. Auch sind in den Dörfern die Dachrinnen auf die Strasse so zu leiten, daß sie der Unterhaltung der Strasse nicht schaden. (39) Der ganz polizeywidrige, und Vernachläßigung nicht bloß der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstrassen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Strassen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft ab-

(37) a. Maier 2ter Band, Seite 1478.
(38) Regierungsblatt von 1805, Seite 897 ꝛc.
(39) Regierungsblatt a. a. O. Seite 665 ꝛc.

abgeschafft, und die Einwohner nach Möglichkeit zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

3) Die Strassen außer den Ortschaften sind von den Angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg und die Banquets auf 26, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen, an den Strassengräben zu pflügen. Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen oder zu Abfahrten gebrauchen; sondern zu letztern müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde. Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Strassen mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen. Doch wenn alte Strassen mehr oder weniger als die festgesetzte Breite haben, so dürfen selbe nicht hierauf beschränkt oder erweitert werden, sondern es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Strassen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

4) Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind,

oder aus dem allignement des nächsten Gebäudes in die Strasse hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben. Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden, welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen verstehet. In allen Fällen sind an den Strassen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil sich der Schnee zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

5) Auf die Strassen und in die Gräben soll weder Bauschutt noch Unrath aus den Häusern oder Erde geworfen werden, und in solchen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, auch andere Materialien nicht wohl anderwo untergebracht werden können, weder die Passage noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

6) Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Strassen liegen, haben die Ufer derselselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Strassen hinauftreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Strassen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verbothen wird.

7) Die auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Strassen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Strassenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädiget noch ausgerissen

sen werden. Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Strassenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Strafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Strassenarbeit abverdienen.

8) Wenn die Strassengräben geräumt, oder die Strassen selbst von dem Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten. Ist die ausgehobene Erde den an den Strassen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Strasse geworfen werden, um die unnöthige Abfuhre zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Strassenrande oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist.

9) Im Winter, wenn die Schneegewehen so stark werden, daß die gewöhnlichen Arbeiter die Passage nicht herstellen können, werden die nächstliegenden Gemeinden hiezu angehalten. (40)

In=

(40) Regierungsblatt von 1805, Seite 215.

Jngleichen soll man die durch enge Hölzer, Stauden oder Hecken gehenden Wege von dem starken Schnee reinigen, und wegen des Kommerzes so viel möglich die Verbindung der Dorfwege mit den Hauptstrassen zu unterhalten suchen, (41) denn die Herstellung und die permanente Unterhaltung guter Kommunikationswege ist eben so Bedürfniß eines wohl organisierten Staates, als ein Hauptpostulat von der Feldpolizey. (42) Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die Oberaufsicht über die Strassen überhaupt für die Landesdirektion geeignet ist.

Zwanzigster Brief.

Wir haben bereits im vierten Briefe gehört, was Ehehaften, Ehehaftsgerichte und Ehehaftsgerechtigkeiten seyn. * Von leztern haben wir gesagt, daß es solche Gerechtigkeiten sind, die man in einer Gemeinde am wenigsten entbehren kann, und darunter werden in Baiern die Schmiede- Mühl- Bad- und Taferngerechtigkeiten gezählt. 1) Hievon ist im Allgemeinen Folgendes zu merken.

1) Jst die Errichtung einer solchen Gerechtigkeit keineswegs eine Wirkung der Niedergerichts-

(41) v. Maier 4. Band, Seite 453.

(42) Siehe besonders die Verordnung vom 5. März 1805. Regierungsblatt a. a. O. Seite 356 ꝛc.

* Erstes Heft, Seite 52 bis 61.

1) Freyherr von Kreitmaier Anmerk. zum Civilcodex, 2. Theil, 18. §. n. 1 ꝛc.

richtsbarkeit, sondern hängt lediglich von der landesherrlichen Bewilligung ab. In der erklärten Landesfreyheit 3ten Theil, 5ten Artikel, heißt es:

Es sollen auch all neuerung der Ehehaft, nemblich der Tafern und des Schenckens, auch Schmidt, Mül, und gemains hailpad abgeschafft und der aufzurichten nit mehr gestatt werden.

Wie nun aber die Verjährung von unfürdenklichen Zeiten überhaupt die Kraft eines Privilegii hat, so wirkt sie soviel als die ausdrückliche landesherrliche Bewilligung, und kann also auf diese Art eine Ehehaftsgerechtigkeit stillschweigend erlangt werden. * Gegenwärtig gehört die Ertheilung der Ehehaftsgerechtigkeiten zur Landesdirektion 2ter Deputation. 2)

2) Da die Ehehaftsgerechtigkeiten solche Gewerbe sind, die eine Gemeinde nicht wohl entbehren kann, und als Hauptstücke eines Dorfs betrachtet werden, so verdienen sie einer besondern Aufsicht gewürdiget zu werden, damit sie in ihrem Stande erhalten, die Besitzer derselben sich geziemend betragen, die Leute mit der Arbeit fördern, und mit dem Lohne nicht übernehmen. 3) Diese Auf-

* Die Taferngerechtigkeit ist jedoch ausgenommen; denn diese kann durch die Verjährung nicht erlangt werden. Siehe ein und zwanzigsten Brief.

2) v. Maier neueste Generaliensammlungen, 1ster Band, Seite 44.

3) v. Maier General. 2. Band, S. 1477. §. 17.

Aufsicht gebührt jedem Gerichtsherrn, besonders aber ist selbe den Dorfsführern aufgetragen.

3) Da diese Ehehaftsgerechtigkeiten oft so wenig Nahrung für den Besitzer verschaffen, daß sie ihren nöthigen Unterhalt nicht erzielen, so ist es an den meisten Orten eingeführt, daß die Gemeinden zu den Ehehaften mit einem gewissen Geld- Brod- Getreid- oder anderer Reichniß beytragen müssen, worüber sich die Bestimmung entweder auf einen Vertrag oder auf eine Observanz gründet; und ist im letztern Falle ein Zeitlauf von 30 Jahren hinreichend, weil es sich hier nur um die Prästation, um die Quantität oder Qualität derselben, nicht aber um die Ehehaftsgerechtigkeit selbst fragt. 4)

4) Sind die Ehehaftsgerechtigkeiten meistentheils jura realia, besonders auf dem Lande, wo die Gelegenheit nicht ist, solche überall ausüben zu können, und bringt es auch schon bey Schmiden und Mühlen die Natur der Sache mit sich, weil diese weit beschwerlicher zu transferieren sind, als andere. Mit Tafernen, und in Ansehung der Badstuben kömmt es, besonders in Städten und Märkten, auf die Observanz an, welche hierin sehr verschieden ist.

5) Die auf den Urbarsgütern- Real haftende Ehehaftsgerechtigkeiten gehen auf die Erben nur in so weit, als sie unter ihnen einsowohl zur Mairschaft als zum Gewerb taugliches Subjekt haben, außer

4) Freyherr von Kreitmaier a. a. O.

außer dessen sind solche an andere taugliche und annehmliche Maier mit grundherrlichen Konsens zu verkaufen. 5)

6) Mehr Ehehaften finden sich zwar selten in einer Person beysammen, sind aber deßwegen nicht unvereinbar, besonders auf dem Lande, wo man keine geschlossenen Zünfte hat; daher mancher Landwirth auch Becken- Metzger- oder andere Gerechtigkeiten bey seiner Taferne besitzt. 6)

Betrachten wir die Ehehaftsgerechtigkeiten einzeln, so ist eine der wesentlichsten die **Mühlgerechtigkeit**. Die Mühlen werden in Rücksicht des Objekts verschieden eingetheilt. Die bekanntesten sind die **Getreid- Gewürz- Oel- Pulver- Papier- Draht- Eisenhammer- Schmid- Säg- Stampf- Bohr- Walch- Schleif- und Schiffmühlen**. Von der Art, wie sie getrieben werden, theilt man sie in **Hand- Pferd- Wind- und Wassermühlen** ab. Indessen werden bloß die Getreidmühlen, weil man diese wegen dem Brod am wenigsten entbehren kann, unter den Ehehaftsmühlen verstanden. 7) Aus diesem ergiebt sich, daß die Errichtung derselben von der landesherrlichen Bewilligung abhängt. Und Obwohl die Pappier- und Pulvermühlen zwar keine Ehehaften sind, so können solche doch ohne landesherrlichen Konsens nicht errichtet werden. Ingleichen bedarf man die Bewilli-

---

5) v. Maier Generalf. 1. Band, Seite 384. §. 7.
6) Freyherr v. Kreitmaier a. a. O.
7) Freyhr. v. Kreitmaier a. a. O.

willigung der Interessenten, wenn eine Mühle auf einem Gemeindebache errichtet werden will. Die **Pferd**- und **Ochsenmühlen** sind den brauenden Ständen in gewisser Maaße zu errichten erlaubt. Die Errichtung der Oel- und Sägmühlen, dann der Eisen- Waffen- Hammer- Stampf- Schleif- und Poliermühlen bedärfen keines landesherrlichen Konsenses, sondern hangen von der Niedergerichtsbarkeit oder gar von dem Eigenthume ab. Es ist daher das Recht Mühlen anzulegen, an und für sich betrachtet, als kein **Hoheitsrecht** anzusehen. 8)

Bey Errichtung einer neuen Mühle muß man auf die in der Konzeßionsurkunde oder durch Verträge, Statuten oder sonst vorgeschriebene Art Rücksicht nehmen. Besonders hat man an Orten, wo schon eine Mühle steht, auf die gehörige Distanz zu sehen, damit die neue der alten nicht zu nahe an die Seite gesetzt, und das Mühlwerk dadurch gehindert werde; und weil auch der Wasserlauf bey einer Mühle hauptsächlich von dem **Wehr**- oder **Fachbaume** und **Sicherpfahle** abhangt, so ist Sorge zu tragen, daß derselbe recht gelegt werde; denn ein auch öfters nur kleines Versehen beym Legen oder Setzen dieses Baumes kann die zerstörendsten Ueberschwemmungen, und vorzüglich großen Nachtheil für die übrigen an demselben Flusse etwa angelegten Mühlen zur unvermeidlichen Folge haben. Ueberhaupt soll nichts bey dem neuen Mühlbau geschehen, was der ältern Schaden

8) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, 1ster Theil, §. 103.

den und Abbruch thun kann; welches sich jedoch bloß von Mühlen auf gemeinen Bächen oder öffentlichen Flüssen verstehet: ein anders ist es bey Privatwässern; denn damit kann jeder Eigenthümer zu seinem Nutzen disponieren, wie er will; wenn gleich dem obern Müller das Wasser dadurch gehemmt, und der untere vielleicht gar trocken gelegt wird. Ergiebt sich Streit zwischen den Nachbarn, ob der Mühlbau recht geführt wird, so geben die sogenannten Mühl- und Wassergrafen oder andere Verständige durch das an die Obrigkeit zu erstattende Gutachten nach vorläufigen Augenschein den Ausschlag. Mühlen, welche ohne landesherrliche Bewilligung nicht errichtet werden können, lassen sich auch weder von einem Ort zum andern transferieren, noch in eine andere verbothene Gattung verändern. Die eigenmächtige Vermehrung der Mühlgänge wird nur auf den Fall beschränkt, wenn die Anzahl derselben in der ersten Konzeßion bestimmt ist. 9)

Was nun den Gebrauch der Mühlen, die innere Einrichtung derselben, die Vermahlung des Getreides, das Müllerlohn, und die Strafen der Uebertreter betrifft, so ist dieses in der Müllerordnung * 1701 bestimmt, wovon ich Folgendes im Auszuge anzuführen für nothwendig erachte. 10)

1) Soll

9) Freyhr. v. Kreitmaier a. a. O.

* Mühlordnungen zu machen gebührt bloß der Landesherrschaft.

10) v. Maier Generalſ. 4ter Band, Seite 571 ꝛc.

1) Soll jeder Müller, Zumüller und Knecht bey dem Anstand als auch jährlich bey den Ehehaften und sonst sich ergebenden Zusammenkünften schwören: „Daß er einem jeden sowohl den Armen als Reichen ihr Getreide gut und treulich „verwahren, selbes nach vorgeschriebener Ordnung „fleißig abmalen, und alles Mehl und Kleyen „ausantworten, kein Gut verwechseln oder abnehmen will; nicht mehr für die Arbeit nehmen, „als was die Mühlordnung gestattet, auch zu „sorgen, daß durch ihre Ehehalten, Diener, „Weib und Kinder und ganzem Gesinde nichts „entzogen und abgetragen werde, die dagegen „handelnde Dienerschaft auf der Stunde des „Dienstes entlassen oder der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen werde." Bey dem Eide der Mühlknechte ist beyzusetzen: „Da er verspürt, „daß der Müller jemanden beschwere, oder das „Seinige abnehme, solches bey der Obrigkeit zur „Bestrafung anzeigen, und hierin nichts verschweigen will, weder aus Furcht, Gab oder „anderer unrechtmäßigen Ursache wegen. Es „soll auch der Kehrknecht unten, oben und hinter „dem Steine wie auch im Beutelkasten fleißig „zusammenkehren, und keinen andern aufschütten „lassen, es sey dann das zuvor abgemahlene Mehl „zusammengekehrt, und dem es zugehört, getreu „ein-

---

Der Leser beliebe zu merken, daß die Mühlordnung vom 5. Jul. 1770 in der v. mairischen Generaliensammlung 2ter Band, Seite 862 ꝛc. nicht die gesetzliche Kraft hat.

„eingefaßt. Sie sollen den Müllern gehorsam „seyn, und fleißig verrichten, was ihnen derselbe „aufträgt, und in allen Artikeln der Mühlordnung „getreu nachleben.“

2) Sollen die Müller nicht alles den Zumüllern und Knechten anvertrauen, sondern in eigener Person bey der Mühle und dem Mahlwerk bleiben; es wäre denn, daß sie aus einer rechtmäßigen Ursache, welches dem Ermessen des Richters überlassen wird, verhindert würden.

3) Sollen die Müller, wenn sie einen neuen Zumüller, Oberhandknecht, Kehrer oder Fuhrknecht aufnehmen, solchen der Obrigkeit vorstellen, und verpflichten lassen, welcher sich auch durch einen Lehrbrief zu legitimieren hat; auch sollen sich die Müller befleißen, soviel möglich unverheirathete Knechte zu gebrauchen. Welcher Müller einen Knecht über 8 Tage ungeschworen in der Arbeit behält, soll um 1 fl. bestraft werden.

4) Ist den Müllern bey schwerer Strafe verbothen, einen Vertrag, wie sie es mit dem Malterarbeiten gehalten wissen wollen, zu schliessen.

5) Wenn sich in Rücksicht des Wassers oder der Wehren Irrung ergiebt, soll solche durch Augenschein, wozu Mühlgrafen oder verständige Wasserwerksleute zu ziehen sind, gehoben werden. Ueberhaupt aber das Jahr hindurch wenigstens zweymal die Mühlbeschau von der Obrigkeit vorgenommen werden, und gehört diese Handlung zur Niedergerichtsbarkeit. 11)

11) Polizeyord. 4tes Buch, 8. Tit. 15. Art.

6) Sollen die Müller in ihren Mühlen mit guten gerechten Steinen, die nicht reissen oder faul sind, versehen seyn. Gebrochene Steine mit Eisen zusammenziehen ist den Müllern verbothen; und falls bey dem Steinwerk Bruch oder Mangel sich findet, soll zuerst der Müller, sodann der Zumüller und Knecht bestraft werden.

7) Sollen die Müller mit guten Beuteln versehen seyn, und zu einem jeden Gut, als zum Semmelmehl und zum Roggen besondere taugliche Beutel soviel möglich haben. Auch soll jeder Müller sein Abwerk und Räder inwendig und aussen, wie zum Mahlwerk gehört, erhalten; sein Geschäufel also führen, daß sein Nachbar damit nicht beschwert werde; auf seiner Steig ein gut gerechtes Steinwerk führen; der Dexel in einem jeden Gang soll nach dem Zwickel oder Richtscheid eingehauen werden; der Unterstein von der Stang einer vordern Spanne eines Strohhalmes dick hohl, und aller Orten in derselben Maaß erhoben seyn, daß die Getreider kühl abgemahlen werden können; dann sollen beyde Steine nach dem Richtscheid aufeinander gerichtet seyn; ein jeder Boden- und Oberstein soll vier römisch 9 1/2 lang, und 2 Zoll tief und 2 Zoll breit seyn, ungefähr an der Weite 5 1/2 Spanne. Ein jeder Gang soll 3 Theile einer Ellen dick, und nach Gelegenheit und Nothdurft ausgerömischt, und Gang- und Bodenstein einer dem andern ein Zwickel gleiche Weite haben.

8) Sollen alle Mühlen in ihrem gerechten Laufe nicht weiter seyn, als daß ungefähr zwischen

dem Gangsteig und Sarch ein neues starkes Siebseil (welches in jedem Ort zur Beschau vorhanden seyn muß) gehen kann. Auch sollen die Mühlen unter dem Dach der Nothdurft nach verschlagen seyn, nicht weniger die Fenster vor dem Winde fleißig vermacht werden, und bey einer jeden Mühle oder Steig nur ein Fenster seyn, welches gegen die Räder mit Glas wohl zu vermachen ist.

9) Wenn es die Nothdurft erfordert, daß der Müller die Steine aufhebt, und den Lauf wieder niederlegt, soll er die Mühle mit seinem eigenen Getreide selbst mahlen, damit der Lauf voll werde, und ein anderer nach Behauung des Steins kein griesicht Mehl bekomme.

10) Sollen die Müller ober der Steig weder Tächel, Stub noch andern dergleichen Mehlfall haben; auch kann jeder mit einem Kehrwisch oder etwas andern, was er an der Hand hat, an die Sarch schlagen, damit er sein Mehl erhalte. Uebrigens soll nur ein von dem Gerichte gemerkt- oder gebrenntes Mehlmaaß in der Mühle seyn.

11) Soll es jedem Mahlgaste in seiner Willkühr stehen, ob er um die bestimmte Anzahl Mehl oder Kleyen oder auf die ordentliche Mus sein Getreid will mahlen lassen. Im ersten Falle soll dem Mahlgaste von dem Müller, wenn es Roggen ist, und nicht gebeutelt oder gerömischt wird, um den 3ten Theil mehr Mehl zugestellt werden, und ist dem Müller einiges Mus zu geben nicht schuldig. Wird aber gebeutelt oder gerömischt, so soll von einem Münchner Schäffel, welches 6 Metzen gutes Korn hält, 8 1/2 Metzen Mehl,

und 1 1/2 Kleyen (Landshuter Schaff, so 20 Metzen hat, 28 Metzen Mehl und 4 Kleyen, und so auf alles Maaß verhältnißmäßig) vom mittelmäßigen 8 Metzen Mehl, 1 1/2 Metzen Kleyen (nach Landshuter Maaß 26 Metzen Mehl, und 2 Viertel 2 1/2 Sechstel und 5 Metzen Kleyen) und von dem geringsten 7 1/2 Metzen Mehl und 2 Metzen Kleyen (nach Landshuter Maaß 25 Metzen Mehl, 6 Metzen 2 Viertel 2 1/2 6tel Kleyen) gestrichen Maaß ausgeantwortet werden. Wer aber sein Getreid auf die ordentliche Mus, welches der Müller zu thun schuldig ist, will mahlen lassen, hat dem Müller den 30sten Theil * am Getreide, nicht aber am Mehl zu überlassen, wie dann auch ein jeder Müller ein geaicht- und gebranntes Musmäßel haben muß, und sollen in Rücksicht der Armen dergleichen kleine von der Obrigkeit den Müllern zugestellt werden. Welcher Müller ein unabgeaichtes oder grösseres Musmäßel oder mehrere nimmt, soll das erstemal mit einem ganzen Gerichtswandel mit 5 tt. 2 Schilling Pfennig gestraft, die weitern Vergehen aber einberichtet werden.

12) Die Müller sollen einem jeden Mahlgaste sein Getreide, wenn es einen Metzen und darüber aus-

* Die Observanz ist aber nicht gleich; denn an verschiedenen Orten wird, wo nicht der 12te, doch 16te, 20. oder 21ste Theil genommenn. Auch ist vermög Verordnung von 1752 den Müllern erlaubt, von jedem Schäffel Weizen oder Korn 3 kr. von Gersten und anderm geringern Getreide 1 und 1/2 kr. auf Widerrufen zu nehmen.

ausmacht, besonders mahlen, und kein anderes darunter mischen, auch nicht mit Kleyen verfälschen, bey Strafe von 4 tt. Pfennig, und wenn sie sich auf dergleichen Vergehen öfters betreten lassen, soll man es höhern Orts anzeigen. Auch stehet jedem Mahlgaste frey, bey Abmahlung seines Getreides entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder jemand andern abzuordnen; daher der Müller schuldig ist, dem Mahlgaste die Stunde, wenn sein Getreide aufgeschüttet wird, auf Begehren wissen zu lassen.

13. Soviel die Messerey betrifft, soll, wenn der Mahlgast auf das Maaß mahlen will, kein ungemessenes Getreide auf die Mühle gegeben werden, und der Müller nicht schuldig seyn, ohne Maaß solches anzunehmen; auch ist der Müller schuldig, nach dem gestrichenen Maaße Mehl und Kleyen auszuantworten.

14) Soll jeder Müller, wenn er glaubt, daß er aus dem Getreide die bestimmte Anzahl nicht mahlen könne, solches zwar abmahlen; jedoch etwas von diesem Getreide zur Probe behalten, und die Probe auf Beschweren von der Obrigkeit und den Mühlgrafen gemacht werden, und was hierüber erkannt wird, soll von dem Müller und Mahlgaste befolgt werden.

15) Sollen die königl. Bediente, Bürger und Landleute vor den Fremden befördert werden; jedoch sollen auch letztere nach Ordnung und Zeit, wie sie kommen, von den Müllern abgefertigt werden.

16) In Ansehung der Becken und Melber soll zu deren Beförderung ein, 2 oder 3 Steine zum Semmelmehl ausgerömischt seyn, und diese Mühlen können hernach zu dem Schrott mit vollem Wasser gebraucht werden, aber zu den Semmeln soll man das Wasser mit dem halben Langbret, oder so viel es leidet, verschliessen, damit das volle Wasser nicht darauf läuft. Die Uebertreter werden ab jedem Fall mit einem halben Thaler bestraft, und auf öfters Vergehen die Strafe dupliert; auch sollen die Bäcker und Melber die Kleyen nicht öfters als 3= oder höchstens 4mal aufschütten.

17) Die Müller, Zumüller rc. sollen das ihnen zum Mahlen übergebene Getreide nicht zum Verkauf übernehmen, auch weder großes noch kleines Brod verkaufen.

18) Die Mühlknechte därfen von den Mühlgästen kein Trinkgeld nehmen, dagegen sollen die Müller den Knechten so viel Lohn abreichen, damit sie nicht Ursache haben, die Mahlgäste mit Trinkgeldern zu pressen; doch ist bewilliget, dem Müller, wenn er das Malter selbst von= und zuführet, für alles und alles 6 kr. zu geben, und im Verhältniß nach dem Metzen und Viertel.

19) Sollen die Müller die Mühlbäche fleißig räumen, und sich mit denen an die Bäche Anstossenden diesertwegen vergleichen; auch denjenigen, welche auf diesen Bächen das Recht zu fischen haben, die Zeit bekannt machen, und das unnöthige Bauten und Verschwendung des Holzes soviel möglich zu verhüten trachten. Endlich

20) Soll

20) Soll diese Mühlordnung genau befolgt, und jährlich bekannt gemacht werden.

Nun folgen die **Strafen** über die befundenen Fehler in den Mühlen.

1) Wenn der Oberstein oder Laufer von dem Boden- oder Untersteine abgehoben ist, muß mit gleichem Maaßstabe, daran die gewöhnlichen Zoll abgestochen seyn sollen, gemessen werden, ob der Boden- oder Unterstein um den Nagel, Mühlstangen, Eisenherz oder Pixen recht liegt; ob er nicht zu hoch oder zu hohl sey; deßgleichen auch, wie der Laufer oder Oberstein beschaffen. Was nun zu hoch oder zu hohl ist, und also sich der Stein spielt, giebt jedes Viertel oder Zoll zur Strafe 15 kr.

2) Wenn der Oberstein oder Laufer geschrenkt oder gerömischt ist, daß er kalt mahlen kann. 30 kr.

3) Wenn der Bodenstein nicht verwahrt, oder löcherich ist, entweder um die Mühlstange oder Geschirr, oder sonst Scharten hat, also, daß das Mehl durchfällt, oder darin liegen bleibt. 2 fl.

4) Wenn der Gangstein breiter ist, als der Bodenstein oder Legerer, ist die Strafe 1 fl.

5) Wenn der Bodenstein hinter für sich oder auf die Seite hängt, ist von jedem Viertelzoll die Strafe 15 kr.

6) Wenn der Bodenstein am Rande zu hoch, oder die Sarch zu tief angehauen ist, giebt jedes Viertelzoll Strafe 15 kr.

7) Wenn der Bodenstein gar nicht angehauen, oder schlecht verwahrt ist, so ist die Strafe 30 kr.

8) Das

8) Das Geschwöll, Geschirr oder Holzwerk, in welchem der Bodenstein gefaßt ist, soll sich nicht rühren oder ledig seyn, bey Strafe 1 fl.

9) Soll der Bodenstein nicht höher seyn, als ein Zoll über das Geschwöll oder Geschirr; ist es mehr, so ist die Strafe von jedem Viertelzoll 15 kr.

10) Wenn die Bixen, in welcher das Mühleisen in den Bodenstein gehet, zu tief ist, so ist die Strafe von jedem Viertelzoll 15 kr.

11) Wenn sich das Mühleisen oder Stange mitten im Bodensteine rührt, ist die Strafe 1 fl.

12) Der Laufer, Gang- oder Oberstein soll nicht weniger mit dem Maaßstab fleißig gemessen werden, ob er gleich sey oder nicht; ist selber um den Dexel, Mühlhauen oder Mühleisen und das Herz hohl oder zu hoch, oder außenherum also, daß er sich spielt, giebt das Viertelzoll Strafe 15 kr.

13) Wenn der Laufer am Rande tiefer ist, als 3 Zoll, so ist von jedem Viertelzoll Strafe 1 fl.

14) Wenn der Laufer um einen halben oder ganzen Viertelzoll von dem Bodensteine zu hoch gerichtet ist, giebt jedes Viertelzoll Strafe 15 kr.

15) Die Mühlhauen oder Dexel soll dem Gangsteig gleich, und nicht tiefer als ein Viertelzoll liegen oder eingehauen seyn; ist es mehr, giebt jedes Viertelzoll Strafe 15 kr.

16) Die Sarch oder Decken über den Ober- und Unterstein soll mehr nicht als einen Zoll in dem Ring um den Bodenstein weiter seyn, bey Strafe ab jedem Viertelzoll 30 kr.

17) Ist

17) Ist das Loch oben in der Sarg weiter als 12 Zoll, so ist die Strafe ab jedem Zoll 10 kr.

18. Ist es aber nicht rund. 15 kr.

19) Wenn eine Sarch zerbrochen, oder gar keine vorhanden ist, zahl der Müller 2 fl.

20) An einem Gärbgange soll die Sarch mehr nicht, als 1 und einen halben Zoll weiter seyn; ist es mehr, so giebt jeder Viertelzoll 30 kr.

21) Wenn die Sarch nicht recht rund, sondern eckigt ist, wird der Müller gestraft um 30 kr.

22) Ist die Sarch löcherícht, so soll der Müller gestraft werden um 30 kr.

23) Wenn nach Hebung des Steins ein mehreres als ein Achtel des Napfs Schrott oder Mehl in dem Steine oder Sarch gefunden wird, trifft die Strafe von jedem Achtel, welches mehr vorhanden ist 15 kr.

24) Und was über solche Maaß am Fußmehl gefunden wird. 15 kr.

25) Die Beutelsäcke sollen ganz, und nicht löcherícht seyn, bey Strafe 1 fl.

26) Und soviel aufgenähete Flecke über 3 an einem Beutelsacke sich zeigen, ist von jedem die Strafe 15 kr.

27) Soll ein jeder Mahlgang, darauf zum Backen abgemahlen wird, seinen Beutel haben, bey Strafe 2 fl.

28) Wenn das Tuch oder der Vorhang an dem Beutelkasten zerrissen ist, oder nicht allenthalben inwendig des Kastens wenigstens eine Spanne vorgehet, und angebunden ist, so ist die Strafe 1 fl.

29) Ist aber der Beutelsack aufgetrennt, also daß sich der Schrott oder das Mehl darin aufhalten kann, so ist die Strafe abermal 1 fl.

30) Wenn das Loch hinten im Kasten, worin der Beutelzeug gehet, zu weit offen ist, oder ein Säcklein hat, in welchem sich das Mehl verhält, oder sonst übel vermacht ist, und welches inwendig im Kasten um die Zunge mit starkem Leder wohl geheftet, beschlagen seyn soll, damit weder das Mehl ausstauben, noch dasselbe oder der Schrott sich verhalten könne, ist die Strafe 30 kr.

31) Wenn das Beutelgeschirr oder die Zungen inwendig im Kasten zerbrochen, und mit Nägeln zugelegt oder gesteckt wird, ist die Strafe 15 kr.

32) Sollen alle Gänge mit Beutelkästen wohl verwahret seyn, bey Strafe 1 fl.

33) Sollen alle Tröge in dem Beutelkasten abgeschaft seyn, bey Strafe 2 fl. Das anderemal ist es der höhern Obrigkeit zu berichten.

34) Ist der Beutelkasten inwendig unsauber, oder von Feuchtigkeit sehr schmutzig, so ist die Strafe 15 kr.

35) Sollen alle Mühlen unter den Kammräden gepflastert seyn, oder gebreterte Böden haben, bey Strafe von 2 fl.

36) Wenn der Kammboden nicht recht verwahrt, oder löcherricht oder wässericht ist, so ist die Strafe 1 fl.

37) Wenn eine Mühle nicht sauber gehalten wird, so daß der Mahlgast sein Fußmehl nicht sauber zusammenkehren kann, oder von Spinnen

und andern unreinen Wesen gefährlich ist, zahlt der Müller zur Strafe 1 fl.

38) Wenn die Messerey ungerecht, zu groß oder zu klein, nicht geaicht oder mit Zeichen gebrennt, auch nicht mit eisenen Stegen beschlagen ist, oder wenn der Müller ein oder anderes Maaß gar nicht in der Mühle hat, so ist die Strafe —
von einem ganzen Napf 1 fl.
von einem halben Napf 45 kr.
von einem viertel Napf oder ganzen Mäßl 30 kr.
von einem achtel Napf oder halben Mäßl 15 kr.

39) Wenn ein Mäßl seinen Steg nicht hat, so ist die Strafe 15 kr.

40) Wenn der Steg an dem Maaß eingebogen, und nicht gleich stehet, ist die Strafe 15 kr.

41) Wenn das Gaßträglein nicht recht vermacht ist, also daß es sich rührt, oder höher als eine Querhand vom Steine stehet. 15 kr.

42) Wenn eine Mühle zerbrochene Fenster hat, daß es also stauben kann, ist die Strafe 30 kr.

43) Wenn keine guten Siebe vorhanden sind, so ist die Strafe 30 kr.

44) Hat ein Sieb mehr als 3 Flecke, so muß von den mehrern ab jedem gegeben werden 15 kr.

45) Ist der Rusch zu den Wasserrädern schadhaft, löcherícht, oder auch der Graben nicht wohl verwahrt, so ist die Strafe 30 kr.

46) Da bey unterschlächtigen Mühlen an einem Wasserrade die Schaufeln mangeln, so ist von jeder die Strafe 15 kr.

47) Wenn nun ein Müller wegen des einen oder des andern oben spezifizierten Mangels gestraft

straft wird, er aber solche nicht wendet, sondern sich wieder damit betreten läßt, derselbe soll hernach allezeit doppelt bestraft werden.

Von der Mühlbeuteltuchanlage wird bey den Hofanlagen gehandelt werden.

Ein und zwanzigster Brief.

Die zweyte Ehehaftsgerechtigkeit ist die **Taferngerechtigkeit.** Diese theilet sich in die **vollkommene** und **unvollkommene**, in die **Real-** und **Personalgerechtigkeit** ab. Wenn der Besitzer derselben befugt ist, nicht nur öffentliches Schenk- Herberg- und Gastrecht, sondern auch Hochzeiten, Stuhlfesten, Leihkauf, Kindermahl und dergleichen feyerliche Gastereyen zu halten; so nennt man dieses die **vollkommene.** Da hingegen beschränkt sich die **unvollkommene** bloß allein auf das Schenk- und Zapfenrecht, vermög welchem man eine gewisse Gattung von Geträncken, z. B. Wein, Bier, Meth, Kaffee im Kleinen (in minuto) zwar öffentlich verkaufen, aber keine Gäste beherbergen, oder öffentliche Gastereyen halten darf. 13) Die **Realtaferngerechtigkeit** unterscheidet sich von der **persönlichen** darinn, daß letztere sich lediglich auf die Lebenszeit desjenigen, dem sie verliehen worden ist, erstreckt, sohin mit dessen Tode erlischt; dagegen gehet die Realgerechtigkeit als ein Eigenthum auf die Erben, und haftet insgemein auf einem Grunde. Von beyden ist Folgendes zu merken.

1) Nur

---

13) Freyherr von Kreitmaier Anmerk. zum Civilcodex, 2ter Theil, §. 20.

1) Nur die vollkommene ist eine Ehehaftsgerechtigkeit, und kann also nur von dem Landesherrn verliehen werden. Nach der neunten Handfeste von 1358 sollen über die bereits vorhandenen keine neuen Taferngerechtigkeiten mehr errichtet werden. 14) Aber auch die unvollkommenen hangen keineswegs von der Niedergerichtsbarkeit ab, sonder müssen ebenfalls bey der Landesherrschaft nachgesucht werden. In der Oberpfalz ist nach den Privilegien der Ritterschaft von 1629 die Errichtung neuer Tafernen, Bierhäuser und Schenkstätte keine Wirkung der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtsbarkeit auf den Haupt- und einschichtigen Gütern. 15)

2) Obschon die Ehehaftsgerechtigkeiten durch die Verjährung von unfürdenklicher Zeit konnten erlangt werden, so ist doch dieser Titel sowohl bey vollkomenen als unvollkomenen Taferngerechtigkeiten gänzlich aufgehoben worden, und es ist sohin zur Ausübung dieser Gerechtigkeit eine ausdrückliche landesherrliche Konzeßion erforderlich. Die Gerichtsstellen sind daher angewiesen, keine Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft anzunehmen, welche nicht mit einer allerhöchsten Verleihungs- oder Bestättigungs- Urkunde belegt werden kann. 16)

3) Kön-

14) Sammlung der baierischen Freyheitsbriefe von 1778, Seite 16.
15) v. Maier Generaliensammlung, 4 B. S. 946.
16) Regierungsblatt von 1805, Seite 732 u. 33.

3) Können die Real- Gerechtigkeiten nicht bloß verstiftet, sondern so wie anderes Eigenthum verkauft werden; doch ist der Verkauf vor der Gerichtsbehörde des Verkäufers vorzunehmen. Der Verkauf einer persönlichen Gerechtigkeit ist ohne spezielle Konzeßion der Landesdirektion so wie eine Verstiftung derselben nichtig. 17)

4) Sind diese Konzeßionen streng auszulegen, daher läßt sich von einer Gattung des Schenkrechts auf die andere, z. B. vom Wein auf Bier, kein Schluß machen, noch weniger aber von dem Zapfen- oder Schenkrecht auf das Herberg- oder Gastrecht.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Wirthen und Gästen bestehen darin:

1) Darf kein Gast ohne erhebliche Ursache auf Anmelden abgewiesen werden. Der Gast, welcher schon einmal aufgenommen ist, darf auch ohne einer solchen Ursache nicht vertrieben werden. Bey einer Konkurrenz der Gäste hat die Prävention Statt. 18)

2) Darf kein Wirth dem andern die Gäste mit Fleiß abspannen, oder durch Vorlehen oder in andere Wege an sich zu locken suchen. 19)

3) Muß der Gast, sobald er in das Gasthaus tritt, sich dessen, was gebräuchlich ist, gefallen lassen; er würde sich dann was besonderes be-

---

17) Regierungsblatt von 1804, Seite 701 ꝛc.
18) Leyser jus Georg. L. 3. c. 19. n. 23. 27.
19) Polizeyord. 3tes Buch, 6ter Titel, 15. Art.

bedingen. Besonders haben sich die Wirthe und Gäste einer wechselseitigen Bescheidenheit zu befleißen; und letztere dahin zu trachten, weder den Wirthen noch andern Gästen lästig zu seyn. 20) Dagegen kann der Gast fordern, daß ihm der Wirth Ruhe und Sicherheit verschaffe.

4) In Rücksicht der Bewirthung hat sich der Wirth zu befleißen, daß er für die Gäste mit Kost, Trunk, Wohnung und Futter für das Vieh wohl versehen sey. Zu dem Ende wird den Wirthen der Getreidekauf, auch außer der ordentlichen Schranne, sowohl bey gefreyten als ungefreyten Häusern gestattet. 21) Auch das Fleisch können selbe, jedoch mit Beobachtung des Fleischaufschlages, für das Bedürfniß ihrer Wirthschaft selbst schlachten. Doch sind sie des Fleischverkaufs nur dann berechtiget, wenn sie zugleich mit einer Metzgergerechtigkeit versehen sind. 22) Weder über Mittag noch Nachtsollen die Wirthe den Gästen wider ihren Willen und Begehren etwas aufsetzen, ungebührliches Zutrinken vermeiden, nicht einschenken ehevor man es begehrt, und das Trinkgeschirr nicht wegtragen, bis es geleert ist. 23) An Sonn- und Feyertagen dürfen die Wirthe während dem Gottesdienste, mit Ausnahme der Rei-

20) Leyser l. c. n. 70.
21) Polizeyord. 2tes Buch, 1ter Tit. 2ter Art.
22) Polizeyordnung, 4tes Buch, 6ter Tit. 5. Art. v. Maier 5ter Band, Seite 270.
23) Poliz. 3tes Buch, 3ter Tit. 1. 6. 7. Art.

Reisenden, kein Zechen gestatten, vielweniger Tänze. Jedoch ist ihnen gestattet, während dieser Zeit ihr Gewerb über die Gassen oder zu Hause bey halberöffneter Thüre auszuüben. 24) Die Handwerkspursche dürfen selbe an den Blauenmondtägen nicht aufnehmen oder beherbergen. Den Bauern- und landwirthschaftlichen Ehehalten sollen sie an den aufgehobenen Feyertagen keinen Trunk verreichen, und selben kein mehrers als höchstens einen Gulden borgen. 25) Ueber die in den Gesetzen bestimmte Zeit darf der Wirth die Gäste nicht bewirthen, und ist dieses in den Städten und Märkten um 10 Uhr, und auf dem Lande zur Sommerszeit die Dämmerung, wo sich Tag und Nacht scheidet, im Winter aber um 8 Uhr. 26) Uebrigens ist das bisher behaupte ausschließende Recht der Tafernwirthe, auf die Feyerung der Hochzeiten, und deßwegen den sich Vermählenden verwehren zu wollen, ihre Hochzeiten in ihren Häusern feyerlich zu begehen, im ganzen Lande abgeschafft. 27)

5) Um die Bezahlung der Zeche hat der Wirth gegen den Gast nicht nur actionem personalem ex contractu Locationis vel venditionis, sondern auch realem ex pignore, soviel die illata betrifft, welche der Gast mit in das Wirthshaus bringt; denn

---

24) v. Maier 2ter Band, Seite 923, §. 16. 1127. §. 3. 1107. 1109.
25) v. Maier a. a. O. Seite 877. §. 2. 971. §. 23. 970. §. 30.
26) Polizeyordnung 3tes Buch, 3. Tit. 14. Art.
27) Regierungsblatt von 1802, Seite 73.

denn diese sind dem Wirth stillschweigend verpfändet, und können jure retentionis bis zur Zahlung der Zeche zurückbehalten werden. Dagegen soll der Wirth bey der Zeche Bescheidenheit gebrauchen, und solche nicht blos im Allgemeinen, (per Pausch), sondern spezifisch machen. 28) Bringt der Gast das Pferdfutter selbst mit sich, oder begehrt Statt des Habers geschnitten Stroh, so giebt man ihm das leztere, und rechnet für das erstere nichts auf. Unvermöglichen Bauersleuten soll für Kost und Trunk nicht über 2 fl., den vermöglichen nicht über 5 fl., gemeinen Bürgern und Handwerkern, wie auch ledigen vermöglichen Burgerssöhnen, welche noch ihre Eltern oder Vormünder haben, nicht über 5 fl., keinem vermöglichen Pfarrer mehr als 10 fl., unvermöglichen 5 fl., Benefiziaten oder Gesell-Priestern 2 fl. über die gebührliche Hausnothdurft geborgt, auch von keiner Obrigkeit auf mehr gesprochen, noch minder simulierte Schuldbriefe regardiert werden, auch ist hierauf ex officio Bedacht zu nehmen, wenn gleich nicht exzipiert oder darauf renunziert worden ist. Doch ist dieses nur von der gemeinen Zeche, nicht aber von Hochzeiten, Stuhlfesten, Käufen, Kirchweihen, Kommißionen, oder was der ansäßige Burger an Trunk nicht im Wirthshause selbst verzehrt, sondern nur zu seiner und der Seinigen Nothdurft, seinem Stande und Vermögen gemäß, über die Gasse holen läßt, zu verstehen. 29)

28) Freyherr von Kreitmaier a. a. O. n. 9.
29) Polizeyord. 3. Buch, 1. Tit. 10. 11, u. 12. Art.

6) Die Gastwirthe sind schuldig, für die Sachen der Fremden, die sie aufnehmen, zu haften, und zwar allen an diesen Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, in soferne sie nicht beweisen können, daß selber entweder durch die eigene Schuld der Reisenden, oder durch einen ganz unvermeidlichen Zufall verursacht worden sey. Ob nun dieses Rechtsverhältniß aus einem stillschweigenden Vertrage oder aus einem Quasicontractu hergeleitet werden kann, ist unter den Rechtsgelehrten noch streitig: allein nach baierischem Rechte ist die leztere Meynung angenommen. 30) Es ist auch gleichgiltig, ob der Wirth die Sachen ausdrücklich oder stillschweigend, gegen Lohn oder unentgeltlich angenommen hat. Er haftet nicht nur für diejenigen Sachen, die er selbst aufgenommen hat, sondern er ist auch für diejenigen verantwortlich, welche von seinen Leuten aufgenommen werden, in sofern er dieselben zur Aufnahme und Bewirthung der Fremden bestellt hat. Für andere Personen haftet der Wirth nicht. Hat der Wirth ausdrücklich protestiert, daß er für nichts stehe, und daher den Fremden, die bey ihm Quartier nehmen, angedeutet, daß sie ihre Sachen selbst in Acht nehmen sollen, so kömmt es darauf an, ob diese Erklärung gleich anfangs bey der Aufnahme geschehen, oder erst nach geschehener Aufnahme erfolgt ist. Im ersten Falle ist er von derjenigen strengen Verbindlichkeit frey, die ihm sonst als Gast=

---

30) Codex civilis p. 4. cap. 13. §. 10. und Anmerk. zu diesem §.

Gastwirth obliegt, und er haftet nur für ein grobes oder mäßiges Versehen, je nachdem die Aufnahme unentgeltlich oder für ein Quartiergeld geschehen ist. In dem letztern Falle hingegen kann die nachher erfolgte Protestation den Gastwirth von der durch das Factum receptionis einmal gesetzlich begründeten Verbindlichkeit, den Gästen für die aufgenommenen Sachen zu stehen, keineswegs befreyen, wenn auch letztere dieser Erklärung des Wirths nicht widersprochen, sondern ihr Quartier bey ihm behalten hätten. 31) Eben so gewiß ist es auch, daß der Gastwirth dadurch, daß er dem Passagier bey der Aufnahme den Schlüssel zu der demselben eingegebenen Stube zugestellt hat, von seiner Verbindlichkeit, für die Sicherheit der aufgenommenen Sachen zu haften, sich nicht frey mache; denn diese Zustellung des Schlüssels giebt dem Reisenden, wenn er auch alle Vorsicht in Verschließung der Stube anwendet, doch noch keine hinlängliche Sicherheit, weil die Stube dem ungeachtet leicht durch einen Nachschlüssel geöffnet, und desselben Sache gestohlen werden kann. Es kann auch mit Grunde nicht behauptet werden, daß sich der Reisende durch die Annahme des Stubenschlüssels seines Sicherheitrechts an den Gastwirth stillschweigend begeben habe, weil der Stubenschlüssel gewöhnlich nur in der Absicht gegeben wird, damit der Passagier bey dem Ausgehen und zur Nachtzeit die Stube verschließen könne, und zu deren Wiedereröffnung

 nicht

31) Glück ausführliche Erläuterung der Pandekten, §. 489.

nicht allemal dem Gastwirth den Schlüssel abzufordern nöthig habe; der Gastwirth bleibt also verbindlich, der Reisende mag den Stubenschlüssel mit oder ohne Protestation angenommen haben. 31) Ein Gastwirth muß seinen Gästen für alle Sachen stehen, die sie mit sich in den Gasthof gebracht haben, auch wenn sie ihm nicht namentlich angegeben und vorgezeigt worden sind. Er haftet also auch für die Sachen, welche der Passagier in seinem verschlossenen Koffer oder Kiste oder Felleisen hatte, wenn ihm etwas daraus in dem Gasthofe entwendet worden ist. Nur muß freylich der Gast beweisen können, daß diejenigen Sachen wirklich in dem verschlossenen Koffer oder Kiste befindlich gewesen sind, deren Ersatz er verlangt. Sollte durch diesen Beweis der Betrag des Schadens noch nicht vollkommen ausgemittelt seyn; z. B. die Zeugen sagen, der Kläger habe allerdings viel Silberzeug und Geld in dem Koffer gehabt, allein sie könnten die eigentliche Beschaffenheit und den wahren Werth dieser Sachen nicht bestimmt angeben; so wird der Kläger zum Erfüllungseid gelassen, wenn er ein ehrlicher und unbescholtener Mann ist, von dem sich ein Meyneid nicht leicht besorgen läßt, und der auch nach seinem Stande und Gewerbe die Vermuthung für sich hat, daß er solche Sachen, als ihm angeblich weggekommen sind, bey sich geführt habe. Ohne allen Beweis wird der Kläger nicht zum Eid gelassen; denn dieser Eid ist hier kein anderer, als ein Erfüllungseid, welcher da, wo es an allem Beweise man-

31) Glück a. a. O.

mangelt, nicht erkannt werden kann. 32) Die strenge Verbindlichkeit ex recepto trifft bloß diejenigen, welche Profeßion davon machen, Reisende und deren Sachen aufzunehmen, und solche auch in dieser Qualität als Gastwirthe aufgenommen haben. Sie findet also bey denen nicht Statt, die von der Gastwirthschaft keine Profeßion machen. Selbst gegen Gastwirthe greift selbe nicht Platz, wenn selbe die Sachen nicht in der Qualität als Gastwirthe aufgenommen haben. Z.B. der Gastwirth vermiethet eine Wohnung, oder es leihet jemand einem Gastwirthe Sachen, oder er giebt sie demselben für eine Schuld zum Pfande. In allen diesen Fällen haftet der Wirth für keine andere Culpa, als welche er nach der Natur des mit ihm geschlossenen Contrakts zu vertreten schuldig ist 33) Diese Verbindlichkeit ex recepto dauert auch noch fort, wenn der Gast abreiset, und dem Gastwirthe bis zu seiner Zurückkunft Sachen in Verwahrung giebt. 34) Auf Postmeister: Fuhrleute erstreckt sich diese Verbindlichkeit nach baierischem Rechte nicht, sondern bloß auf Gastwirthe, Stall: Vermiether und Schiffmeister. 35) Die Klage, welche wider den Gastwirth u. s. w. angestellet wird, ist die actio in factum de recepto. Der Kläger braucht hier nichts als die Illation der

 Sa:

32) Glück §. 490 und 91. 33) §. 492.
34) Meister praktische Bemerkungen aus dem Criminal: und Civilrechte, 2ter Band. Bemerk. 7. Seite 77.
35) Cod. civ. l. c. und Anm. a. a. O.

Sachen und seinen erlittenen Verlust zu beweisen. Ist dieser Beweis hergestellt, so muß der Beklagte zum Ersatz des Schadens verurtheilt werden, in sofern er nicht beweisen kann, daß derselbe durch einen Zufall, oder durch die eigene Schuld des Klägers veranlaßt worden sey. Und obwohl die Rechtsgelehrten zwischen dem Casum fortuitum, und unter dem Zufall, welcher sich culpa hominis zu ereignen pflegt, unterscheiden, und letztern dem Receptori aufbürden, so gehet doch das baierische Recht über diese Distinktion hinaus, und befreyet den Receptori von allem Schadenersatz, in sofern der Schaden durch unversehenen Unglücksfall geschehen ist. 36)

Noch muß ich von den sogenannten Noth- oder Zwang-Wirthen, unter welchen man diejenigen verstehet, die die Verbindlichkeit auf sich haben, ihr zu verschleissendes Bier bey einem gewissen Bräuhause zu nehmen, bemerken, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Dez. 1799 37) dieses Bierzwangsrecht gänzlich aufgehoben worden, und jedem Unterthanen freye Bierabnahme gestattet ist. Daher die diesertwegen geschlossenen Verträge als null und nichtig erklärt sind. Doch ist durch die Aufhebung des Bierzwangs denjenigen bräuenden Ständen, welche denselben durch Kontrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zu Folge der be-

36) Cod. civ. u. Anmerk. a. a. O.
37) v. Mayer neueste General. 1ster B. Seite 246.

stehenden Privatgesetze nach Aufhebung des Bierzwangs zu Wiedererlangung dieser Vortheile nach Beschaffenheit der Umstände noch zustehen mag. 38) Bey Aufhebung dieses Zwangrechts sind auch alle Mittel, sich heimlich Bierwirthe zu verschaffen, schärfest verbothen, und das den Bräuhausinhabern gegen Noth- und Freywirthe in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung an das Bräuhaus zu halten, gänzlich vernichtet. Diese Aufhebung des Bierzwangs erstreckt sich auch auf die Oberpfalz, und zwar sowohl auf dem Lande als in Städten und Märkten, es mag dieses Zwangsrecht aus einem vermeyntlichen Jure prohibendi aus dem Grunde der Gerichtsbarkeit oder Grundherrlichkeit hergeleitet werden. 39)

Die dritte Ehehaftsgerechtigkeit ist das Recht ein gemeine und öffentliche Badstube zu halten. 40) Es sind zwar in der Forstordnung sowohl dem Burger als Bauersmann öffentliche und Privatbäder, mit Ausnahme der Einöden, theils wegen dem unnöthigen Holzabschwand, theils weil den Ehehaftsbädern Abbruch geschieht, verbothen, demungeachtet ist das Baden, Badbesuchen, Badstubenhalten eine willkürliche Handlung, und muß derjenige, welcher ein Zwangrecht zu haben, behauptet, solches beweisen. Von den Ehehaftsbädern darf ohne erhebliche Ursache niemand aus-

38) v. Maier a. a. O. 2ter B. Seite 224.
39) Ambergisches Regierungsblatt 1803, Seite 33.
40) Cod. civ. p. 2. c. 8. §. 19.

geschlossen werden, z. B. Aussätzige, angesteckte Personen. Die Aufsicht über die Gemeindebäder gebührt der ordentlichen Obrigkeit des Badorts. Der Badlohn ist nicht allenthalben gleich, sondern hier kömmt es auf die Observanz an. Auf dem Lande erhalten die Ehehaftsbader zu ihrem Unterhalte insgemein von der Gemeinde Brod und Getreide. Nicht alle Barbier dürfen öffentliche Bäder halten, und dadurch unterscheiden sich die Barbierer von den Badern.

Die vierte Ehehaftsgerechtigkeit, sind die **Ehehaftsschmidten**; denn dem gemeinen Wesen liegt daran, daß in jedem Dorfe wenigstens ein Grobschmid vorhanden sey, damit nicht nur die Gemeindeglieder, sondern auch die Reisenden, wenn sie dessen Arbeit nöthig haben, hinreichend versehen sind, und nicht mit großem Kostenaufwand und anderes Ungemach erst in entfernte Städte oder Märkte reisen müssen, um die erforderliche Arbeit zu erhalten.

Endlich ist von den Ehehaften zu bemerken, daß, um eine allgemeine Revision aller jener **Zwangrechte** vorzunehmen, welche unter dem Namen **Ehehaften** auf dem Lande ausgeübt werden, sämmtlichen Landgerichten, dann Herrschafts- und Hofmarksgerichten eine genaue und umständliche Beschreibung derselben herzustellen aufgetragen worden ist. 41)

Zwey

41) Regierungsblatt von 1805. Seite 507.

Zwey und zwanzigster Brief.

Da es in den Dörfern auch Handwerker und Schulen giebt, so haben wir hievon Folgendes zu merken. Der Bauer ist nur zum Landbau bestimmt, und der Handwerksmann gehört eigentlich in die Stadt; dieses fließt aus dem Begriffe einer Stadt, wird durch die Geschichte aller Zeiten bestättigt, und kömmt gegenwärtig noch, im ganzen genommen, mit der Verfassung aller Territorien überein. Indessen leidet dieses der Natur der Sache nach eine zweifache Einschränkung.

1) In Ansehungen solcher Handthierungen, die ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen nicht überall in Städten wohl betrieben werden können, und deßwegen auch überhaupt nicht oder doch selten darin zünftig zu seyn pflegen: als Glashüttenmeister, Ziegler, Kalkbrenner, Müller rc.

2) Bey solchen gewöhnlichen zünftigen Handwerkern, welche für die Befriedigung der täglichen und unentbehrlichen Bedürfnisse des Landmannes arbeiten, als **Schneider**, **Schuster**, **Leineweber**, **Wagner** u. s. w.

Von diesen Dorf- und Gaimeistern, wie sie in Baiern genannt werden, ist zu bemerken.

1) Soll kein Dorfmeister aufgenommen werden, ohne daß er bey einem Meister gelernt, die Wanderzeit vollstreckt, und insofern es kein Handwerk ist, wo man auf die Beschau arbeitet, in einer Stadt oder einem Markte das Meisterstück gemacht, und deßwegen sich glaubwürdig legitimirt hat. 42)

2) Hat

42) Polizeyord. 4tes Buch, 1. Tit. 8. Art.

2) Hat jeder Dorfmeister sich nach dem Handwerksgebrauch zu verhalten, worauf die Obrigkeit zu sehen hat. Doch kann er andern Meistern, welche nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke wohnen, nicht verbieten, zu arbeiten, so wie auch ihm frey stehet, in andere Gerichtsbezirke zu arbeiten. 43)

3) Ist kein Landmeister schuldig, sich in Städten und Märkten bey Zünften einzukaufen; ungeachtet dessen ist er befugt, aller Orten hinzuarbeiten: 44) dagegen ist keine Zunft schuldig, wider ihren Willen einen Landmeister in die Zunft aufzunehmen. 45) Ein uneingezunfter Landmeister hat aber auch kein Recht, Jungen zu lehren und Gesellen zu halten. 46)

Bey den **Schulen** in den Dörfern muß man die Werktagsschule von der, welche an Sonn- und Feyertagen gehalten wird, unterscheiden. In Ansehung der erstern ist Folgendes zu merken.

1) Sind alle schulfähige und nach pflichtmäßigem Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinde vom 6ten bis wenigstens ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters die Schule zu besuchen verbunden.

2) Die

---

43) Poliz. a. a. O. 11. Art. und 2ter Tit. 6. Art.
44) Regierungsblatt von 1804, Seite 298.
45) v. Maier Generaliens. 5ter B. Seite 162.
46 Freyherr von Kreitmaier Anmerk. zum Civilcodex, 5ter B. 27. Kapitel, §. 24.

2) Die Schule soll das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8. September als der gewöhnlichen Aerndtezeit ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden.

3) Vom 1sten May bis zur Aerndte soll die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommermonaten der zweyte Kurs, das ist, die größern Kinder, Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags den Unterricht empfangen, und damit in diesen Sommermonaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyn, so soll die Schule früh um 6 Uhr anfangen und um 8 Uhr geendet werden.

4) Damit die Anzahl der schulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, so sollen bey der gewöhnlichen Seelenbeschreibung dieselben besonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarrbuche berichtiget, und dem aufgestellten Inspektor von dem Pfarrer unterschriebener einzuhändigen ist. Dieses Verzeichniß soll dem Schullehrer eines jeden Orts mitgetheilt werden, damit er in seinen Monatstabellen die Namen der Kinder eintragen und die Abwesenheit eines jeden Kindes täglich in denselben anmerken könne.

5) Kein Kind soll, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspekor erhaltenen Scheine, aus der Schule entlassen werden.

Da-

Dabey wurde aber festgesetzt, und bestimmt, daß bey Aufdingung zu Handwerken, und bey späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Hauses oder Gutes, von der Obrigkeit oder Behörde dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Consens produziert, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund dergleichen Bewilligungen nicht ertheilet werden sollen. 47)

Soviel die Sonn- und Feyertagsschulen betrifft, so sollen diese

1mo In allen Städten, Märkten und **Pfarrdörfern** errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feyertagen (die Aerndtezeit ausgenommen) gehalten werden. In dieselbe sollen

2do Aufgenommen werden:

a) Die Handwerksgesellen,

b) Die Lehrjungen und

c) Alle jungen Leute männlich- und weiblichen Geschlechts.

3tio. Den Handwerksgesellen ist der Besuch solcher Schulen freygestellt, die Lehrjungen sollen aber dazu verbunden, und dabey nicht freygesprochen werden, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektorn und Pfarrer beweisen können, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben.

4to.

47 Regierungsblatt von 1802, Seite 9. 11. 12. 14.

4to. Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig in Städten, Dörfern und Märkten anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch ein Handwerk schließen können, wenn sie nicht den Schulbesuch beweisen können. Sollte aber der Fall eintreten, daß die Uebernahme und Verehlichung dringend wäre, so wird es der Obrigkeit überlassen; doch sollen diese Verehlichte und Anwesen übernehmende nachhin verbunden seyn, eine Zeitlang in der Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen. Kinder, die das 12te Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen in diese nicht aufgenommen werden.

5to. Die nachmittägige Christenlehre wird den Schulbesuchenden nachgelassen, weil ihnen ohnehin aus der Religion und Moral die erste halbe Stunde in diesen Schulen Unterricht ertheilt wird.

6to. Jene Eltern und Hausväter, welche ihre Kinder und Dienstbothen nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feyertagsschulen zu verwenden sind, belegt werden.

7mo. Der Zweck dieser Feyertagsschule bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in dem Unterricht des Lesens, Rechnens, besonders im Kopfe,

Kopfe, und andern nützlichen Kenntnissen, dann Religion und Moral bestehen. *)

8vo. Ueber die Stunden und eigentliche Schulzeit ist im Allgemeinen nur so viel verfügt, daß ihre längere oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechts von jenen des weiblichen getrennt, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwey Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo aber dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern nicht seyn kann, sollen 3 bis 4 Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertagsschule festgesetzt, und von diesen jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

9no. Die Pfarrer, Kapläne und Priester haben sich des Unterrichts in der Religion und Moral, und die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen zu unterziehen. 48)

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll, reduzieren sich darauf, daß die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

Diese

---

* Der von Steinach verfaßte Plan zu einer Sonntagsschule kann bey Organisierung solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Siehe baierisches Intelligenzblatt von 1803, 8tes Stück.

48) Regierungsblatt von 1803, Seite 758 ꝛc.

Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt, die **allgemeine** und **besondere**. Die **allgemeine** Bestimmung jedes Menschen ist **reine Sittlichkeit**. Diese wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlangt; jene bewegt, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen. Diese Liebe und Erkenntniß des Guten wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehre der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen, und durch das Befolgen dieser Grundsätze, durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären. Die **besondere** Bestimmung für jeden Menschen ist **Brauchbarkeit**, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebet, das möglichste beyzutragen. In dieser Hinsicht muß die Entwicklung und Ausbildung der intellektuellen Kräfte eines Menschen seinen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht. Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfordert der bürgerliche Stand, als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellektuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers ent-

wickelt und ausgebildet werden. Gewisse technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in so ferne sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich. Oeffentliche Schulen müssen sich also mit der **moralischen, intellektuellen** und **technischen** Ausbildung des Menschen beschäftigen, um dem Staate gute, verständige und geschickte Bürger zu liefern. Daß sowohl die allgemeine als besondere Bestimmung des Menschen zu fordern scheint, ihn auch industriös zu bilden, das heißt, ihm Arbeitsamkeit, und die Fähigkeit mit Verstande zu arbeiten, eigen zu machen; daß eine stufenweise Entwicklung und Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten eines Menschen, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Ruf erfordert, und die äussern Verhältnisse gestatten, nothwendig ist; endlich daß das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig ist, welche entweder durch Macht oder durch Belehrung regieren, gehet schon aus der Natur der Sache hervor. 49)

Drey und zwanzigster Brief.

Unglücksfälle, die durch ihren nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand ganzer Familien und Gemeinheiten nothwendiger Weise auch für den Staat verderbliche Folgen haben müssen, und daher als gemeinschädliche Uebel zu betrachten sind, gehören unstreitig mit zu den zahlreichen Gegenstän-

49) *Regierungsblatt von 1803, Seite 651.*

ständen der Wohlfahrtspolizey. Unter den Unglücksfällen dieser Art sind die **Feuersbrünste**, um ihrer Allgemeinheit willen, die ersten und wichtigsten. **Feuersgefahr möglichst zu verhüten, das entstandene Feuer bald möglichst zu entdecken und bekannt zu machen, Feuersbrünste so schleunig als möglich zu unterdrücken, aus dem Feuer zu retten, was irgend zu retten ist, und den traurigen Folgen des entstandenen Unglücks vorzubeugen, ist Pflicht der Polizey**, und derjenige Theil derselben, welcher sich mit diesem wichtigen und wohlthätigen Zwecke beschäftiget, heißt die **Feuerpolizey**.

Die Feuerpolizey ist nicht nur zu allen ihrem Zwecke gemäßen Vorkehrungen und Einrichtungen, sondern auch zu den erforderlichen **Zwangsmitteln** vollkommen berechtiget. Nur wenn grobe Nachläßigkeit, oder bösliche Absicht, eine Feuersbrunst veranlaßt hat, und es auf Bestrafung des Verbrechens ankömmt, tritt sie zurück, und überläßt den Ausspruch der strafenden Gerechtigkeit, den peinlichen Gerichtshöfen.

Das Recht, Vorschriften für ein ganzes Land oder Gebiet zur Verhütung und Unterdrückung der Feuersbrünste, so wie zur Verminderung und Hinwegräumung ihrer nachtheiligen Folgen zu ertheilen, allgemeine Feuerordnungen zu machen, stehet der hohen Polizey ausschließend zu.

Soviel Baiern insbesondere betrifft, so haben wir für alle Land- und Pfleggerichte, Hofmarken,

Städte und Märkte, und sämmtliche Unterthanen eine allgemeine Feuerordnung *) vom 30. März 1791, 51) wovon in Rücksicht der Dorfschaften ich Folgendes auszuziehen für nöthig erachte.

1) Um die Entstehung der Feuersbrünste bestmöglichst zu verhindern, sollen in den Dörfern die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich nebeneinander, sondern mit Belassung eines Zwischenraumes von wenigstens 30 Schuhen (wenn es der Raum gestattet, oder keine besondern Umstände bey Brandstätten dagegen obwalten) in einer Entfernung gebauet werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Hause auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden kann.

2) Alle verpflichtete Mauer- und Zimmermeister sind bey Strafe verbunden, alle feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen.

3) Niemand soll sich auf dem Lande unterstehen, Häuser durchaus von Holz zu bauen.

4) Die Häuser, Städel, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten mit gebrannten Ziegelblatten eingedacht, und die sogenannten Schindelvorschüsse nächst den Dachrinnen nicht geduldet werden.

5) Sind

---

*) Es verstehet sich von selbst, daß für jede Stadt, Markt oder Dorf eine besondere erfordert wird.

50) v. Maier Generalſ. 5. Band, Seite 212 ꝛc.

5) Sind keine Rauchfänge von Holz oder Brettern zu gestatten, und wenigstens über 2 bis 3 Schuhe über das Hausdach hinauszuführen.

6) Niemanden ist erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause in den Oefen und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bleuen und zu schwingen; und wer sich dabey eines Span- oder Kienlichtes bedient, ist empfindlich zu bestrafen. Es ist daher bey jeder Dorfschaft eine gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeindegrunde außerhalb dem Dorfe, wenigstens 100 Schritte von den übrigen Häusern entfernt, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und wo abwechslungsweise 2 bis 3 Mitgemeiner ihren Flachs dörren und brechen können. Auch das Flachshecheln ist Nachtszeit nur bey einer wohl verwahrten Laterne mit einer Oellampe zu gestatten.

7) Die Feuerbesichtigung ist alle Jahre wenigstens 2mal auf dem Lande durch die Obleute vorzunehmen. Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Beschau geschieht eine Nachschau, deren Zweck ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der befundenen Feuergefährlichkeit geschehen ist. Wird die Feuergefährlichkeit noch unabgeändert befunden, und es war das erstemal, wo diese Feuergefährlichkeit ist entdeckt worden, so wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. bestraft, und die Feuersgefährlichkeit ist (ohne auf eine Gegenvorstellung, und auf Erbieten, solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen) auf Kosten des

Fehligen von Amtswegen verbessern zu lassen. Wird bey einer fernern Feuerbeschau dieselbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuersgefährlichkeit ein, und wenn sie bey der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so wird nebst dem, daß die Verbesserung derselben auf Kosten des Säumigen von Amtswegen geschieht, die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht. Sollte ein Feuer auskommen, daß durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwiesenermassen schon zur Zeit der Feuerbeschau vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Feuerbeschauern nicht befohlen worden ist, so wird diese Nachläßigkeit an Gelde oder am Leibe unnachsichtlich bestraft, ohne daß jedoch dieß die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert. 51)

8) Die verpflichteten Kaminkehrer sollen wenigstens alle Vierteljahre die Kamine besichtigen und kehren; dieselben aber auszubrennen ist ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht zu gestatten. Auch haben die Kaminkehrer, wenn sie eine Feuergefährlichkeit bemerken, solche dem Hauseigenthümer anzuzeigen, und in sofern derselbe keine Abstellung macht, solches der Obrigkeit zu melden; übrigens aber das Kehren nicht bloß den Buben zu überlassen.

9) In Stallungen, Städeln, Scheuern und Holzschupfen soll man nur mit wohl verwahrten La-

51) Regierungsblatt von 1803, Seite 229 x.

Laternen gehen, und damit fremde ausländische Fuhrleute sich darnach achten mögen, soll bey jeder Scheuer oder Stallung eine hölzerne Straftafel aufgehängt werden mit der Aufschrift:
„Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrtem „Lichte oder brennenden Tobackspfeife in Scheuern „oder Stallungen, Schupfen oder Heuboden ge„het, wird von der hiesigen Obrigkeit um einen „Reichsthaler gestraft." Uebrigens ist jeder Familienvater, der nicht eine Laterne mit einer wohl verwahrten Kerze besitzt, um 1 fl. 30 kr. zu strafen.

10) Flachsbohlen, besonders bey heftigem Winde, zu verbrennen, ist bey schwerer Strafe niemanden zu gestatten.

11) Auf den verordnungswidrigen Gebrauch der Spanlichter hat jede Obrigkeit vorzüglich aufmerksam zu seyn, und den Unterthanen einzuprägen, die Kohlen der Spanlichter in den Stuben nicht auf den hölzernen Boden fallen zu lassen, sondern auf blechernen Blatten oder Ziegelsteinen zu sammeln; niemals aber sie bis zum andern Morgen liegen zu lassen, sondern in unschädliche Behältnisse zu werfen. 52)

Um das entstandene Feuer bald möglichst zu entdecken und bekannt zu machen, wurde verordnet:

1) Daß tüchtige Nachtwächter aufgestellet, verpflichtet, und denselben eine schriftliche Instruktion ertheilet werde.

 2) So-

52) Regierungsblatt von 1802, Seite 1145. und von 1807, Seite 1086 und 1143.

2) Sobald der Nachtwächter zur Nachtzeit bey einem Gebäude einen sonst ungewöhnlichen Rauch ersiehet, hat er sogleich die Hausleute, um der Gefahr nachzusehen, hievon in Kenntniß zu setzen, und wenn solche das Haus nicht eröffnen wollen, solches der Obrigkeit schleunigst anzuzeigen, und im Fall gar große Gefahr obwaltet, alsogleich Feuer zu schreyen. In der Kirche soll man mit der großen Glocke Sturm läuten, und mit Schiessen und durch reitende Bothen die Beamten und die ganze Nachbarschaft in Kenntniß setzen, damit schleunige Hilfe erzielt werde, wozu jede Ortsobrigkeit das Volk bey den jährlichen Gemeindeversammlungen anzuweisen hat; dieses verstehet sich auch auf andere Leute; daher denjenigen, welche das Feuer am ersten entdecken, wenn es auch eine Person aus dem Hause, wo es brennt, ist, aus der Gemeindekasse eine verhältnißmäßige Belohnung verabfolgt werden soll.

3) Die Hauseigenthümer oder Innwohner sollen sich nicht unterstehen, das entstandene Feuer zu vertuschen, oder längere Zeit zu versuchen, ob sie und die Ihrigen es selbst löschen können, sondern ohne Zeitverlust selbst Lärm und die Anzeige bey Geld- Leib- und nach Umständen sogar Zuchthausstrafe, auch auf den Fall, wenn sie das Feuer wirklich selbst löschen sollten, machen.

4) Die erste Anzeige ist bey der Obrigkeit oder Polizeykommißion, und besonders in dem Orte, wo die Feuerlöschgeräthe aufbewahrt sind, dann den Kaminfegern, Maurer- und Zimmermei-

meistern, auf den Dörfern den Pfarrern, Schulmeistern und Meßnern zu machen.

Damit das Feuer mittelst Löschgeräthen, Arbeitern und guter Ordnung am schleunigsten gedämpfet werde, ist erforderlich, daß

1) Auf dem Lande, wo kein Bach oder fliessendes Wasser vorhanden ist, tiefe Zisternen zu Auffangung des Dach- Regen- oder Wildwassers auf gemeinsame Kosten hergestellet und immer unterhalten werden. Auch sollen die Wasserleitung und Bäche immer so beybehalten werden, damit man im Fall der Noth Gebrauch hievon machen kann.

2) Haben alle geistliche und weltliche Stände bey ihren Häusern, Schlössern und Hofmarksbesitzungen die nöthigen, ihren Einkünften angemessene genugsame Löschgeräthe anzuschaffen, und die Inventarien hievon den inclavierten Landgerichten einzusenden.

3) Die Dörfer, besonders die grössern, und alle diejenigen, welche wenigstens aus 12 Haushaltungen bestehen, sollen sich auf Gemeindekösten mit einer oder mehrern meßingenen, kupfernen oder metallenen großen Handspritze versehen, und die übrigen Löschgeräthe an Wassereymern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen (wobey den ärmern Gemeinden Eimer und Schläuche von Hanf anfangs gestattet werden) und zwar alle Jahre den vierten Theil der vorgeschriebenen beyschaffen, und beständig an einem bestimmten Orte, allenfalls nahe bey der Kirche, in gutem Stande unterhalten, und das Jahr hindurch wenigstens zweymal dieselben, ob nichts schadhaft sey, besichtigen.

4) Die Brunnen und Wasserzisternen auf dem Lande sind in Dörfern fleißig auszuraumen, und bey Strafe kein Unrath hineinzuwerfen. An Orten, wo Mangel an öffentlichen Brünnen ist, sollen auf Kosten der Gemeinde wasserreiche Brünnen gegraben, mit einer Brustwehr eingefangen, und beständig mit den erforderlichen Eimern in gutem Stande unterhalten werden.

5) Zu Winterszeit sind die den Dörfern nahe liegenden Bäche an verschiedenen Orten aufzueisen, und zu Sommerszeit während dem Brande anzuschwellen.

6) Damit auf dem Lande und in den Dörfern kein Mangel an genugsamen Arbeitern entstehe, so ist jedes Dorf ohne Unterschied in einem Umkreise von zwey Stunden, sobald solches Nachricht von dem entstandenen Brande erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandenen Feuerlöschungsgeräthe mit Pferden ungesäumt nachzuführen.

7) Derjenige, welcher sich am ersten mit Wasser und Löschungsmitteln an dem gefährlichsten Orte der Brunst einfindet, soll zur Aufmunterung aus der Gemeindekasse eine verhältnißmäßige Belohnung empfangen.

8) Während dem Feuerlöschen soll alles Schlagen, Beschimpfen, Gewalt und Mißhandlung vermieden, und den Rettenden mit guten Worten zugesprochen werden. Derjenige, welcher einen

einen unnöthigen Zank anfängt, soll ohne weiters in obrigkeitlichen Arrest gebracht, und gestraft werden.

9) Bey Löschung des Feuers hat man nicht bloß auf dasjenige Haus, welches brennt, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht die Spritze zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen sind.

10) In den der Brunst benachbarten Häusern sind die Dachfenster sogleich zuzumachen, und mit groben in Wasser eingetauchten Säcken oder andern nassen Tüchern zu verwahren. Hauptsächlich die hölzernen Dachrinnen in Obacht zu nehmen.

11) Wenn keine Hoffnung zum Löschen eines Gebäudes übrig bleibt, so soll nicht nur das im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es die Noth erfordert, die anstossenden Häuser und Gebäude niedergerissen, und dabey die Vorsicht gebraucht werden, damit dir Mauern und der Schutt gegen das Feuer hineingeworfen wird.

12) Damit auf dem Lande die nöthige Vorsorge zum Löschen getroffen werde, so haben die Beamten, in deren Bezirk Feuer entstehet, sich mit den nöthigen Feuergeräthen und Leuten an den Ort der Brunst zu begeben, und die erforderlichen Anstalten zu treffen; besonders alles Vieh und die beßten Geräthschaften an ein entferntes sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese, zusammen zu bringen, und bewachen zu lassen. Bey doppelt entstehendem Feuer sollen die Feuergeräthe und Arbeitsleute abgetheilt werden, damit niemand hilflos gelassen wird.

Nach

Nach gedämpften Feuer hat man

1) Die Brandstätte nicht gleich sorglos zu verlassen, sondern nach den Umständen mit den Feuerlöschgeräthen behutsam bewachen zu lassen. Der mit Gluth vermischte Schutt ist auseinander zu breiten, und wo möglich mit nassem Flußsande etliche Zoll hoch zu überdecken; auch an jenen Orten, wo verbranntes Getreide, Stroh oder Heu unter dem Schutte liegt, öfters mit Wasser zu überschütten. Dieser Schutt ist aber mit Bewilligung der Obrigkeit und des Abbrändlers an abgelegene Orte auf das Feld abzuführen.

2) Sind die Gassen und freye Passage bald möglichst zu räumen, und die nöthigen Kosten in Ermanglung anderer Mittel unter die Ortsgemeinde zu reparieren; wobey den Arbeitern aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Unwissenheit der Obrigkeit um so gewisser zurückzustellen, als man selbe außer dessen als Diebe ansehen und bestrafen würde.

3) Die Feuerlöschgeräthe, öffentliche Brünnen und Wasserleitungen sind nach gedämpften Feuer, ob sie nicht beschädigt worden, zu untersuchen, und sogleich reparieren zu lassen.

4) Wenn einige Arbeitsleute ohne ihr Verschulden beschädiget werden, so ist dieser Schaden oder Kosten von der Dorfsgemeinde zu erholen. und falls jemand gar um das Leben kömmt, so hat ebenfalls die Dorfsgemeinde für ein unvermögliches Weib und Kinder zu sorgen.

5) Den

5) Den durch Feuer verunglückten Personen hat die Obrigkeit, besonders zur Winterszeit und zwar den armen Leuten, auf etliche Wochen ein unentgeltliches Quartier für sich und ihre Sachen zu verschaffen.

6) Sobald die Feuersbrunst gänzlich abgethan ist, hat die Obrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden, und wie hoch der Schaden sich belaufe. Würde sich zeigen, daß das Feuer durch bösen Vorsatz oder grobe Nachläßigkeit entstanden wäre, so ist solches der Kriminalobrigkeit einzuberichten.

7) Diese Feuerlöschordnung soll alle Jahre wenigstens einmal bey den Ehehaften oder Gemeindeversammlungen eröffnet, ein von den Dorfführern unterschriebenes Protokoll abgehalten, und von den grössern Gemeinden sich ein Exemplar von der Feuerordnung beygeschafft werden.

8) Soll solche auch genau beobachtet, und die Uebertreter, wenn der Fall nicht peinlich ist, willkürlich, jedoch nicht höher als um 10 fl. — arme aber am Leibe bestraft werden, ohne daß, außer bey vorliegendem offenbaren Uebermaaß, eine Appellation Statt hat.

Endlich soviel die **Mittel, den durch Brand verunglückten Personen zu helfen**, betrifft, so ist die Unterstützung, welche denselben aus den landesherrlichen Kassen oder aus Kollekten gereicht werden kann, meistentheils bey weitem nicht hinreichend. Noch viel unergiebiger sind Brand-

brief

briefe und Kirchenkollekten. Es ist daher die Auffindung einer Einrichtung, wodurch den Verunglückten hinreichende Beyträge auf einen einfachen und bequemen Weg gesichert; wodurch die meisten Mitbürger zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet werden, natürlicherweise am meisten zu empfehlen. Dahin nun zwecken die Brandversicherungsanstalten ab. Eine solche Anstalt wurde in Baiern im Jahre 1799 errichtet, wo sich nämlich die Hausbesitzer untereinander verbindlich machen, bey entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theil verliert, solchen Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werth nach angegeben worden, zu welcher Indemnisation das nöthige Geld in dem Verhältnisse unter ihnen aufgebracht werden soll, in welchem ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle die Vergütung selbst zu gewarten hat. 53)

Hievon bemerke ich

1) Einem jeden, welcher im Lande angesessen ist, wird freygestellet, dieser Brand-Assekuration beyzutreten oder nicht. Diejenigen nun, welche dieser Gesellschaft beytreten, haben nebst dem gesetzlich-grundherrlichen Nachlaß, welcher in keinem Falle ceßirt, an den zum Nachlaß geeigneten Hofanlagen und Steuern drey Freyjahre zu genießen.

53) v. Maier neueste Generaliensammlungen, ister Band, Seite 228 — 236.

ßen. 54) Dagegen haben alle diejenigen, welche dieser Gesellschaft nicht beytreten, bey erlittenen Brandschäden weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß der Landesprästanten, noch ein Gnadenholz in Ansehung der zur Assekuranz geeigneten Gegenstände zu erwarten. Die durch Brand verunglückten Pfarrer und Benefiziaten, wenn sie sich geflissentlich der Brandassekurationsgesellschaft nicht haben einverleiben lassen, erhalten weder ein Kirchenanlehen, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Aussitzfristen. 55)

2) Wird auch jedem freygestellet, aus der Gesellschaft auszutreten, ausgenommen:

a) Jene, welche durch Brand schon verunglückt, und bereits einmal von der Gesellschaft enschädigt worden, bis sie nicht beweisen, den empfangenen ganzen Betrag eben schon wiederum an die assozirten Verunglückten nach und nach verabreicht zu haben.

b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Beytritte das eingeschriebene Gebäude unterpfändlich versichern, so lange nicht gestattet werden, bis selbe die nach dem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wiederum zurück bezahlt zu haben, sich legitimieren können. Daher ein jeder Darleiher selbst zu seiner Sicherheit bedacht seyn wird, der Brandversicherungsanstalt das Darlehen anzuzeigen; außerdem sich solcher es selbst zuschreiben müßte, wenn bey dem Austritte

---

54) Regierungsblatt von 1805, Seite 935.
55) Regierungsblatt von 1804, Seite 614.

tritte auf seine Schuld keine Rücksicht genommen würde.

3) Jeder kann den Werth des assekurierenden Gebäudes selbst in Anschlag bringen, und zwar weniger, niemals aber mehr, als der wahre Werth beträgt, bey Vermeidung einer legalen Schätzung auf Kosten des Eigenthümers. Eine Mehrung oder Minderung des Anschlages, wenn letztere ohne Nachtheil der Hypotheken geschehen kann, hat nur für das künftige Assekuranz-Jahr eine Wirkung.

4) Häuser und Gebäude, Mühlwerke, auch die bey Ziegelöfen aufgeführten Ziegel- und Trockenstädel und Wohnhäuser, 56) nicht aber Schmelz- und Eisenwerke, Pulvermühlen und Glashütten, Hanf- und Flachsdörren, und auch nicht Mobilien und Gerechtigkeiten sind die Objekte dieser Assekuration.

5) Ueber jedes zu assekurierende Gebäude ist ein Kataster in vorgeschriebener Form zu verfassen, und solchen einzusenden, auch jedem Mitgliede ein Zertifikat über seine Aufnahme zu seiner Legitimation zu behändigen, und die in der Folge sich ergebenden Veränderungen im Besitz, oder durch Höherung oder Minderung der Anschlagssumme auf der Rückseite zu bemerken; auch ist jedem Mitgliede sein geleisteter Beytrag in seinem Steuerbüchel zu bescheinigen.

6) Nur

56) Regierungsblatt von 1805, Seite 39.

6) Nur für Unglücksfälle, die durch Brand geschehen, stehet die Gesellschaft, mit Inbegriff derjenigen Gebäude, die zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden müssen.

7) Sobald sich ein Brandschaden ergiebt, so hat die ordentliche Obrigkeit sowohl die Veranlassung als den Betrag desselben zu untersuchen, und in den ersten 14 Tagen nach erfolgtem Unglücke unmittelbar an die Kommißion zu berichten. In dem Protokoll ist soviel möglich verläßig herzustellen; 1) Auf was Art und Weise der Brandschaden entstanden. 2) Ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachläßigkeit oder Verhehlung, und von welchen Personen unterloffen. 3) Unter welchem Nummer das beschädigte Gebäude zu finden, und 4) Wie hoch der Schaden der Gebäude von den eigens beeidigten Schätzleuten ermäßiget worden sey. Die Schätzung des Brandschadens soll durch 3 bauverständige und beeidigte Handwerksleute in Beysein der von dem vorigen Zustande beßt unterrichteten Nachbarn mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, wobey folgende Grundsätze zu beobachten sind.

a) Ist durch die Schätzung herzustellen, wie viel Theile eines Gebäudes, z. B. ganz, halb ꝛc. abgebrannt sind; weil der Schaden nicht nach dem Werthe des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem in der Feuerversicherungsanstalt angegebenem Werthe vergütet wird.

b) Sollte ein Gebäude nicht mehr ausgebessert werden können, sondern von Grund auf neu erbauet werden müssen, so ist der Saden für total

zu achten, und eben so sollen die Schätzer den Schaden nur für halb, 1 Drittel u. s. f. taxieren, wenn die Herstellung nur halb oder ein Drittel ꝛc. so viele Baukosten, als ein ganz neuer Aufbau veranlassen sollte.

c) Sind die Schätzleute getheilter Meynung, so ist das Mittel zu nehmen, oder die verschiedenen Meynungen in dem Berichte zu bemerken.

5) Die Repartition und Ausschreibung des Brandschadens geschieht durch die königliche Regie-Kommißion an die Landgerichte, und muß bey der Repartiton der Bedacht darauf genommen werden, daß zur Vermeidung der Bruchrechnungen der Beytrag von 100 fl. sich in Kreuzern berichtigen lasse.

6) Die Landgerichte nehmen nun nach dem in Handen habenden Kataster die Subrepartition vor, und lassen das Quantum durch die Dorfführer und Obleute erholen, welche auch die Restanten anzuzeigen haben. Dieser Betrag muß nun in Zeit 8 Wochen vom Tage der Ausschreibung an eingeliefert werden, und ist sich durch die Restanten nicht aufhalten zu lassen. Die Landgerichte haben für die eingegangenen Beyträge jedem Orte eine Quittung zuzustellen, von der Kommißion aber eine Hauptquittung zu empfangen.

7) Die eingegangenen Beyträge werden von der Kommißion an die Obrigkeit des Orts, wo die Beschädigung geschehen ist, übermacht, welche sorgfältig darauf zu sehen hat, daß diese Gelder nicht anders als zur Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude verwendet werden.

8) Sind

8) Sind diese Entschädigungsgelder weder einer Konfiskation unterworfen, noch dürfen selbe mit Arrest belegt werden; und im Fall das Gebäude in **Konkurs** gerathet, so muß der Administrator oder Curator massæ ohne Rückfrage den schuldigen Beytrag abführen, und kommen diese Beyträge in Konkurs jure separationis; nur im Falle, daß der Einheber dieser Gelder solche unterschlagen würde, und in die Gant verfallen sollte, hat die Sozietät das Vorzugsrecht in der **sechsten** Klasse.

9) Die Direktion der Brandassekuration ist von oberster Polizeywegen einem Kommissär übertragen, welchem ein Rechnungsführer und das nöthige Schreibpersonale beygegeben ist. Diese Direktion stehet aber unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesdirektion. Endlich

10) Wurde diese Brandassekurations-Anstalt auch auf die neuerworbenen Entschädigungslande der Provinz Schwaben ausgedehnt. 56)

Formular der Partikular-Kataster.

Ort	Name des Besitzers	Numer des Hauses.	*Datum* der Einschreibung.	Benennung des Gebäudes	Anschlag.	Summa.

Zu-

56) Ulmisches Regierungsblatt von 1804, S. 601.

Zusätze zum dritten Hefte.

(Seite 304, nach Zeile 2)

Die Gründe, welche Se. königl. Majestät bewogen haben, zu bestimmen, daß nicht nur ein Einzelner aus der Gemeinde, sondern sogar Fremde auf die Abtheilung eines Gemeindegrundes dringen dürfen, sind in der allerhöchsten Entschliessung vom 17. Jun. 1805, welche an die baierische Landschaft erlassen worden ist, unwiderleglich ausgeführt worden. Man sehe: **Neue Präliminarien eines neuen Landtags in Baiern, dritte Lieferung**, Seite 18 rc.

(Seite 306, nach Zeile 12)

In Rücksicht der **Ausscheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeindegründen** wurde unterm 19. Jun. 1807 verordnet: *

1) Ueberall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, sollen diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bey der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden.

2) Wo überhaupt und insbesondere, auch da, wo wegen bestehenden Verträgen oder andern Verhältnissen ungleiche Theile gemacht werden, ist für die Schule einer der bessern und nähern Theile auszuscheiden.

Als-

* Regierungsblatt von 1807, Seite 1124 rc.

Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in so ferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig, und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freyen Kultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe, wie Seite 306 angeführt worden, behandelt werden,

(Seite 310, nach Zeile 14)

In Rücksicht der **Veräusserungen und Wiedereinlösungen** der Gemeindetheile bey **Gemeindeabtheilungen** wurde unterm 5. April 1807 * Folgendes verordnet:

1) Jeder bey Abtheilungen erhaltene Gemeinde-Antheil soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkür des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeindeglieder sind, veräußert werden dürfen.

2) Hiebey verstehet sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältnisse seines erhaltenen Antheiles an den Gründen der Gemeinde auch zu den herkommlichen Gemeindelasten beytragen müsse.

3) Alle den freyen Verkauf beschränkende Bedingungen bey Gemeinde-Abtheilungen sind als ungültig anzusehen.

4) Bey dem Verkaufe solcher Güter darf weder für den Käufer, noch für irgend einen andern, ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden.

* Regierungsblatt von 1807, Seite 613 ꝛc.

5) Rücksichtlich der bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, wo das Verkaufsverboth an Fremde, das Wiedereinlösungsrecht der Verkäufer, oder das Einstandrecht der Gemeindeglieder bedungen wurde, die Gründe aber sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre, hat gegenwärtige allerhöchste Verordnung vollkommen zurückwirkende Kraft.

6) Da, wo ein oder das andere Grundstück in einer Gemeinde, woselbst bey der Abtheilung das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde veräußert worden ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Aufhebung des Wiedereinlösungsrechts gütlich miteinander einverstehen.

7) In denjenigen Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungsrecht wirklich schon vor dem Richter geltend gemacht, oder wohl gar schon vor diesem nach dem Vergleiche gesprochen worden ist, hat es bey den Vergleichsbestimmungen sein Verbleiben; in sofern nicht eine gütliche Ausgleichung erwirkt werden kann.

(S. 320 nach den Worten: letzter Instanz)

Und haben die königlichen Hofgerichte unter der Behauptung, wie es schon öfters geschehen ist, * daß das Gemeinde-Eigenthum wegen der bisherigen ungleichen Benutzung ein privatives Gemeinde-Eigenthum der Groß-

* Regierungsblätter von 1803, Seite 1025, und vom Jahre 1802, S. 934.

Gros- oder der Kleingütler sey, keine Prozesse zu gestatten und anzunehmen.

(Seite 342. Berichtigung)

Die Wege lassen vier Abtheilungen zu. 1) Privatwege, 2) Gemeindewege, 3) Vicinalwege, und 4) Land- oder Kommerzialstrassen. Unter den Vicinalwegen verstehet man solche, welche zwar nicht in die Zahl der Kommerzialstrassen gehören, gleichwohl aber wegen dem Handel und Wandel der einander benachbarten inländischen Ortschaften, und damit diese auf die Kommerzialstrassen gelangen können, unentbehrlich sind. Schon im Jahre 1766 * wurde angeordnet, wie diese Wege in guten Stand hergestellt werden sollen; auch wurde bestimmt, daß die künftige Unterhaltung derselben durch eine Concurrenz der auf eine halbe Stunde zu jeder Seite nächstgelegenen Unterthanen bestritten, und diese im Früh- und Spätjahre zur erforderlichen Ausbesserung angehalten werden sollen.

(Seite 380 nach Zeile 15)

4) Da alle Verleihungen sowohl neuer als die Wiederbesetzung erloschener Gewerbsgerechtigkeiten ausser dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte vermög allerhöchster Verordnung vom 5ten Jäner 1807 * liegen; so hat auch kein Patrimonialgerichtsherr in Zukunft Handwerksgerechtigkeiten zu verleihen, sondern wenn ein Gewerb (ohne Unterschied) erlediget wird, oder auf einen andern übertragen werden soll, so untersucht

a) Die

---

* v. Maier Generaliensammlungen Seite 807.

* Regierungsblatt von 1807, Seite 55 — 58.

a) Die Lokalobrigkeit — Herrschaftsgericht, Stadt- oder Marktmagistrat — das Bedürfniß oder den Nutzen der Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, und giebt hierüber gutachtliche Aeusserung an die höhere Polizeystelle ab, welche dermal die Landgerichte auf dem Lande bilden.

b) Das Landgericht erwägt, ob noch eine weitere Untersuchung oder Vernehmung der nahe gelegenen Behörden nothwendig sey, und entscheidet nach geschlossener Instruktion der Sache über die Wiederbesetzung oder Uebertragung des Gewerbes, unter Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle.

c) Eben so instruirt die Ortsobrigkeit die Gesuche um neue Gewerbsertheilungen, und erstattet sodann motivierte Aeusserung an das vorgesetzte Landgericht.

d) Das Landgericht vollendet nach Befinden der Untersuchung durch Einvernehmung der benachbarten Behörden, und legt am Schlusse das Gesuch ebenfalls mit gutachtlichem Bericht der Landesstelle vor, welcher bey **neuen Gewerbsverleihungen** allein die Entscheidung vorbehalten ist.

e) Die von den Landgerichten eximierten Herrschaftsgerichte und Stadtmagistrate berichten über diese Gegenstände unmittelbar an die Landesstelle, welche entweder die weitere Untersuchung und Entscheidung selbst vornimmt, oder nach Umständen erstere oder beyde auftragsweise einem Landgerichte überläßt.

f) Alle Gewerbserneuerungen und Verleihungen auf Erb- Leib- oder andern Gerechtigkeiten bleiben durchaus untersagt.

(Die Fortsetzung folgt.)

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Primik, Corneliusstr. 9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duschl, ...

Unterricht über das Hofmarksrecht in Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach in einer Reihe von Briefen an einen jungen Herrn vom Stande, oder Handbuch zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Polizey- und Kammeralrechts in Hofmarken ...
Bd.: 3

S.l. (1807)

Bavar. 2731-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380238-1